

R
H



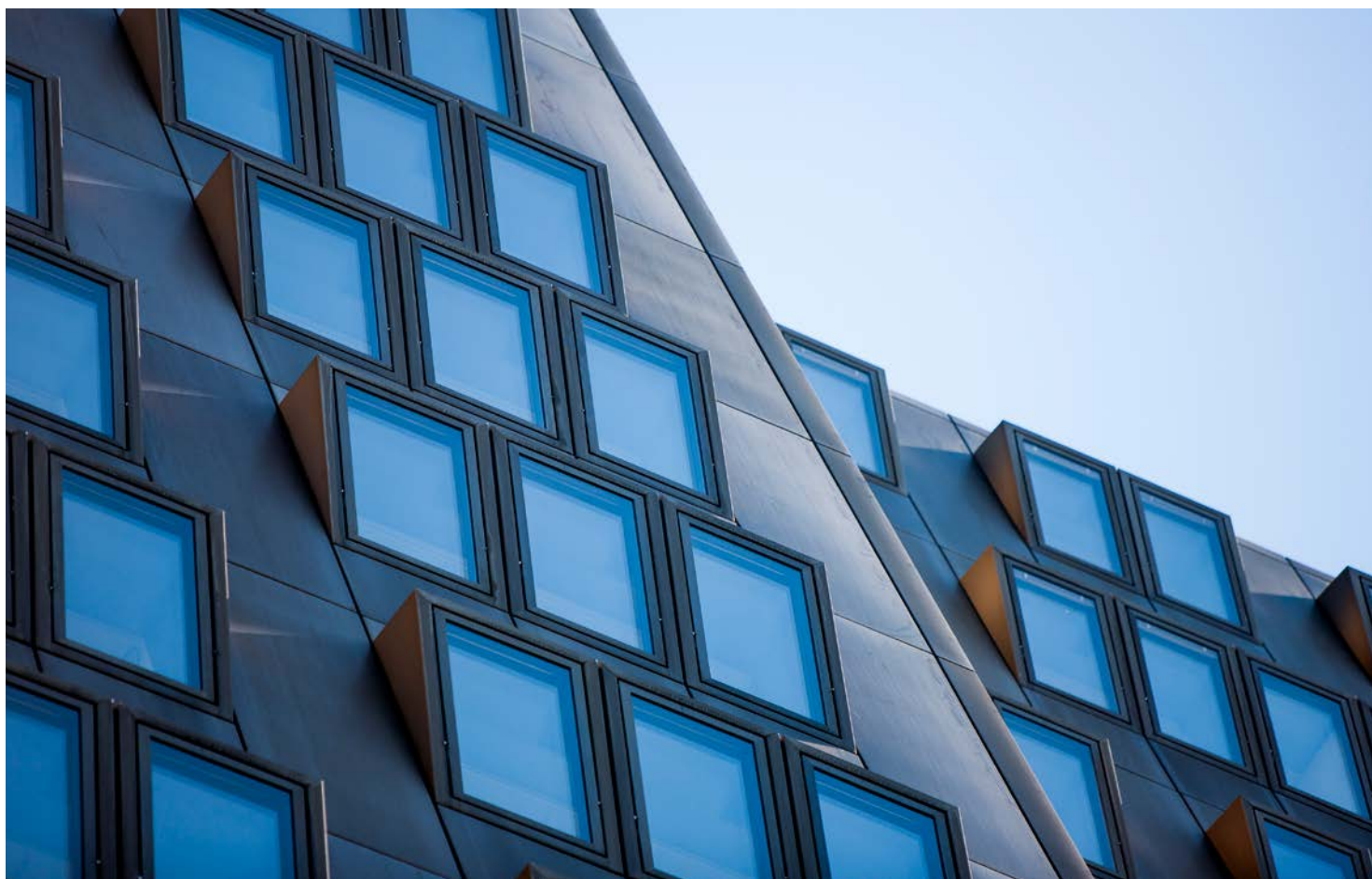
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Reihe BUND 2021/40

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	12
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	15
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency _____	17
Aufgaben und Projekte _____	17
Rechtliche Rahmenbedingungen _____	19
Vereinsorgane _____	23
Organstruktur _____	23
Generalversammlung – Vereinsmitglieder _____	25
Vorstand _____	27
Präsidium _____	30
Überwachungs– bzw. Aufsichtsorgan _____	33
Geschäftsführung _____	35
Aufgabenwahrnehmung und Zusammenwirken der Organe _____	43
Vereinstätigkeiten _____	50
Umsetzung des Vereinszwecks _____	50
Strategie _____	51
Frauenanteil und Frauenförderung _____	56
Wirtschaftliche Entwicklung _____	59
Rechnungslegungspflicht _____	59
Berichterstattung an Vereinsgremien _____	61
Veröffentlichung von Berichten _____	65
Gewinn– und Verlustrechnung _____	67
Aspekte des Internen Kontrollsystems _____	70
Überprüfung durch die Interne Revision _____	70
Vergabe von IT–Leistungen _____	75

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH _____	79
Gründung und Aufgaben _____	79
Wirtschaftliche Entwicklung _____	80
Schnittstellen _____	85
Zuständigkeiten und Entwicklung _____	85
Zahlungen des Bundes an die Energieagentur _____	89
Schlussempfehlungen _____	91
Anhang A _____	98
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	98
Anhang B _____	99
Entwicklung der ressortmäßigen und organisatorischen Zuständigkeiten ____	99

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vereinsorgane der Energieagentur und ihre statutengemäßen Aufgaben _____	24
Tabelle 2:	Vereinsmitglieder der Energieagentur zum 31. Dezember 2019 ____	25
Tabelle 3:	Zusammensetzung des Vorstands der Energieagentur _____	28
Tabelle 4:	Sonstige Vertragsbestandteile des Geschäftsführervertrags ____	38
Tabelle 5:	Bezugsbestandteile des stellvertretenden Geschäftsführers ____	41
Tabelle 6:	Einhaltung maßgeblicher Corporate–Governance–Regeln ____	45
Tabelle 7:	Sitzungsteilnahmen und –abläufe 2017 bis 2019 _____	48
Tabelle 8:	Strategie der Energieagentur, 2017 bis 2021 _____	52
Tabelle 9:	Pflichten der Geschäftsführung gemäß Geschäftsordnungen ____	63
Tabelle 10:	Qualität der Quartalsberichte der Tochtergesellschaft _____	64
Tabelle 11:	Erträge der Energieagentur _____	67
Tabelle 12:	Aufwendungen der Energieagentur _____	68
Tabelle 13:	Gewinnentwicklung der Energieagentur _____	69
Tabelle 14:	Berichterstattung über die Interne Revision _____	71
Tabelle 15:	Instrumente des Internen Kontrollsystems _____	72
Tabelle 16:	Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision zum Internen Kontrollsystem _____	73
Tabelle 17:	Wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft _____	80
Tabelle 18:	Aufwendungen der Tochtergesellschaft _____	81
Tabelle 19:	Projektstätigkeit nach Deckung der Gemeinkosten _____	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Projekte nach wissenschaftlichen Abteilungen und Projektvolumen (2019) _____	18
Abbildung 2:	Organstruktur der Energieagentur _____	23
Abbildung 3:	Umsetzung des Vereinszwecks der Energieagentur und Verantwortlichkeiten _____	50
Abbildung 4:	Projektstatus gemäß den Arbeitsprogrammen der Energieagentur und der Tochtergesellschaft, 2017 bis 2020 _____	54
Abbildung 5:	Frauenanteil in der Energieagentur gesamt und auf Führungsebenen zum 31. Dezember 2019, in Köpfen _____	56
Abbildung 6:	Geschlechterverteilung in der Projektleitung (2019) _____	57
Abbildung 7:	Schnittstellen zwischen Energieagentur und Ministerium (BMK) _____	85
Abbildung 8:	Zahlungsflüsse an die Energieagentur, 2017 bis 2019 _____	89

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	das heißt
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f(f).	folgend(e)
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH

leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Mio.	Million(en)
NPO	Non–Profit–Organisation
NPO–Kodex	Österreichischer NPO–Governance Kodex
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz	Randziffer
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization (Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung)
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Prüfungsziel



Der RH überprüfte den Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sowie die in seinem Alleineigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH.

Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaft, der Wahrnehmung von Organfunktionen, der Governance sowie der Organisation und wirtschaftlichen Situation. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2019.

Kurzfassung

Der Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (in der Folge: **Energieagentur**) war im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Ministerium**) – im Einklang mit dem Vereinszweck – als Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle tätig und führte weitere, einschlägige Projektaufträge des Ministeriums durch, wie insbesondere die Klimaschutzinitiative klimaaktiv.

Im Jahr 2019 arbeitete die Energieagentur an 112 Projekten mit einem Gesamtvolumen von 16,92 Mio. EUR. Rund ein Drittel der Projekte entfiel auf Aufträge des Bundes, rund ein Fünftel auf EU-Projekte und 11 % waren Aufträge des Klima- und Energiefonds. (TZ 2)

Die Statuten der Energieagentur enthielten die im Vereinsgesetz geforderten Mindestinhalte. Sie regelten die Aufgaben der Generalversammlung, des Vorstands und des Präsidiums. Bestimmungen zum Sitzungsregime (wie Einberufungsfrist, zeitgerechte Einladung und Tagesordnung) bestanden nur für die Generalversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums. Vorstands- und Präsidiumssitzungen konnten kurzfristig einberufen und Themen ohne Vorankündi-

gung auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesen Fällen hatten die Mitglieder der Gremien wenig Möglichkeit, sich ausreichend vorzubereiten. (TZ 3)

Die Rechtsform des Vereins bot für die Energieagentur Vorteile. Sie ermöglichte eine breite Einbindung von Interessengruppen und Mitgliedern als überregionale Plattform für Energiethemen. Von den 48 Mitgliedern waren mehr als die Hälfte, nämlich 29, Gebietskörperschaften und öffentliche Unternehmen. Die Mitgliedsbeiträge betrugen im Jahr 2019 insgesamt 883.500 EUR, davon entfielen 92 % auf den öffentlichen Bereich. Den höchsten Beitrag leistete das Ministerium mit 475.000 EUR, die Beiträge der anderen Mitglieder lagen zwischen 200 EUR und 39.500 EUR. (TZ 4, TZ 6)

Die Rechtsform des Vereins prägte auch die Governance-Strukturen der Energieagentur: Beispielsweise war der Geschäftsführer gegenüber der Generalversammlung weisungsfrei, während gleichzeitig ein unabhängiges, also funktionell und organisatorisch vom Leitungsorgan getrenntes, Aufsichtsorgan fehlte. Die Informations- und Publizitätsverpflichtungen waren gering. Zudem waren die Organfunktionen überwiegend durch Institutionen besetzt und es erfolgte keine Direktwahl von Personen, was die personelle Kontinuität in den Gremien erschweren konnte. (TZ 4, TZ 9, TZ 18)

Trotz des hohen, öffentlich finanzierten Budgetvolumens sahen die Statuten der Energieagentur keine, über die vom Vereinsgesetz vorgegebenen Mindeststandards hinausgehenden Governance-Regeln vor, z.B. die Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex. Die Energieagentur orientierte sich zwar laut ihrer Website am Österreichischen Governance Kodex für Non-Profit-Organisationen. Dessen Geltung war jedoch weder im Regelwerk des Vereins verankert noch von den Gremien der Energieagentur beschlossen. (TZ 15, TZ 16)

Zwischen den Vereinsgremien bestand kein Kräftegleichgewicht. Der Geschäftsführer konnte maßgebliche Entscheidungen, etwa über Investitionen oder Arbeitsprogramme, weitgehend ohne detaillierte Abstimmungs- und Berichtspflichten treffen. Dies insbesondere, weil das Sitzungsregime des Präsidiums und des Vorstands Schwächen aufwies: Die Funktionsträger wechselten häufig, zudem bestanden Mängel in der Berichterstattung der Geschäftsführung, etwa aufgrund von zu kurzfristig übermittelten Unterlagen, der Behandlung nicht angekündigter Tagesordnungspunkte oder der fehlenden Aussagekraft der Quartalsberichte. (TZ 8, TZ 17, TZ 19, TZ 25, TZ 26, TZ 29)

Der Vorstand des Vereins konnte – im Verhältnis zum Geschäftsführer – wenig Profil zeigen, weil er laut den Statuten keine Kompetenzen zur Steuerung und Überwachung der operativen Tätigkeiten hatte, mit Ausnahme der Genehmigung des vom Geschäftsführer erstellten Arbeitsprogramms und Budgets. Die Vorstandsbeschlüsse

über die Arbeitsprogramme kamen jedoch eher einer Kenntnisnahme gleich als einer Genehmigung nach fundierter Erörterung und Meinungsbildung. (TZ 5, TZ 17, TZ 21, TZ 25)

Auch die Transparenz der Energieagentur nach außen entsprach nicht den Anforderungen an einen großen, vorwiegend öffentlich finanzierten Verein, und zum Teil auch nicht den Vorschriften des Vereinsgesetzes, weil z.B. Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht wurden und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und der jeweils zuordenbaren Aufwendungen in den Jahresabschlüssen fehlte. (TZ 24, TZ 27)

Der Geschäftsführer übte diese Funktion im Verein und in der Tochtergesellschaft aus. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hatte die Energieagentur Vertretungsregelungen festgelegt. Die Umsetzung dieser Regelungen durch das Präsidium und den Geschäftsführer beurteilte der RH jedoch kritisch, weil der Geschäftsführer im überprüften Zeitraum die Protokolle über die Beschlüsse der Generalversammlung jeweils allein unterzeichnete – mit dem Vermerk „in Anwesenheit des Präsidiums“. Nach der Vertretungsregelung hätte jedoch das Präsidium über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen gehabt. Die Protokolle der Generalversammlungen konnten somit den Anschein erwecken, dass der Geschäftsführer den von ihm vorgelegten Jahresabschluss selbst genehmigte und er sich selbst (als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft) entlastete. (TZ 13)

Die Ausschreibung und Bestellung des Geschäftsführers erfolgte rechtskonform. Der vereinbarte Bezug des Geschäftsführers lag am oberen Ende der Vergleichsbezüge gemäß Stellenbesetzungsgesetz. Der – im Innenverhältnis – stellvertretende Geschäftsführer übte seine Funktion im Rahmen einer vom vormaligen Wirtschaftsministerium gewährten Karenzierung und Dienstfreistellung aus. Die Dauer dieser mehrmals verlängerten Freistellung belief sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung auf 28 Jahre. (TZ 10, TZ 11, TZ 14)

Die Frauenquote lag bei 43 %. Ende 2019 waren 22 % der Abteilungsleitungen und ein Drittel der Führungskräfte weiblich. Weiters lagen 2019 die Gehälter von Frauen – nach Herausrechnung der Bezüge der beiden ranghöchsten Positionen – statistisch um 13 % unter jenen der Männer. (TZ 23)

Beim Internen Kontrollsystem waren einige Instrumente noch nicht ausgereift: Die Interne Revision prüfte lediglich in zweijährigen Intervallen und die Energieagentur setzte die Empfehlungen der Revision nur teilweise um. Das interne Regelwerk für Beschaffungen war nicht detailliert genug, um eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise sicherzustellen. (TZ 31, TZ 32, TZ 33, TZ 34)

Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins gründete die Energieagentur im Jahr 2014 die in ihrem Alleineigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH (in der Folge: **Tochtergesellschaft**). Ab 2018 erzielte die Tochtergesellschaft positive Jahresergebnisse, wobei die Energieagentur Projekte der Tochtergesellschaft sowie Tätigkeiten im Rahmen von EU-Förderprojekten durch Verrechnung geringerer Gemeinkostenaufschläge zum Teil querfinanzierte. Die Modalitäten der Kostenverrechnung waren nicht schriftlich festgelegt. (TZ 35, TZ 37)

Das ab Jänner 2020 zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nahm seine Aufsichtsfunktion gegenüber der Energieagentur nicht voll umfänglich wahr und hatte im Rahmen seines Beteiligungsmanagements noch keine Beteiligungsstrategie entwickelt. Dabei brachte der Bund in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 67 % der Gesamterträge der Energieagentur auf; davon entfielen mehr als die Hälfte auf zwei Aufträge (die Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle). (TZ 38, TZ 39, TZ 40)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sollte das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festschreiben. Dabei wären – im Interesse der Transparenz und der Qualität der Willensbildung – Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung sowie die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben. (TZ 3)
- Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sollte im Interesse einer professionellen Corporate Governance ein Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgan einrichten, welches das Leitungsorgan und die Geschäftsführung der Energieagentur bei ihrer Aufgabenerfüllung überwacht. Alternativ käme auch eine funktionelle und organisatorische Trennung von Präsidium und Vorstand nach Leitungs- und Aufsichtsaufgaben in Betracht. (TZ 9)

- Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sollte zur Gewährleistung einer guten Corporate Governance die Anwendung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex in ihrem Regelwerk sowie im Geschäftsführervertrag verankern, die Unternehmensführung danach ausrichten und einen Corporate Governance–Bericht erstellen. Ergänzend dazu sollte sie auch maßgebliche Vorgaben des Österreichischen Governance Kodex für Non–Profit–Organisationen umsetzen oder von einem Hinweis auf der Website betreffend die „Orientierung am NPO–Kodex“ absehen. **(TZ 16)**
- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte – im Rahmen seiner Vertretung in den Vereinsgremien – für ein höheres Maß an Publizität und mehr Transparenz über die finanzielle Lage des Vereins Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sorgen, z.B. durch die jährliche Veröffentlichung der nach den Vorgaben für große Vereine aufgegliederten Jahresabschlüsse. **(TZ 4)**
- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte für die Mitgliedschaft im Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency strategische Vorgaben erarbeiten, in denen – im Sinne einer Beteiligungsstrategie – die Ziele und Grundsätze für seine Mitwirkung in den Vereinsgremien und die Koordination der mit Angelegenheiten des Vereins betrauten Fachabteilungen des Ressorts festgelegt sind. **(TZ 39)**

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency				
Rechtsgrundlagen	Vereinsgesetz 2002, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F. Statuten vom 12. Dezember 2012, 26. November 2018 und 23. November 2020			
Gründung	1977			
Rechtsform	Verein (ZVR-Zahl 914305190)			
Sitz	Wien			
Vereinszweck	wissenschaftliche Untersuchung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie führen			
Organe	Generalversammlung, Vorstand, Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, Schiedsgericht			
Gebarung	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in 1.000 EUR			in %
Vereinsvermögen	3.917	3.979	4.194	7
Erträge	7.352	6.756	7.926	8
Personalaufwand	5.645	5.577	5.715	1
Ergebnis vor Steuern	80	62	215	169
Jahresgewinn	82	62	215	162
Personalstand zum 31. Dezember	in Vollzeitäquivalenten			in %
Personal in Summe	77	70	67	-13
<i>davon</i>				
<i>Frauen</i>	33	29	30	-10
<i>Frauen in %</i>	43	41	45	4

ZVR = Zentrales Vereinsregister

Quelle: Energieagentur

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH				
Rechtsgrundlagen	GmbH-Gesetz, RGBL. 58/1906 i.d.g.F. Errichtungserklärung vom 3. März 2014 (FN 413091m)			
Unternehmensgegenstand	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, Erarbeitung von geeigneten Inhalten für Schulungen, Lehr- und Informationsvorträge, wissenschaftliche Publikationen und Ähnliches, Organisation von einschlägigen Veranstaltungen, insbesondere von Seminaren, Schulungen, Workshops und Tagungen			
Stammkapital	200.000 EUR			
Gesellschafter	Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (100 %)			
Gebahrung	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in 1.000 EUR			in %
Umsatzerlöse	87	184	392	351
Personalaufwand	38	39	40	5
Jahresergebnis	-15	36	78	–
Personalstand zum 31. Dezember	in Köpfen			in %
Personal (Geschäftsführer)	1	1	1	0

FN = Firmenbuchnummer

Quelle: Energieagentur



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2020 den Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (in der Folge: **Energieagentur**) sowie die in dessen Alleineigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH (in der Folge: **Tochtergesellschaft**). Weiters bezog der RH die Schnittstelle zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Energieagentur in seine Gebarungsüberprüfung ein.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung und Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen im Lichte der gewählten Rechtsformen (Verein mit GmbH als Tochter),
- von Aspekten der Aufbau– und Ablauforganisation,
- der wirtschaftlichen Situation des Vereins und der Tochtergesellschaft,
- der Wahrnehmung von Organfunktionen sowie der Governance–Strukturen (einschließlich der Zuständigkeiten und Funktionen des Ministeriums) und
- der Frauenquote und eines allfälligen Gender Pay Gaps.

Inhalte und Themen der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins, die Prüfung von mit Förderungen der öffentlichen Hand durchgeführten Projekten sowie von Abgaben und Steuern waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2019.

(3) Der gemeinnützige Verein Energieagentur wurde im Jahr 1977 unter der Bezeichnung Energieverwertungsagentur vom Bund, den Ländern, großen Energieversorgungsunternehmen und Interessenvertretungen gegründet. Den Namen „Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“ trägt der Verein seit 2004. Aus dem Gründungsgedanken, eine sichere Energieversorgung zu forcieren, entwickelte sich das Aufgabenspektrum der Energieagentur weiter zu einem „überregionalen Kompetenzzentrum für Energie“ mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger und neue Technologien.

Der Vereinszweck der Energieagentur umfasste

- die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie
- die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie führen, insbesondere neuer Technologien, energieeffizienter Systeme und erneuerbarer Energieträger.

Die Energieagentur war – im Einklang mit ihrem Vereinszweck – im Auftrag des Ministeriums als Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle tätig und führte Projektaufträge des Ministeriums durch, wie insbesondere die Klimaschutzinitiative klimaaktiv.

(4) Die Energieagentur ressortierte bis 7. Jänner 2018 zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (**BMLFUW**), vom 8. Jänner 2018¹ bis 28. Jänner 2020 zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (**BMNT**) und ab 29. Jänner 2020² zum Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**). Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im Folgenden – unabhängig von den dargestellten Änderungen im Zeitablauf – überwiegend die Bezeichnung **Ministerium**.

(5) Zu dem im Mai 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Energieagentur im Juni 2021 Stellung, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im August 2021. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2021.

(6) Die Energieagentur wies in ihrer Stellungnahme – wegen der Bezugnahmen des RH auf Vorgaben für Kapitalgesellschaften – einleitend grundsätzlich auf ihre Vereinsform hin. Demzufolge wären der Bund und die anderen 47 Mitglieder – unabhängig von der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge oder ihrer Aufträge an die Energieagentur – gleichberechtigte Vereinsmitglieder. Laut Vereinsgesetz habe ein Verein keine Eigentümer im Sinne einer Kapitalgesellschaft.

Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme grundsätzlich darauf hin, dass es erst seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, somit seit 29. Jänner 2020, Zuständigkeiten in Bezug auf die Energieagentur habe. Der überprüfte Zeitraum umfasse jedoch im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2019. Der im Juni 2021 veröffentlichte Beteiligungsleitfaden des Ministeriums finde – soweit er auf die Organisationsform Verein anwendbar sei – grundsätzlich auch auf die Energieagentur Anwendung.

¹ Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

² Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

(7) Der RH entgegnete der Energieagentur, dass er in seinen Feststellungen und bei seiner Beurteilung die Besonderheit der Rechtsform berücksichtigt und entsprechend dargestellt hatte, z.B. das gleiche Stimmrecht aller ordentlichen Vereinsmitglieder – unabhängig von der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge (TZ 4). Als Mitglieder des Vorstands bzw. des Präsidiums des Vereins kam ihnen jedoch ein höheres Maß an Aufgaben und Verantwortung zu (TZ 5 ff.).

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

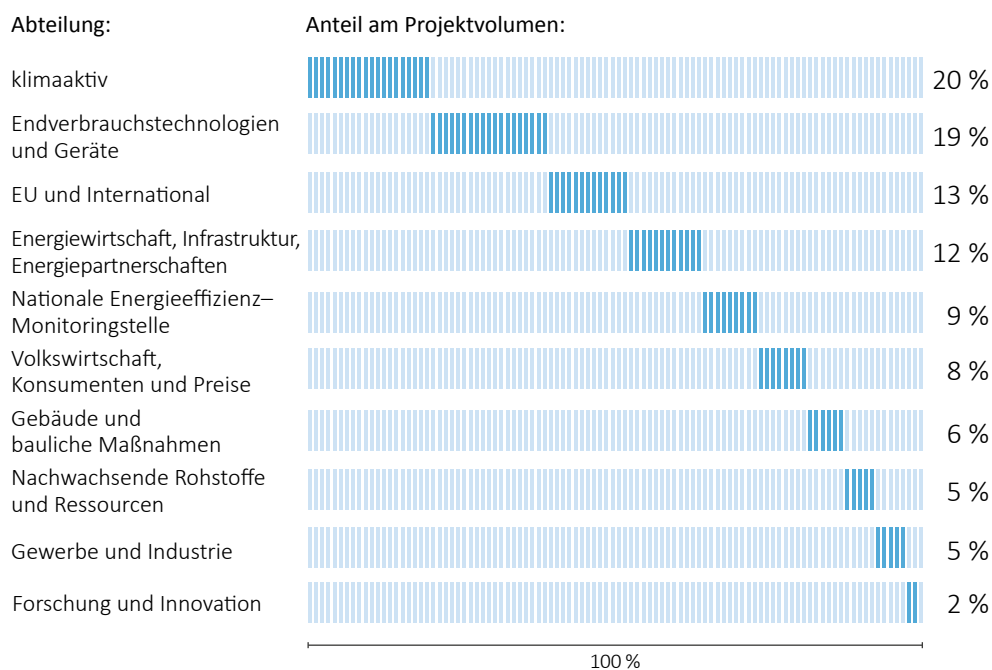
Aufgaben und Projekte

- 2 (1) Laut den Statuten war der Vereinszweck insbesondere umzusetzen³ durch
- gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Publikationen und Verbraucherinformationen zu aktuellen Themen,
 - energiebezogene wissenschaftliche Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit in- und ausländischen Fachinstitutionen,
 - Kooperationen mit Gebietskörperschaften sowie mit Einrichtungen, deren Zielsetzungen mit jenen des Vereins übereinstimmen (z.B. regionale und lokale Energieberatungsstellen),
 - Erarbeitung konkreter Maßnahmenvorschläge, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und Nutzung von Energie führen (Clearingstelle für Informationsbereitstellung),
 - Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für Lehr- und Informationsvorträge wie Seminare, Workshops, Tagungen, für wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen,
 - Erbringung von Dienstleistungen, wie die Umsetzung der Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Wahrnehmung der Aufgaben der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sowie
 - Gründung von Zweigvereinen und Beteiligungsgesellschaften im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks, z.B. die Gründung einer Tochtergesellschaft.

³ gemäß Art. 2 der Statuten

(2) Als projektbasierte Organisation wickelte die Energieagentur ihre Tätigkeiten in zehn wissenschaftlichen Abteilungen („Center“) ab. Im Jahr 2019 waren die Projekte auf diese Abteilungen – gemessen am Projektvolumen – wie folgt verteilt:

Abbildung 1: Projekte nach wissenschaftlichen Abteilungen und Projektvolumen (2019)



Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: Energieagentur; Darstellung: RH

(3) Nach Auftraggebern und gemessen am Projektvolumen waren 98 % der Projekte von öffentlichen Stellen beauftragt und 2 % von Auftraggebern aus der Privatwirtschaft. Rund 40 % der Projekte bzw. 37 % des Auftragsvolumens waren Vereinsmitgliedern zuzurechnen.

Die Hälfte des Projektvolumens entfiel auf EU-Projekte, ein Drittel auf den Bund. Die restlichen Aufträge stammten vom Klima- und Energiefonds (3 %), internationalen Auftraggebern (z.B. UNIDO), Energieversorgungsunternehmen, Universitäten, Interessenvertretungen sowie den Ländern.

Im Jahr 2019 arbeitete die Energieagentur an 112 Projekten mit einem Gesamtvolumen von 16,92 Mio. EUR – davon schloss sie unterjährig 50 Projekte ab, so dass zum 31. Dezember 2019 62 laufende Projekte verblieben.

Bezogen auf die Anzahl der Projekte entfiel u.a. rund ein Drittel auf Aufträge des Bundes, rund ein Fünftel auf EU-Projekte und 11 % waren Aufträge des Klima- und Energiefonds.

Die – oft mehrjährigen – Projekte wiesen eine große Bandbreite auf, sowohl beim Umfang der projektierten Personalstunden (von 25 bis rd. 29.700 Personalstunden) als auch beim Projektvolumen (von rd. 2.500 EUR bis 3,34 Mio. EUR).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Statuten

- 3.1 (1) Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Er darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und sein Vermögen nur im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Das Vereinsgesetz legte den Mindestinhalt der Statuten sowie die Vereinsorgane und deren Aufgaben fest. Der Umfang der Rechnungslegung eines Vereins richtete sich nach dem Gebarungsumfang. Für große Vereine – wie die Energieagentur – galt eine qualifizierte Rechnungslegung.⁴

(2) Die Statuten der Energieagentur umfassten die in § 3 Vereinsgesetz geforderten Mindestinhalte, wie insbesondere

- den Vereinszweck (TZ 2),
- die Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks (TZ 18 ff.),
- die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel (TZ 28 ff.),
- die Organe des Vereins (TZ 5 ff.) sowie
- die Beschlussfassung (TZ 5).

Als Organe des Vereins legten die Statuten die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), den Vorstand, den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin⁵ und das Schiedsgericht fest.

⁴ Große Vereine haben u.a. einen Abschlussprüfer zu bestellen (§ 5 Abs. 5, § 22 Abs. 2 und 4 Vereinsgesetz) und einen erweiterten Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufzustellen.

⁵ Die Funktion des Geschäftsführers war im überprüften Zeitraum durchgängig mit einem Mann besetzt, weshalb in weiterer Folge die männliche Form verwendet wird.

Die Statuten regelten die Aufgaben der Generalversammlung, des Vorstands und des Präsidiums. Zudem legten sie das Sitzungsregime für die Generalversammlung fest (u.a. Einberufungsfrist, zeitgerechte Einladung, Tagesordnung). Vergleichbare Bestimmungen für die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums fehlten, wie insbesondere:

- die Handhabung der Anträge von Mitgliedern (z.B. Einbringungsfrist, Aufnahme in die Tagesordnung),
- die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Abstimmungen, Abstimmungen zu Themen unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, Wertung von Stimmenthaltungen),
- der Inhalt der Tagesordnung (Vollständigkeit und Detaillierungsgrad),
- die Fristen zur Übermittlung von Einladungen und Sitzungsunterlagen sowie
- der Umgang mit Befangenheiten.

Sitzungen konnten daher kurzfristig einberufen und Themen ohne Vorankündigung auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesen Fällen hatten die Mitglieder der Gremien wenig Möglichkeit, sich ausreichend vorzubereiten.

- 3.2 Die Statuten der Energieagentur enthielten die im Vereinsgesetz geforderten Mindestinhalte. Das Sitzungsregime (einschließlich der Fristen für die Einladung und der zeitgerechten Übermittlung der Tagesordnung) war nur für die Generalversammlung, nicht jedoch für den Vorstand und das Präsidium geregelt.

Der RH empfahl der Energieagentur, das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festzuschreiben. Dabei wären – im Interesse der Transparenz und der Qualität der Willensbildung – Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung sowie die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben.

- 3.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur habe in den vergangenen neun Jahren kein Vereinsmitglied eine Anmerkung oder Beschwerde über zu kurzfristig erhaltene Unterlagen bzw. über zu wenig Zeit für die Sitzungsvorbereitung vorgebracht, daher sei die Empfehlung nicht nachvollziehbar. Die Energieagentur werde jedoch die Empfehlung mit den Vereinsmitgliedern besprechen.
- 3.4 Der RH erwiderte der Energieagentur, dass es der guten Praxis von Institutionen entspricht, den Vorlauf bzw. Ablauf von Sitzungen der Organe in den Statuten oder Geschäftsordnungen klar zu regeln. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Rechtsform

4.1 (1) Die Energieagentur ist seit ihrer Gründung im Jahr 1977 als Verein eingerichtet. Im Hinblick auf die große Anzahl an Mitgliedern, die Bund, Länder, Unternehmen und Interessenvertretungen umfassen, hielten der Geschäftsführer der Energieagentur und die jeweils zuständigen Ministerien die Rechtsform eines Vereins als besser geeignet für eine überregionale Plattform für Energiethemen als eine Kapitalgesellschaft, z.B. eine GmbH.

(2) Für eine breite Einbindung vieler Interessengruppen wies die Vereinsform rechtliche und administrative Vorteile gegenüber einer (in mehrheitlich öffentlichem Eigentum stehenden) GmbH auf. Dies waren etwa geringere Gründungskosten, der einfachere Mitgliedschaftserwerb und Vereinsaustritt, gleiches Stimmrecht auch für (finanzschwächere) Mitglieder mit geringem Mitgliedsbeitrag oder die potenziell höhere Bereitschaft Dritter (Nicht-Mitglieder), einem Verein Aufträge zu erteilen als einer Kapitalgesellschaft in mehrheitlich öffentlichem Eigentum.⁶

Andererseits räumte die Rechtsform des Vereins einem Mitglied, z.B. dem Ministerium, das mit 475.000 EUR etwa die Hälfte der Mitgliedsbeiträge aller 48 Mitglieder aufbrachte, keine umfangreicheren Rechte ein als einem Mitglied mit 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag.

Die Vereinsform konnte sich aus Sicht der Mitglieder auch als nachteilig erweisen, etwa aufgrund der Weisungsfreiheit des Geschäftsführers gegenüber der Generalversammlung und – im Hinblick auf eine professionelle Corporate Governance – aufgrund des Fehlens eines unabhängigen Aufsichtsorgans. Weiters galten nach dem Vereinsgesetz erheblich geringere Informations- und Publizitätsverpflichtungen als nach dem GmbH-Gesetz, dem Unternehmensgesetzbuch⁷ bzw. dem Firmenbuchgesetz^{8, 9}. Die Energieagentur war gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse, die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder allfällige Corporate Governance-Berichte (im Vereinsregister oder auf ihrer Website) öffentlich zugänglich zu machen (zu den internen Informationspflichten siehe [TZ 25](#) f.).

⁶ *Höhne/Jöchl/Lummersdorfer, Das Recht der Vereine*⁶ (2020), Kapitel 3.5 Der Verein im Vergleich zu Kapitalgesellschaften, S. 22 bis 24

⁷ dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F.

⁸ BGBl. 10/1991 i.d.g.F.

⁹ Ein Vereinsregisterauszug enthält Namen, Sitz und Entstehungsdatum des Vereins sowie Namen, Geburtsdatum und Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter. Ein Firmenbuchauszug umfasst darüber hinaus auch Angaben zur Stammkapitalhöhe, Namen und Geburtsdatum der Gesellschafter, Höhe ihrer Stammeinlagen und Einzahlung sowie Namen, Geburtsdatum und Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern sowie von Prokuristen. Die Urkundensammlung enthält – auch für Außenstehende einsehbar – Jahresabschlüsse, Generalversammlungsbeschlüsse sowie allfällige Corporate Governance-Berichte.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Rechtsform des Vereins für die Energieagentur Vorteile bot. Sie ermöglichte eine breite Einbindung von Interessengruppen und Mitgliedern als überregionale Plattform für Energiethemen.

Angesichts der überwiegend öffentlichen Finanzierung der Energieagentur waren mit der Rechtsform des Vereins jedoch auch Nachteile verbunden, weil

- erheblich weniger Informations- und Publizitätsverpflichtungen bestanden als für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Gesetz, Unternehmensgesetzbuch, Firmenbuchgesetz),
- keine angemessene personelle Kontinuität der Gremien gewährleistet war (TZ 17), da die Funktionen überwiegend von Institutionen besetzt wurden anstatt durch eine Direktwahl von Personen (TZ 8) und
- das Vereinsgesetz ein Aufsichtsorgan nicht zwingend vorsah (TZ 9).

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, begünstigte dies ein Ungleichgewicht zwischen den Vereinsgremien – der Geschäftsführung einerseits und dem Vorstand bzw. dem Präsidium andererseits (TZ 17, TZ 19, TZ 21). Trotz der überwiegend öffentlichen Finanzierung der Energieagentur ergriffen weder das Ministerium noch die Energieagentur Maßnahmen, um diese Schwächen zu kompensieren, z.B. durch die freiwillige Verankerung höherer Corporate-Governance-Standards (TZ 9, TZ 16, TZ 24, TZ 27, TZ 29).

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen seiner Vertretung in den Vereinsgremien für ein höheres Maß an Publizität und mehr Transparenz über die finanzielle Lage der Energieagentur zu sorgen, z.B. durch die jährliche Veröffentlichung der nach den Vorgaben für große Vereine aufgegliederten Jahresabschlüsse.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Empfehlung an die Energieagentur in TZ 27, entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen NPO-Governance Kodex (**NPO-Kodex**) und des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**) den Jahresabschluss zeitnah auf der Website zu veröffentlichen.

- 4.3 Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme mitteilte, werde es eine Adaptierung der öffentlich zugänglichen Daten prüfen.

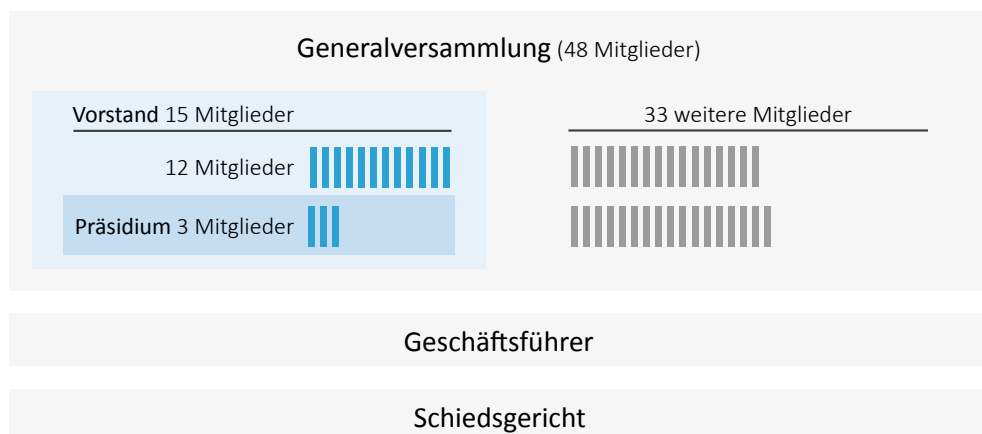
Vereinsorgane

Organstruktur

- 5 Gemäß § 5 Vereinsgesetz haben Vereinsstatuten jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung), zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen. Ein Aufsichtsorgan kann vorgesehen werden.

Die Energieagentur wies gemäß ihren Statuten folgende Organstruktur auf:¹⁰

Abbildung 2: Organstruktur der Energieagentur



Quelle: Statuten der Energieagentur; Darstellung: RH

Von den 48 Mitgliedern des Vereins bildeten 15 den Vorstand, davon waren wiederum drei Mitglieder im Präsidium vertreten.

¹⁰ Das Präsidium war kein eigenes in den Statuten genanntes Vereinsorgan, sondern Teil des Vorstands; deshalb verwendet der RH in allen Fällen, in denen sich seine Feststellungen auch auf das Präsidium beziehen, die Bezeichnung (Vereins-)Gremien anstelle der Bezeichnung Organe.

Die Zusammensetzung der Organe sowie ihre Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Vereinsorgane der Energieagentur und ihre statutengemäßen Aufgaben

Organ	Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit	Aufgaben
Generalversammlung	<p>Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzende bzw. Vorsitzender – eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter – alle weiteren ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder (Tabelle 2) <p>Beschlussfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit – mit Zweidrittelmehrheit für Statutenänderung 	<p>Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Mitglieder des Vorstands (ausgenommen des Präsidiums) – der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers – einer Sondervertretung gemäß § 25 Abs. 1 Vereinsgesetz¹ <p>Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers sowie die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers – Anträge des Präsidiums und des Vorstands – die Änderung der Statuten – die Höhe der Mitgliedsbeiträge – die Auflösung des Vereins
Vorstand	<p>Zusammensetzung (Tabelle 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsidiumsmitglieder – weitere vier bis zwölf Vorstandsmitglieder (drei bis elf ordentliche Mitglieder, ein förderndes Mitglied) <p>Beschlussfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – mit einfacher Mehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung der Kassierin bzw. des Kassiers sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder – Einberufung der Generalversammlung – Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer – Genehmigung des vom Geschäftsführer jährlich erstellten Arbeitsprogramms und Budgets – Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Bericht darüber an die Generalversammlung
	<p>Präsidium</p> <p>Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsidentin bzw. Präsident, zwei Vizepräsidentinnen bzw. –präsidenten <p>Beschlussfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Anwesenheit aller Präsidiumsmitglieder oder als Rundlaufbeschluss – mit einfacher Mehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers – Überprüfung und Beratung des Geschäftsführers hinsichtlich des vom Vorstand beschlossenen Arbeitsprogramms – Überprüfung der Einhaltung des Budgets – Entscheidung über Angelegenheiten, welche die Befugnisse des Geschäftsführers überschreiten (z.B. bestimmte Budgetüberschreitungen, Erwerb von Beteiligungen und Liegenschaften) – Vorschlag über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die Generalversammlung
Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> – befristete Bestellung durch den Vorstand – Anstellungsvertrag unterfertigt vom Präsidium 	<ul style="list-style-type: none"> – unabhängige Führung der wissenschaftlichen Agenden des Vereins – Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung – Vertretung des Vereins nach außen
Schiedsgericht (im überprüften Zeitraum nicht einberufen)	drei Personen	Entscheidung über Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen

¹ § 25 Abs. 1 Vereinsgesetz: „Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.“

Generalversammlung – Vereinsmitglieder

6.1 (1) Die Generalversammlung war das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder. Zum 31. Dezember 2019 verzeichnete die Energieagentur 48 Vereinsmitglieder – 36 ordentliche und zwölf fördernde. Den ordentlichen Mitgliedern kam – unabhängig von der Höhe ihres Mitgliedsbeitrags – jeweils eine Stimme zu. Die fördernden Mitglieder (Mitgliedsbeitrag unter 5.000 EUR) – dazu gehörten vor allem Fachverbände – durften an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen, waren jedoch nicht stimmberechtigt. Die Verteilung der Mitglieder auf Gebietskörperschaften, Unternehmen und sonstige Einrichtungen zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 2: Vereinsmitglieder der Energieagentur zum 31. Dezember 2019

	Mitgliederanzahl			
	Bund	Länder	Gemeinden	sonstige ²
Gebietskörperschaften	1 (vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)	9 Länder	–	–
Unternehmen ¹	3 (Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H., ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Österreichische Bundesforste AG)	9 Energieversorgungs-unternehmen (Energie AG Oberösterreich, Energie Burgenland AG, Energie Steiermark, EVN AG, KELAG-Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, illwerke vkw AG, WIEN ENERGIE GmbH)	2 Energieversorgungs-unternehmen (Energie Graz GmbH & Co KG, Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste)	2 (Kommunalkredit Public Consulting GmbH und ein weiteres)
sonstige Einrichtungen ¹	1 (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control))	2 Landes-energieagenturen	–	–
(gesetzliche) Interessenvertretungen	–	–	2	17
Summe	5	20	4	19
davon				
stimmberechtigt ³	5	18	4	9

¹ im (mehrheitlichen) Eigentum von oder mit sonstiger Beherrschung durch Bund, Länder oder Gemeinden (der Kontrolle durch den RH unterliegend)

² nicht im Eigentum von oder beherrscht durch Gebietskörperschaften

³ Ein Stimmrecht besaßen nur jene Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag mindestens 5.000 EUR pro Jahr betrug (ordentliche Mitglieder).

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Von den 48 Mitgliedern waren 27 (56 %) Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen und Einrichtungen im (Mit-)Eigentum der Gebietskörperschaften.

(2) Die Mitgliedsbeiträge beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 883.500 EUR, davon entfielen 92 % auf Gebietskörperschaften und deren Unternehmen und Einrichtungen. Den höchsten Beitrag leistete das Ministerium mit 475.000 EUR (54 %), die Beiträge der anderen Mitglieder lagen zwischen 200 EUR und 39.500 EUR.

Das Ministerium meldete seinen Mitgliedsbeitrag lediglich im Jahr 2018 in die Transparenzdatenbank ein, in den Jahren 2017, 2019 und 2020 erfolgte entgegen dem Transparenzdatenbankgesetz¹¹ keine Meldung. Von den Ländern meldete – auf freiwilliger Basis – lediglich das Land Tirol seinen Mitgliedsbeitrag jeweils für 2019 und 2020 ein.

Die Energieagentur führte im Jahr 2019 112 Projekte mit einem Auftragsvolumen von insgesamt rd. 17 Mio. EUR durch, 40 % der Projekte sowie 37 % des Auftragsvolumens entfielen auf Vereinsmitglieder. 29 % der Projekte sowie 34 % des Auftragsvolumens gingen auf Aufträge des Bundes zurück (TZ 2).¹² In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen 67 % aller Einnahmen der Energieagentur auf Zahlungen des Ministeriums (Mitgliedsbeiträge und Projektentgelte).

6.2 Der RH hielt fest, dass der Bund, die Länder und die im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen und Einrichtungen

- 56 % der Mitglieder der Energieagentur stellten und
- 92 % der Mitgliedsbeiträge finanzierten (54 % der Mitgliedsbeiträge leistete das Ministerium).

Im Hinblick auf den überwiegenden Anteil des Bundes an den Mitgliedsbeiträgen bemängelte der RH, dass die Meldungen an die Transparenzdatenbank nur teilweise erfolgten und die eingemeldeten Zahlungen an die Energieagentur daher unvollständig waren.

[Der RH empfahl dem Ministerium, seiner Meldepflicht gemäß Transparenzdatenbankgesetz nachzukommen und die an die Energieagentur gezahlten Mitgliedsbeiträge in die Transparenzdatenbank einzumelden.](#)

6.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums betreffe die Empfehlung grundsätzlich die Zuständigkeit der Vorgängerressorts. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 sei der Transparenzdatenbank bereits nachgemeldet worden.

¹¹ BGBl. I 99/2013 i.d.F. BGBl. I 104/2019

¹² Weitere 22 % der Projekte 2019 (51 % des Volumens) entfielen auf EU-Projekte.

Vorstand

- 7.1 (1) Der Vorstand war das Leitungsorgan der Energieagentur im Sinne des § 5 Vereinsgesetz. Zu seinen Aufgaben gehörten laut Statuten insbesondere die Genehmigung des vom Geschäftsführer jährlich erstellten Arbeitsprogramms und des Budgets sowie die Erlassung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer (siehe Tabelle 1).

Der Vorstand bestand aus dem – drei Mitglieder umfassenden – Präsidium sowie vier bis zwölf weiteren Mitgliedern. Das Präsidium setzte sich zur Zeit der Gebärungsüberprüfung zusammen aus

1. der für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Bundesministerin¹³ als Präsidentin,
2. einer Bevollmächtigten bzw. einem Bevollmächtigten der Bundesministerin als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten¹⁴ und
3. einem Landeshauptmann als Vizepräsidenten, den die Landeshauptleutekonferenz¹⁵ für jeweils ein halbes Jahr nominierte.

Die Generalversammlung wählte die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder¹⁶ – auf Vorschlag des Präsidiums für drei Jahre, zuletzt im November 2019 für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2022.

¹³ Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Leonore Gewessler (seit 29. Jänner 2020); davor ab 8. Jänner 2018 für Umweltschutz und Energiewesen zuständig: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus Elisabeth Köstinger (von 8. Jänner 2018 bis 28. Mai 2019), Dipl.-Ing. Maria Patek (von 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020)

¹⁴ Da Umweltschutzangelegenheiten und Energiewesen zu einem Fachressort zusammengeführt wurden, entsandte die Bundesministerin zur Zeit der Gebärungsüberprüfung laut Statuten eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten als Vizepräsidenten. Würden in Hinkunft Umweltschutz und Energie zu unterschiedlichen Bundesministerien ressortieren, wäre der für das Energiewesen zuständige Bundesminister als Vizepräsident vorgesehen.

Für das Energiewesen zuständig waren: Bundesminister für Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft Dr. Reinhold Mitterlehner (von 1. Jänner 2017 bis 16. Mai 2017), Mag. Dr. Harald Mahrer (von 17. Mai 2017 bis 18. Dezember 2017).

Für Umweltschutzangelegenheiten zuständig waren: Bundesministerin bzw. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter (von 1. Jänner 2017 bis 18. Dezember 2017), Elisabeth Köstinger (von 18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018).

¹⁵ Die Landeshauptleutekonferenz war ein informelles halbjährliches Treffen der neun Landeshauptleute zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen aller Länder und Vertretung ihrer Interessen in Verhandlungen mit dem Bund; der Vorsitz wechselt halbjährlich und nach alphabetischer Reihenfolge der Länder parallel zum Wechsel des Präsidenten des Bundesrats.

¹⁶ Nach den Statuten leiteten sich zwei Präsidiumsmitglieder aus dem Bundesministeriengesetz i.d.g.F. ab (die für Energie und Umwelt zuständigen Mitglieder der Bundesregierung), ein Präsidiumsmitglied nominierte die Landeshauptleutekonferenz.

Im Zeitraum 2017 bis 2020 bestand der Vorstand aus folgenden 15 Mitgliedern:

Tabelle 3: Zusammensetzung des Vorstands der Energieagentur

Vorstandsmitglieder			
Präsidium (dreiköpfig)	1. Jänner 2017 bis 7. Jänner 2018	8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	ab 29. Jänner 2020
Präsidentin bzw. Präsident	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus	Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ³	Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ¹	Landeshauptleute von Tirol bzw. Vorarlberg	Landeshauptleute von Vorarlberg (2017), Wien bzw. Burgenland (2018), Kärnten bzw. Niederösterreich (2019)	Landeshauptleute von Oberösterreich bzw. Salzburg
übrige Mitglieder	1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019		ab 1. Jänner 2020
weitere zwölf Mitglieder ²	Landeshauptleute von Oberösterreich, Salzburg und Steiermark		Landeshauptleute von Burgenland, Kärnten und Niederösterreich
	<ul style="list-style-type: none"> – Energie AG Oberösterreich, EVN AG, WIEN ENERGIE GmbH – ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Österreichische Bundesforste AG – Kommunalkredit Public Consulting GmbH – zwei weitere 		
<i>davon</i>			
<i>jedenfalls ein förderndes Mitglied</i>	<i>Konsumentenschutzorganisation (stellt Schriftführer)</i>		

¹ Die Länder bzw. Landeshauptleute wechselten halbjährlich.

² Die Generalversammlung wählte jene drei Länder bzw. Landeshauptleute in den Vorstand, die während der dreijährigen Vorstandsperiode nicht dem Präsidium angehörten.

³ Die geänderte Ressortzuständigkeit wurde erst in der Statutenänderung vom 26. November 2018 berücksichtigt.

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen. Zur Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand siehe [TZ 17](#).

(2) Eine Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Vorgehensweise bei Vorliegen von Interessenkonflikten und Befangenheiten von Vorstandsmitgliedern regelte, bestand nicht. Dies, obwohl – auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands – eine diesbezügliche Regelung in der Geschäftsordnung notwendig gewesen wäre:

- Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**) gehörte als ordentliches Mitglied dem Vorstand an. Zudem war sie als Vertragspartner des Ministeriums und der Energieagentur in der Klimaschutzinitiative klimaaktiv für Teile der Förderabwicklung zuständig. Weiters oblag ihr die nachträgliche finanzielle Kontrolle der Tätigkeit der Energieagentur in Zusammenhang mit dieser Initiative. Eine Geschäftsführerin der KPC fungierte im überprüften Zeitraum als Kassierin der Energieagentur.
- Unter den Vorstandsmitgliedern waren ferner sechs Unternehmen, die Maßnahmen nach dem Bundes–Energieeffizienzgesetz durchzuführen, zu dokumentieren und der Energieagentur als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle zu melden hatten.¹⁷ Die Energieagentur hatte die Richtigkeit dieser Meldungen zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen Maßnahmen zu setzen (bis hin zu Anzeigen bei den Bezirksverwaltungsbehörden).¹⁸

7.2 Der RH wies darauf hin, dass Mitglieder des Vorstands ihre Funktion allein im Interesse der Energieagentur auszuüben hatten. Die Wahrnehmung weiterer Funktionen konnte zu Interessenkonflikten führen: Die KPC war im Vorstand der Energieagentur vertreten, darüber hinaus oblagen ihr Teile der Umsetzung der Klimaschutzinitiative klimaaktiv – gemeinsam mit der Energieagentur – und die nachträgliche finanzielle Kontrolle der Tätigkeit der Energieagentur.

Weitere Unternehmen, die im Vorstand vertreten waren, unterlagen Meldepflichten nach dem Bundes–Energieeffizienzgesetz und damit auch den Kontrollbefugnissen der Energieagentur als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle.

¹⁷ Gemäß § 9 Abs. 1 Bundes–Energieeffizienzgesetz, BGBl. I 72/2014 i.d.g.F., hatten Unternehmen in Österreich für die Jahre 2015 bis 2020, abhängig von ihrer Größe, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Abs. 2 leg. cit. zu setzen, zu dokumentieren und der Monitoringstelle zu melden. Energielieferanten hatten darüber hinaus die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern nachzuweisen (§ 10 leg. cit.). Von den Vorstandsmitgliedern betraf dies: Energie AG Oberösterreich, EVN AG, WIEN ENERGIE GmbH, ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, Österreichische Bundesforste AG sowie ein weiteres Mitglied.

¹⁸ Energieeffizienz–Richtlinienverordnung, BGBl. II 394/2015

Aufgrund dieser Verflechtungen konnte sowohl auf Seiten der im Vorstand vertretenen Unternehmen als auch auf Seiten der Energieagentur als Projektpartner bei der Klimaschutzinitiative klimaaktiv und als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle der Anschein einer Befangenheit entstehen:

- bei den im Vorstand der Energieagentur vertretenen Unternehmen, weil sich die mit dieser Funktion verbundenen (Leitungs–)Aufgaben auch auf die Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle erstrecken konnten;
- bei der Energieagentur als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle, z.B. im Zusammenhang mit der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen oder den zu setzenden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der rechtlichen Verpflichtungen.

Der RH hielt kritisch fest, dass der Vorstand über keine Geschäftsordnung verfügte, die regelte, wie bei potenziellen Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern vorzugehen war, z.B. durch Offenlegung von relevanten Vertragsbeziehungen gegenüber dem Vorstand bzw. durch Stimmenthaltung.

Der RH empfahl der Energieagentur, in einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands die Vorgehensweise bei Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern festzulegen und Vorkehrungen zu treffen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, z.B. durch Offenlegung von geschäftlichen Beziehungen zwischen der Energieagentur und Vorstandsmitgliedern, etwa im Anhang zum Jahresabschluss.

Präsidium

- 8.1 (1) Das Präsidium der Energieagentur bestand aus drei Personen. Die Statuten wiesen das Präsidium als Teil des Vorstands aus, dem eigene Aufgaben oblagen. Anders als bei den gewählten Vorstandsmitgliedern waren die Präsidiumsmitglieder in den Statuten festgelegt und konnten daher auch nicht abgewählt werden.

Sowohl der Vorstand als auch das Präsidium nahmen statutengemäß Aufgaben eines Leitungsorgans wahr.

(2) Die für Umweltschutz zuständige Bundesministerin hatte als Präsidentin der Energieagentur den Vorsitz im Präsidium sowie im Vorstand inne; zudem vertrat sie den Verein – bei Verhinderung des Geschäftsführers – nach außen. Dadurch oblagen ihr auch operative Aufgaben. In diesen Funktionen war sie allein dem Vereinszweck verpflichtet.

Die zuständige Bundesministerin war sowohl Auftraggeberin der Energieagentur (u.a. von Projekten sowie der Nationalen Energieeffizienz–Monitoringstelle) als auch – als Vorstands– und Präsidiumsmitglied der Energieagentur – Auftragnehmerin des von ihr geleiteten Ministeriums.

Bis Ende 2017 ließ sich die zuständige Ressortleitung in den Gremien der Energieagentur häufig von hochrangigen Beamten vertreten. Aber auch diese fungierten gegenüber der Energieagentur fallweise als Auftraggeber, z.B. unterfertigte ein Sektionsleiter, der die Funktion des Präsidenten von 2006 bis Mitte 2018 vertretungsweise ausübte, 2012 als Vertreter des Ministeriums den Vertrag über die Klimaschutzinitiative klimaaktiv.

(3) Die in der Folge der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 geänderten Statuten sahen nunmehr eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten der Ministerin als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident vor.

Im März 2019 bestellte die Bundesministerin erstmals einen Bevollmächtigten zum Vizepräsidenten, der nicht dem Personalstand des Ministeriums angehörte.

(4) Die Landeshauptleute–Konferenz machte von der statutenmäßigen Möglichkeit, eine ständige Vertretung zu nominieren, keinen Gebrauch, sondern entsandte – halbjährlich wechselnd – ihren jeweiligen Vorsitzenden. Diese ließen sich in der Regel von Landesbediensteten vertreten.

8.2 (1) Der RH verwies kritisch auf die unterschiedlichen Rollen, welche die Statuten den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere der Präsidentin, zuwiesen. Die jeweils für Umweltschutz zuständige Ressortleitung

- vertrat als Präsidentin der Energieagentur bei Verhinderung des Geschäftsführers den Verein nach außen; dabei waren auch operative Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
- vertrat als Mitglied des Präsidiums und des Vorstands bei Projektaufträgen des eigenen Ministeriums die Energieagentur als Auftragnehmer,
- stand aber gleichzeitig jenem Ministerium vor, das der größte Auftraggeber der Energieagentur war (TZ 6).

Der RH sah dies vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Energieagentur vom Mitgliedsbeitrag und den Projektentgelten des Ministeriums (diese betragen im Zeitraum 2017 bis 2019 rund zwei Drittel der Einnahmen der Energieagentur; TZ 6) kritisch.

Der RH nahm jedoch zur Kenntnis, dass die dem Ministerium zustehende Funktion einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten ab März 2019 mit Personen, die nicht dem Personalstand des Ministeriums angehörten, besetzt war.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Energieagentur, zur Vermeidung von Rollenkonflikten auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion im Verein zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden.

(2) Der RH wies auf den halbjährlichen Wechsel der Landeshauptleute im Präsidium hin. Er erachtete die nur kurzzeitige Zugehörigkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters für zwei Präsidiumssitzungen als nicht förderlich für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung.

Er empfahl dem Ministerium und der Energieagentur, bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern.

- 8.3 Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme mitteilte, werde es die Anregungen des RH zur Rollentrennung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf ihre mögliche Umsetzbarkeit im Zusammenhang mit der gegebenen Vereinsstruktur und der Organverantwortlichkeit prüfen.

Die Empfehlung zur Dauer der Nominierung der Ländervertretung habe das Ministerium zur Kenntnis genommen. Es werde diesen Punkt im Rahmen der Gremien thematisieren.

Überwachungs– bzw. Aufsichtsorgan

- 9.1 Sofern die Vereinsstatuten ein Aufsichtsorgan vorsehen, muss dieses gemäß § 5 Abs. 4 Vereinsgesetz „aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. [...] Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.“

Der B–PCGK sowie der NPO–Kodex¹⁹ empfehlen Unternehmen bzw. Non–Profit–Organisationen²⁰ u.a. ab einer bestimmten Größe²¹ – die auch die Energieagentur aufwies – ein ständiges Überwachungs– bzw. Aufsichtsorgan einzurichten.

Die Statuten der Energieagentur sahen kein eigenes unabhängiges Aufsichtsorgan vor. Das Aufgabenspektrum des Vorstands und des Präsidiums umfasste nur einzelne Aspekte der Aufsicht und Überwachung, z.B. die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie die Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsprogramms und des Budgets. Der Aufgabenschwerpunkt beider Gremien lag jedoch in der Leitung der Energieagentur; sie erfüllten daher nicht die Funktion eines unabhängigen, ständigen Aufsichtsorgans im Sinne des Vereinsgesetzes und des B–PCGK.²²

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Energieagentur – nach dem Vereinsgesetz ein großer Verein – entgegen den Empfehlungen von einschlägigen Corporate–Governance–Standards kein ständiges, vom Leitungsorgan unabhängiges Überwachungs– bzw. Aufsichtsorgan eingerichtet hatte, welches das Leitungsorgan und den Geschäftsführer gesamthaft hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Tätigkeit und der Erfüllung des Vereinszwecks überwachte. Trotz der in den Statuten für den Vorstand und das Präsidium vorgesehenen Kontrollaufgaben entsprach keines der beiden Gremien einem unabhängigen Überwachungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes, weil das Präsidium Teil des Vorstands war und die Präsidentin beide Gremien leitete.

¹⁹ Regeln und Leitlinien für die Aufsicht und Leitung einer Non–Profit–Organisation, erstellt vom Kompetenzzentrum für Non–Profit–Organisationen der Wirtschaftsuniversität Wien (Stand Oktober 2013) <https://www.wu.ac.at/npocompetence/npogovernance-kodex-oesterreich> (abgerufen am 11. Oktober 2021)

²⁰ Punkt 7.1.1 des NPO–Kodex

²¹ C–Regel 7.6.1 des B–PCGK: Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben bzw. für die nicht der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft zuständig ist, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein [...].

Der NPO–Kodex empfahl in Punkt 2.4 ein Aufsichtsorgan für große NPOs (mit gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren von jeweils über 3 Mio. EUR).

Beide Grenzwerte – sowohl der des B–PCGK als auch der des NPO–Kodex – wurden von der Energieagentur überschritten.

²² *Höhne/Jöchel/Lummersdorfer*, Das Recht der Vereine⁶ (2020), Kapitel 11.5 Aufsichtsräte, S. 262: „Nicht jedes Organ, dem von den Statuten Aufsichts– oder Kontrollaufgaben zugewiesen werden, ist schon ein Aufsichtsorgan im Sinne des § 5 Abs. 4 VerG, solange nicht Aufsicht und Kontrolle dessen Aufgabenschwerpunkt darstellen.“

Auch konnte der Vorstand als Vereinsorgan – im Verhältnis zum Geschäftsführer – wenig Profil zeigen, weil er laut Statuten keine Kompetenzen zur Steuerung und Überwachung der operativen Tätigkeiten hatte.

Der RH empfahl der Energieagentur, im Interesse einer professionellen Corporate Governance ein Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgan einzurichten, welches das Leitungsorgan und die Geschäftsführung der Energieagentur bei ihrer Aufgabenerfüllung überwacht. Alternativ käme auch eine funktionelle und organisatorische Trennung von Präsidium und Vorstand nach Leitungs- und Aufsichtsaufgaben in Betracht.

- 9.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur habe die Geschäftsführung in ihrem Verständnis sowohl das Präsidium als auch den Vorstand als Aufsichtsorgan gesehen und entsprechend an diese berichtet.
- 9.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass das Präsidium und der Vorstand der Energieagentur überwiegend Leitungsaufgaben wahrnahmen. Als Leitungsorgane konnten sie daher nicht die Funktion eines unabhängigen, ständigen Aufsichtsorgans im Sinne des Vereinsgesetzes und des B-PCGK erfüllen. Da ein Verein von der Größe der Energieagentur über ein solches Aufsichtsorgan zur Kontrolle verfügen sollte, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

Geschäftsführung

Geschäftsordnung, Ausschreibung und Bestellung

10.1 (1) Als eines von vier Vereinsorganen sahen die Statuten der Energieagentur einen Geschäftsführer vor. Der vom Präsidium bestellte Geschäftsführer verantwortete die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und der unabhängig zu führenden wissenschaftlichen Agenden der Energieagentur. Er vertrat die Energieagentur nach außen, im Fall seiner Verhinderung war die Präsidentin vertretungsbefugt.

(2) Der Vorstand legte mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 die Aufgaben des Geschäftsführers der Energieagentur in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer fest; jene des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft regelte das Präsidium im Februar 2014 in der „Geschäftsordnung der Energieagentur GmbH“. Der Geschäftsführer der Energieagentur – er war in Personalunion auch Geschäftsführer der Tochtergesellschaft – konnte u.a. Dienstverhältnisse begründen und auflösen, die Höhe der Entgelte für das Personal festlegen und Investitionen im Rahmen des genehmigten Budgets tätigen. Das Budget überschreitende Verfügungen²³ sowie weitere, in den Geschäftsordnungen aufgezählte Vorhaben bedurften der Zustimmung des Präsidiums²⁴.

Um Interessenkonflikte aufgrund der Personalunion zu vermeiden, war laut Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft der Geschäftsführer der Energieagentur in seiner Funktion als Eigentümerversorger der Tochtergesellschaft vom Präsidium zu vertreten (TZ 13).

(3) Bei Besetzung der Geschäftsführerfunktionen der Energieagentur und ihrer Tochtergesellschaft war das Stellenbesetzungsgesetz²⁵ anzuwenden, zudem war der B-PCGK zu berücksichtigen. Die Geschäftsführerfunktion war daher grundsätzlich auszuschreiben. Gemäß B-PCGK (Anmerkung zur K-Regel 9.3.1) konnte die Ausschreibung nur entfallen, wenn

- eine Geschäftsleitung nur provisorisch für einen kurzen Zeitraum betraut werden soll, z.B. im Zuge der Gründung, oder
- Dienstverträge von Leitungsorganen auch die Übernahme von Geschäftsführerfunktionen in Tochterunternehmen ohne zusätzliches Entgelt vorsehen.

²³ beim Verein, wenn die Überschreitungen insgesamt mehr als 2,5 % der Gesamtausgaben ausmachten, bei der Tochtergesellschaft, wenn sie insgesamt mehr als 20 % der Gesamtausgaben ausmachten – darüber hinaus nur, sofern das veranschlagte Gesamtergebnis verbessert werden konnte

²⁴ der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die Begründung und Beendigung von Bestandsverhältnissen an Liegenschaften, Häusern und Büroflächen, die Aufnahme von Darlehen, Anleihen, Krediten im Einzelfall von mehr als 20.000 EUR und insgesamt von mehr als 50.000 EUR im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten

²⁵ BGBl. I 26/1998 i.d.F. BGBl. I 35/2012

(4) Der nach öffentlicher Ausschreibung erstmals im Jahr 2011 bestellte Geschäftsführer des Vereins übernahm im März 2014 ohne öffentliche Ausschreibung auch die Geschäftsführung der neu gegründeten Tochtergesellschaft – wie in deren Errichtungserklärung vorgesehen. Das Präsidium der Energieagentur vereinbarte mit dem Geschäftsführer in einer Ergänzung zum Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2011 die Ausübung dieser Tätigkeit für die Dauer seiner Anstellung im Verein. Der Geschäftsführer des Vereins stellte der Tochtergesellschaft seine gewerberechtliche Befähigung ab 2014 zur Verfügung.

Im Jahr 2016 wurde die auf fünf Jahre befristete Funktion des Geschäftsführers im Verein neu ausgeschrieben. Als eine der Voraussetzungen war auch die Befähigung zur gewerberechtlichen Geschäftsführung für „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ gefordert. Der mit dem wiederbestellten Geschäftsführer abgeschlossene Geschäftsführervertrag vom Mai 2016 regelte das Dienstverhältnis zum Verein. Für die Geschäftsführertätigkeit in der Tochtergesellschaft stützte sich die Energieagentur weiterhin auf die Ergänzungsvereinbarung aus 2014.

- 10.2 Der RH erachtete es aufgrund der engen Verflechtung zwischen dem Verein und seiner Tochtergesellschaft (z.B. gemeinsame Nutzung von Ressourcen wie Personal oder Büroräumlichkeiten (TZ 36)) sowie aufgrund finanzieller Erwägungen (insbesondere in den Anfangsjahren der Tochtergesellschaft) für zweckmäßig und wirtschaftlich, dass der Geschäftsführer der Energieagentur auch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft wahrnahm.

Er beanstandete, dass zwar die Ausschreibung der Geschäftsführung des Vereins auch die gewerberechtliche Befähigung für die Übernahme der Geschäftsführung allfälliger Tochtergesellschaften umfasste, jedoch der Geschäftsführervertrag vom Mai 2016 die Verpflichtung zur Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft nicht enthielt.

Der RH empfahl der Energieagentur, in den Dienstvertrag des Geschäftsführers des Vereins auch die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft aufzunehmen.

Bezüge

- 11.1 (1) Bei der Wiederbestellung des Geschäftsführers im Jahr 2016 vereinbarte das Präsidium eine Fortschreibung der in den Jahren 2011 bzw. 2014 vereinbarten Bezüge. Die Bezüge für die Tätigkeit in der Energieagentur bzw. in der Tochtergesellschaft wurden gesondert ausbezahlt.

Der als All-inclusive-Gehalt vereinbarte Jahresbezug für den Geschäftsführer des Vereins lag am oberen Ende der Bandbreite des Vergleichsbezugs für Bundesbedienstete mit vergleichbarer Verantwortung und zeitlich begrenzten Funktionen gemäß § 7 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz (A1/9, Stufe 2).²⁶ Ein Personalberater, den das Präsidium bei der Ausschreibung und Beurteilung der Bewerber beizog, beurteilte diese Abgeltung im Hinblick auf die Berufserfahrung und die Alleingeschäftsführung als angemessen.

Ferner sah der Dienstvertrag eine automatische jährliche Indexierung analog zur Gehaltsanpassung der Bundesbediensteten vor.²⁷ Für seine Tätigkeit in der Tochtergesellschaft erhielt der Geschäftsführer eine monatliche Abgeltung, die der beigezogene Personalberater ebenfalls als marktüblich beurteilte.

Nach Berücksichtigung beider Bezugskomponenten lag der Geschäftsführerbezug rund ein Sechstel über dem maximalen Vergleichsbezug gemäß § 7 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz. Darüber hinaus bewilligte die Präsidentin bzw. der Präsident in allen Jahren auch die Auszahlung einer Prämie von jeweils rd. 4.000 EUR an den Geschäftsführer. Der Geschäftsführervertrag sah keine derartige Bezugskomponente vor.

(2) Der Geschäftsführer des Vereins und der Tochtergesellschaft verdiente in Summe rund das Dreifache eines durchschnittlichen Angestelltegehalts (ein VZÄ) der Energieagentur.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass der vereinbarte Bezug für den Geschäftsführer des Vereins am oberen Ende der Vergleichsbezüge gemäß Stellenbesetzungsgesetz lag. Dazu kamen weitere Bezugskomponenten, die teilweise zusätzlich vereinbart (Tochterge-

²⁶ Gemäß Punkt 9.3.6 B-PCGK soll sich der Vergleichsbezug bei Unternehmen, die ein Inhouse-Verhältnis zum Bund haben (d.h. Leistungen im Wesentlichen für den Bund erbringen) oder die aus Budgetmitteln finanziert werden (kein Wettbewerb), an den Verwendungsgruppen A1/7 bis A1/9 orientieren. Dies kann entsprechend dem Anteil der Tätigkeit im Wettbewerb höher sein.

²⁷ Im überprüften Zeitraum wurden die Gehälter der Bundesbediensteten bzw. gemäß Bezügebegrenzungsgesetz wie folgt angepasst:

Anpassung von Gehältern	2017	2018	2019
der Bundesbediensteten	1,30 %	2,33 %	2,76 %
gemäß Bezügebegrenzungsgesetz	0,80 %	1,50 %	2,00 %

sellschaft), teilweise ohne vertragliche Grundlage gewährt (erfolgsabhängige Prämie) wurden.

Des Weiteren stellte der RH fest, dass der Geschäftsführervertrag eine automatische jährliche Indexierung des Geschäftsführerbezugs analog den Gehältern von Bundesbediensteten vorsah. Nach Auffassung des RH stellen Managerbezüge – nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe – grundsätzlich Fixbeträge über eine bestimmte Vertragslaufzeit dar, die alle relevanten Faktoren für den Gesamtjahresbezug bereits berücksichtigen. Dies schloss Wertanpassungen nicht generell aus, jedoch sollten diese nach Ansicht des RH nicht automatisch gemäß den Gehältern von Bundesbediensteten, sondern durch Beschluss des zuständigen Gremiums des Unternehmens erfolgen.

Der RH empfahl der Energieagentur, mit dem Geschäftsführer einen Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, mit dem sämtliche Tätigkeiten – einschließlich der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft sowie Mehrarbeit und Überstunden – abgegolten werden. Dabei wäre ein Fixbezug zu vereinbaren, Anpassungen sollten nur nach Beschluss des Präsidiums erfolgen.

Sonstige Vertragsbestandteile

- 12.1 Der Geschäftsführervertrag berücksichtigte Regelungsinhalte, die in der vom RH als Best Practice erachteten Bundes–Vertragsschablonenverordnung²⁸ angeführt waren, nicht oder nur teilweise, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4: Sonstige Vertragsbestandteile des Geschäftsführervertrags

Regelungspunkte	Umsetzung im Geschäftsführervertrag der Energieagentur
Arbeitszeit, Mehrarbeit	laut Geschäftsführervertrag 40 Wochenstunden, keine Regelung zu Mehrarbeit und Überstunden im erforderlichen Ausmaß
Diensterfindungen	keine Regelung, dass diese im Eigentum des Unternehmens zu bleiben haben (ohne Anspruch auf gesondertes Entgelt)
Verjährung von Urlaub	keine Regelung
Verschwiegenheit	keine Regelung
Konkurrenzklausele	keine Regelung
Corporate Governance Kodex	keine Regelung

Quellen: Energieagentur; Bundes–Vertragsschablonenverordnung; Zusammenstellung: RH

²⁸ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

- 12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Geschäftsführervertrag für die Energieagentur und die Tochtergesellschaft mehrere – in der vom RH als Best Practice erachteten Bundes–Vertragsschablonenverordnung vorgesehene – Regelungspunkte fehlten, z.B. Konkurrenzklauseln, Regelungen zu Überstunden und Mehrarbeit sowie zur Verjährung von Urlaubsansprüchen.

Der RH empfahl der Energieagentur, die Geschäftsführerverträge – auch jene für die Tochtergesellschaft – nach den Vorgaben der Bundes–Vertragsschablonenverordnung zu gestalten.

Geschäftsführung der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH

- 13.1 Der Geschäftsführer des Vereins hatte gegenüber der Tochtergesellschaft eine Mehrfachfunktion inne: Neben seiner Geschäftsführungsfunktion in der Tochtergesellschaft war er als Geschäftsführer der Energieagentur auch Eigentümerversorger bei der Tochtergesellschaft. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sah die Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft für wichtige Beschlüsse, die der Verein als Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu fassen hatte, eine Vertretung durch das Präsidium vor. In Anlehnung an § 35 GmbH–Gesetz²⁹ betraf dies vor allem Beschlüsse über

- die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Gewinnverwendung,
- die Entlastung des Geschäftsführers,
- die Genehmigung des Budgets,
- Geschäfte, die jedenfalls die Genehmigung des Präsidiums erfordern (z.B. Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Kreditaufnahmen).

Die von der Generalversammlung der Tochtergesellschaft zu fassenden Beschlüsse ergingen in den Sitzungen des Präsidiums der Energieagentur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“. Weder die vorab versandten Tagesordnungen noch die Präsidiumsprotokolle 2017 und 2018 enthielten Hinweise auf die Abhaltung der Generalversammlung der Tochtergesellschaft. Die Beschlüsse dokumentierte die Tochtergesellschaft in gesonderten Generalversammlungsprotokollen, die der Geschäftsführer in den Jahren 2019 und 2020 aufgrund seiner Mehrfachfunktion „in Anwesenheit des Präsidiums“ unterzeichnete. Damit unterfertigte im überprüften Zeitraum der Geschäftsführer selbst und nicht das Präsidium des Vereins – wie in der Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft vorgesehen – die Beschlüsse über die Feststellung und Genehmigung der Jahresabschlüsse, über die Gewinnverwendung und die Entlastung des Geschäftsführers.

²⁹ i.d.F. BGBl. I 71/2018

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion im Verein und gleichzeitig in dessen Tochtergesellschaft grundsätzlich zulässig war – insbesondere, da die Energieagentur für Angelegenheiten, bei denen die Mehrfachfunktion des Geschäftsführers zu einem Interessenkonflikt führen konnte, Vertretungsregelungen festlegte. Die Umsetzung dieser Regelungen durch das Präsidium und den Geschäftsführer beurteilte der RH jedoch kritisch, weil der Geschäftsführer im überprüften Zeitraum die Protokolle über die Beschlüsse der Generalversammlung jeweils allein unterzeichnete – mit dem Vermerk „in Anwesenheit des Präsidiums“. Nach der Vertretungsregelung hätte jedoch das Präsidium über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen gehabt. Die Protokolle der Generalversammlungen konnten somit den Anschein erwecken, dass der Geschäftsführer den von ihm vorgelegten Jahresabschluss selbst genehmigte und er sich selbst (als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft) entlastete.

Der RH empfahl der Energieagentur, die vorgesehene Vertretungsregelung für Angelegenheiten, in denen die Funktion des Geschäftsführers im Verein und in dessen Tochtergesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen könnte, ausnahmslos anzuwenden. Zudem sollten Beschlüsse des Präsidiums statutengemäß unterschrieben werden.

Die Abhaltung von Generalversammlungen der Tochtergesellschaft im Rahmen von Präsidiumssitzungen des Vereins mit Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ – ohne Ankündigung und nicht immer protokolliert – bemängelte der RH als wenig transparent. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in **TZ 3**, das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festzuschreiben.

Stellvertretender Geschäftsführer

- 14.1 (1) Ein Beamter des vormaligen Wirtschaftsministeriums³⁰ nahm für seine Tätigkeit in der Energieagentur von 1992 bis 2002 einen Karenzurlaub gemäß § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979³¹ in Anspruch. Nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer einer Karenzierung von zehn Jahren bewilligte das Wirtschaftsministerium eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 an die Energieagentur. Letztere bestellte den Beamten im Jahr 2002 zum stellvertretenden Geschäftsführer. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH bestand sein Dienstverhältnis zur Energieagentur seit 28 Jahren. Bis zum Jahr 2022 stand sein Übertritt in den Ruhestand bevor.

³⁰ Nach mehrfachen Ressortwechseln war die entsendende Abteilung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugeordnet.

³¹ BGBl. 333/1979 i.d.F. BGBl. I 24/2020

Eine allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 setzte ein öffentliches Interesse voraus, etwa einen Wissenstransfer oder die Förderung der beruflichen Mobilität zwischen dem Bundesdienst und der Privatwirtschaft. Das zuständige Ministerium begründete die Dienstfreistellung in vier Bescheiden (davon betrafen drei eine Verlängerung) allgemein mit „dem Aufgabenbereich und der Organisation“ der Energieagentur – eine spezifische, auf die Person des Beamten abstellende Begründung enthielten die Bescheide nicht.

Da das Dienstverhältnis zum Bund während einer Dienstfreistellung aufrecht bleibt, galt das Beamtendienstrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer weiter, etwa mit Bezug auf die Besoldung (z.B. zweijährliche Vorrückung), das Rückkehrrecht in den Bundesdienst und die Pensionsansprüche.

Laut seinem Dienstvertrag war der Beamte als stellvertretender Geschäftsführer dem Geschäftsführer der Energieagentur unterstellt. Diese Stellvertretung galt im Innenverhältnis³², die Vertretung des Vereins nach außen oblag allein dem Geschäftsführer und für den Fall seiner Verhinderung der Präsidentin.

(2) Der Dienstvertrag umfasste – anders als der Geschäftsführervertrag – auch Regelungen zu Mehr- bzw. Überstunden sowie zu Diensterfindungen. Der Bezug des stellvertretenden Geschäftsführers setzte sich aus zwei Komponenten zusammen:

Tabelle 5: Bezugsbestandteile des stellvertretenden Geschäftsführers

Bezugsbestandteil	finanzierende Stelle	auszahlende Stelle	Anteil (2019)
Beamtenbezug laut Gehaltsgesetz ¹	Energieagentur	Ministerium ²	64 %
Zusatzbezug	Energieagentur	Energieagentur	36 %

¹ Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F.

² Nach mehrfachen Ressortwechseln war die entsendende Abteilung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugeordnet.

Quellen: BMK; Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Die Energieagentur refundierte dem Ministerium die laufenden Bezüge und gewährte dem stellvertretenden Geschäftsführer darüber hinaus einen Zusatzbezug. In Summe entsprach der Bezug jenem des Geschäftsführers für dessen Tätigkeit im Verein.

³² Der Stellvertreter wurde im Vereinsregister nicht als organschaftlicher Vertreter der Energieagentur angeführt.

- 14.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium einem Beamten – im Anschluss an eine zehnjährige Karenz – eine Dienstfreistellung gewährte, die bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung schon zwei Jahrzehnte andauert. Nach Ansicht des RH war die lange Dauer der Dienstfreistellung weder zweckmäßig noch sparsam, vor allem weil eine Rückkehr des Beamten in das Ministerium – nach 28-jähriger Tätigkeit in der Energieagentur und kurz vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters – nicht im Interesse des Ministeriums lag und diese Regelung daher vorwiegend zum Vorteil des Beamten war (z.B. dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Rückkehrrecht in den öffentlichen Dienst, Pensionsansprüche). Ein öffentliches Interesse war für den RH nicht erkennbar.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei Dienstfreistellungen unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 das öffentliche Interesse abzuwägen und Anträge nur zu genehmigen, wenn diese dem Wissenstransfer oder der Förderung der beruflichen Mobilität zwischen dem Bundesdienst und der Privatwirtschaft oder zwischen Gebietskörperschaften dienen.

- 14.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Dienstfreistellung – wie vom RH dargestellt – durch das vormalige Wirtschaftsministerium erfolgte und nicht im Zeitraum seiner Zuständigkeit.
- 14.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass es – ungeachtet der Maßnahmen des vormaligen Wirtschaftsministeriums – nunmehr für die Energieagentur zuständig ist und daher auch der Adressat der Empfehlung.

Aufgabenwahrnehmung und Zusammenwirken der Organe

Corporate–Governance–Standards

- 15.1 (1) Corporate Governance bezeichnet anerkannte Standards für die gute Führung und Überwachung von Institutionen. Diese teils verpflichtenden³³ und teils freiwilligen Standards dienen vor allem dem Ausbalancieren der Interessen der Organe in der Entscheidungsfindung sowie dem Zusammenwirken und der wechselseitigen Kontrolle (Kräftegleichgewicht) der Organe zum Wohle der Institution.

Die Statuten der Energieagentur sahen keine über die Mindeststandards des Vereinsgesetzes hinausgehenden Governance–Regeln vor, etwa die freiwillige Einrichtung eines Überwachungs– und Aufsichtsorgans. Die Energieagentur vermerkte auf ihrer Website, dass sie sich am NPO–Kodex orientiere.³⁴ Ein diesbezüglicher Gremialbeschluss lag nicht vor.³⁵

Die Energieagentur vertrat die Ansicht, nicht dem B–PCGK zu unterliegen, weil dieser nur von zu 100 % im Bundeseigentum stehenden Institutionen anzuwenden sei. Der von einem Präsidiumsmitglied im Juni 2017 aufgeworfenen Frage nach einer freiwilligen Anwendung des B–PCGK trat die Energieagentur unter Verweis auf ihre bestehenden Compliance– und Datenschutzregelungen und auf die Mitgliedschaft der Länder nicht näher.³⁶ Zudem halte die Energieagentur „große Teile“ des B–PCGK ohnehin ein, eine vollumfängliche Anwendung sei aber ein zu hoher Aufwand. Eine weitere inhaltliche Diskussion über Governance–Standards unterblieb.

(2) Gemäß Punkt 3.4.2 in Verbindung mit Punkt 4.1 B–PCGK ist dieser verpflichtend anzuwenden, wenn eine Organisationseinheit vom Bund durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird. Die

³³ z.B. die sogenannten K–Regeln des B–PCGK

³⁴ Der von der Wirtschaftsuniversität Wien im Jahr 2013 erstellte NPO–Kodex verstand sich „inhaltlich als Empfehlung zur Gestaltung der Leitung und Aufsicht einer Nonprofit Organisation (NPO) und vereint jene Regelungen und Praktiken, die aktuell aus rechtlicher Sicht und aus Perspektive eines verantwortungsvollen Managements als Good Practice bezeichnet werden können.“ (NPO–Kodex, Vorbemerkung)

³⁵ Der NPO–Kodex sollte „möglichst keinen zusätzlichen verpflichtenden administrativen Aufwand verursachen, wiewohl es je nach aktuellem Entwicklungsstand der betroffenen NPO in Teilbereichen“ der Fall sein kann. (NPO–Kodex, Kapitel 1, Einleitung, S. 2)

³⁶ Präsidiums– und Vorstandssitzung vom 8. Juni 2017

Energieagentur wies Merkmale auf, die auf eine derartige Beherrschung und damit auf die verpflichtende Anwendung des B-PCGK schließen ließen:

- Finanzielle Beherrschung: 54 % ihrer Mitgliedsbeiträge und 67 % aller Einnahmen der Energieagentur stammten vom Ministerium.
- Wirtschaftliche Beherrschung: Die Energieagentur – wenngleich in ihren wissenschaftlichen Agenden unabhängig – war weitgehend von Aufträgen des Bundes abhängig. Das Ministerium war Auftraggeber für die beiden wesentlichsten Projekte der Energieagentur, die Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle.
- Organisatorische Beherrschung: Das Ministerium (BMK) stellte zwei Drittel des Präsidiums, dem gemäß den Statuten die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers oblagen. Zudem hatte das Präsidium das Vorschlagsrecht für die übrigen Vorstandsmitglieder.

15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Energieagentur

- die Geltung von Governance-Bestimmungen, z.B. des B-PCGK oder des NPO-Kodex, nicht verbindlich in ihrem Regelwerk (z.B. den Statuten) verankerte, sondern sich lediglich auf ihrer Website eine nicht näher bestimmte „Orientierung am NPO-Kodex“ auferlegte und
- die Anwendbarkeit des B-PCGK ohne nähere Prüfung verwarf.

Nach Ansicht des RH war der B-PCGK von der Energieagentur anzuwenden, weil der Kodex auch für Vereine gilt, die der Bund organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich beherrscht oder die seiner Aufsicht unterliegen.³⁷

³⁷ siehe die Begriffsbestimmungen zu Unternehmen in Punkt 3.3 und 3.4 B-PCGK; K-Regel (verpflichtende Regel) 4.1: „Dieser Kodex ist auf Unternehmen des Bundes [...] mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 EUR Jahresumsatz anzuwenden, soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“

- 16.1 Die Energieagentur hielt mehrere relevante Bestimmungen des B-PCGK und des NPO-Kodex – trotz der Erklärung auf ihrer Website, sich am NPO-Kodex zu orientieren – nicht oder nur zum Teil ein:

Tabelle 6: Einhaltung maßgeblicher Corporate-Governance-Regeln

Aspekt	Beschreibung	TZ
Bundes-Public Corporate Governance Kodex		
Strategie	Der Geschäftsführer stimmte die Unternehmensstrategie nicht mit dem Überwachungsorgan bzw. – in Ermangelung eines Überwachungsorgans – auch nicht mit dem Vorstand oder Präsidium ab (K-Regel 8.1.2, 9.1.2).	<u>TZ 19</u>
Governance	Die Energieagentur – als Institution mit mehr als 30 Bediensteten und einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR – verfügte über kein Überwachungsorgan (C-Regel 7.6.1).	<u>TZ 9</u>
Berichterstattung	Der Geschäftsführer kam Berichtspflichten (Quartalsberichte mit Soll-Ist-Vergleichen; K-Regel 8.1.4 und 8.1.6, C-Regel 8.1.5) nur teilweise nach; er legte nur Quartalsberichte für die Energieagentur vor, für die Tochtergesellschaft legte er keine Budgets, Soll-Ist-Vergleiche und Jahresberichte vor.	<u>TZ 25 f.</u>
	Der Geschäftsführer der Energieagentur erstellte keinen Corporate Governance-Bericht (K-Regel 15.1.1).	<u>TZ 4</u>
Managerverträge	Die im Stellenbesetzungsgesetz geforderte Ausschreibung für die Geschäftsführung (K-Regel 9.3.1) und Bemessung der Geschäftsführer-Vergütung (K-Regel 9.3.6) waren in den Statuten nicht geregelt. Der Bestellung des Geschäftsführers der Energieagentur im Jahr 2016 ging jedoch ein Ausschreibungsverfahren voran.	<u>TZ 10 f.</u>
Transparenz	Der Anhang zum Jahresabschluss wies die Beziehungen der Energieagentur zu Mitgliedern des Vorstands nicht aus, z.B. die Vertragspartnerschaft im Rahmen der Klimaschutzinitiative klimaaktiv mit einem Vorstandsmitglied oder zur Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (in Anlehnung an K-Regel 14.2.5.1).	<u>TZ 7</u>
Österreichischer NPO-Governance Kodex		
Governance	Die Energieagentur – als große Organisation – verfügte über kein ständiges Aufsichtsorgan (Punkt 7.1.1), es bestand keine funktionale und organisatorische Trennung von Leitungs- und Aufsichtsorgan (Abschnitt B).	<u>TZ 9</u>
	Das Leitungsorgan führte keine regelmäßige Selbst- oder Fremdevaluierung durch (Punkt 6.1.8).	
Berichterstattung	Die Energieagentur als gemeinnützige Organisation stellte ihren UGB-konformen Jahresabschluss samt Anhang nicht auf ihrer Website zur Verfügung (Punkt 12.1.10) und der Rechenschafts-(Tätigkeits-)bericht ging nicht auf die Mittelverwendung und die Zweckerfüllung laut den Statuten sowie auf die von der Energieagentur erzielten Wirkungen ein (Punkt 12.3.1).	<u>TZ 7,</u> <u>TZ 24,</u> <u>TZ 27</u>
	Der Anhang zum Jahresabschluss gliederte die Erträge und zuordenbaren Aufwendungen nicht auf. Zudem enthielt er keine Informationen über die Beziehungen der Energieagentur zu Vorstandsmitgliedern bzw. über Geschäfte zwischen der Energieagentur und Vorstandsmitgliedern (Punkt 12.1.9).	
Regelwerke	Das Leitungsorgan überprüfte die Geschäftsordnung nicht regelmäßig (Punkt 6.1.9); jene des Geschäftsführers stammte – unverändert – aus dem Jahr 2006.	<u>TZ 3</u>
	Die Mitgliederversammlung sowie das Leitungsorgan (Vorstand) gaben sich keine Geschäftsordnung (Punkt 5.1.2 und Punkt 7.2.3).	
Managerverträge	Die Mitgliederversammlung (oder das Aufsichtsorgan) legte keine (zumindest keine schriftlichen) Grundsätze für angemessene Geschäftsführerbezüge fest (Punkt 6.3).	<u>TZ 12</u>

UGB = Unternehmensgesetzbuch

Quellen: B-PCGK; NPO-Kodex; Energieagentur; Zusammenstellung: RH

- 16.2 Der RH beanstandete, dass die Energieagentur maßgebliche Regelungen des B-PCGK und des NPO-Kodex nicht umsetzte, obwohl sie sich laut ihrer Website am NPO-Kodex orientierte. Es unterblieben etwa die schriftliche Festlegung von Regelungen zum Sitzungsregime und von Grundsätzen für angemessene Geschäftsführer-bezüge, die Einrichtung eines ständigen, funktionell und organisatorisch vom Leitungsorgan getrennten Überwachungsorgans, die Erstellung eines Corporate Governance-Bericht, dessen Vorlage an die Generalversammlung und die Veröffentlichung der dem Unternehmensgesetzbuch entsprechenden Jahresabschlüsse samt Anhang. Dadurch war die innere Organisation der Energieagentur wenig transparent. Da ein Überwachungsorgan nicht eingerichtet war, wurden maßgebliche Entscheidungen nicht auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überwacht (TZ 9 und TZ 34). Ebenso entsprach die Transparenz der Energieagentur nach außen nicht den Anforderungen an einen großen, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Verein. Darüber hinaus erweckte der Hinweis auf der Website, sich am NPO-Kodex zu orientieren, gegenüber Außenstehenden eine unrichtige Vorstellung über die Umsetzung von Governance-Standards durch die Energieagentur.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Wege seiner Präsidiumsmitglieder auf eine Verankerung des B-PCGK in den Statuten der Energieagentur durch die Generalversammlung hinzuwirken. Dies deshalb, um auch die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance-Berichts und dessen Vorlage an die Generalversammlung sicherzustellen sowie die Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen.

Der Energieagentur empfahl er, zur Gewährleistung einer guten Corporate Governance die Anwendung des B-PCGK in ihrem Regelwerk sowie im Geschäftsführervertrag zu verankern, die Unternehmensführung danach auszurichten und einen Corporate Governance-Bericht zu erstellen. Ergänzend dazu sollte sie auch maßgebliche Vorgaben des NPO-Kodex umsetzen oder von einem Hinweis auf der Website betreffend die „Orientierung am NPO-Kodex“ absehen.

- 16.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Anregungen des RH sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf ihre mögliche Umsetzbarkeit prüfen werde. Im Zuge der Änderung der Zuständigkeit für die Energieagentur sei bereits klargestellt bzw. vereinbart worden, dass der B-PCGK – soweit er auf die Organisationsform Verein anwendbar sei – zur Anwendung kommen solle. Ein erster Bericht für das Geschäftsjahr 2020 sei bereits in Erarbeitung.

Ferner hielt das Ministerium fest, dass Ausschreibungen im Bereich seiner Zuständigkeit grundsätzlich nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes abgewickelt würden. Es sei angestrebt, die grundsätzliche Geltung des B-PCGK zu verankern.

(2) Die Energieagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Einstufung der Energieagentur als Unternehmen des Bundes bis zur Gebarungsüberprüfung des RH weder dem Selbstverständnis des Vereins noch dem Verständnis der Mitglieder entsprochen habe. Folglich habe die Energieagentur keine Verpflichtung zur Anwendung des B-PCGK und der damit zusammenhängenden Transparenz- und Organisationsvorschriften angenommen. Zwischenzeitlich habe die Energieagentur mit dem Ministerium vereinbart, den B-PCGK anzuwenden. Für das Geschäftsjahr 2020 werde ein erster Corporate Governance-Bericht erstellt.

Sitzungen

- 17.1 Protokolle dokumentieren wichtige Beschlüsse und Diskussionen und dienen als Nachweis, dass Organe ihrer Informations- und Auskunftspflicht nachkamen bzw. erforderliche Genehmigungen einholten, sowie als Beweismittel in Streitfällen, Haftungsfällen oder bei der Anfechtung von Beschlüssen.

Aus den Sitzungsprotokollen des Präsidiums, des Vorstands und der Generalversammlung im Zeitraum 2017 bis 2019 war Folgendes ersichtlich:

Tabelle 7: Sitzungsteilnahmen und –abläufe 2017 bis 2019

Aspekt	Beschreibung	Auswirkung
häufig wechselnde Funktionsträger	In den zwölf Präsidiumssitzungen im überprüften Zeitraum änderte sich die personelle Besetzung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten fünfmal. ¹	wenig personelle Kontinuität, erschwerte inhaltliche Diskussion
unvollständige Besetzung des Präsidiums	An den vier Präsidiumssitzungen im Jahr 2018 ² nahm jeweils nur ein Vertreter der Bundesministerin teil; anstelle der für eine Beschlussfassung erforderlichen drei Mitglieder waren nur zwei anwesend.	keine statutengemäße Beschlussfähigkeit
	In der dritten Präsidiumssitzung 2018 war nur ein Präsidiumsmitglied anwesend (der Landesvertreter war entschuldigt), das die Tagesordnung alleine beschloss.	
kurzfristige Unterlagenübermittlung	Umfangreiche Unterlagen für anstehende Genehmigungen (z.B. Budget, Arbeitsprogramm) wurden dem Vorstand vom Geschäftsführer jeweils nur wenige Tage vor den Sitzungen übermittelt; dies traf fallweise auch für Berichte an die Präsidiumsmitglieder zu.	erschwerte inhaltliche Vorbereitung, eingeschränkte Möglichkeit für Diskussionen
	Die Berichterstattung über Ergebnisse der Internen Revision an das Präsidium und den Vorstand erfolgte als Tischvorlage (2017); eine Berichterstattung an das Präsidium (2019) entfiel (TZ 31).	
wenig aktive Aufgabenwahrnehmung	Es gab kaum protokollierte Diskussionen zu Fragen von Vertretern der Ressortleitung im Präsidium.	Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Gremien nicht nachvollziehbar
	Der Vorstand genehmigte Arbeitsprogramme unter Verweis auf die ausführlichere Berichterstattung in der nachfolgenden Generalversammlung (TZ 21).	
	Es gab wenige Fragen von Vorstandsmitgliedern; Protokolle dokumentierten keine Diskussion über die Berichte des Geschäftsführers sowie die von ihm vorgelegten Budgets bzw. Arbeitsprogramme.	
	Die Generalversammlungsprotokolle 2017 bis 2019 dokumentierten keine Diskussion zum Inhalt der Arbeitsprogramme, zur Entwicklung der Mitgliederzahl, der Höhe des Mitgliedsbeitrags, zur Statutenänderung und zur Wahl des Vorstands.	
	Das Präsidium stellte Fragen zur Anwendbarkeit des B-PCGK, verzichtete jedoch auf eine, für eine fundierte Entscheidung erforderliche, vertiefte Abklärung (TZ 15).	Wahrnehmung der Leitungsfunktion schwach ausgeprägt
	Zwar wählte der Vorstand statutengemäß eine Kassierin sowie einen Schriftführer, die damit verbundenen Tätigkeiten nahm jedoch Personal der Energieagentur wahr.	Funktion der Kassierin und des Schriftführers nur formal festgelegt
	2017 und 2018 unterfertigte der Schriftführer – gemeinsam mit dem Vorsitzenden – u.a. die Protokolle der Generalversammlungen, obwohl er laut den Anwesenheitslisten nicht anwesend war. (Die Generalversammlung beschloss nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung, die Funktion des Schriftführers nicht mehr vorzusehen.)	Schriftführer konnte inhaltliche Richtigkeit von Protokollen im Streit- oder Haftungsfall bzw. bei Beschlussanfechtung nicht bestätigen

B-PCGK = Bundes-Public Corporate Governance Kodex

Quellen: Sitzungsprotokolle der Generalversammlung, des Präsidiums und des Vorstands; Zusammenstellung: RH

¹ Zur Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Sitzung wurde die schriftliche Zustimmung des in der betreffenden Sitzung anwesenden Präsidiumsmitglieds eingeholt. Sofern nur eine Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten anwesend war, nur von dieser.

² Präsidiumssitzungen zwischen 8. Jänner 2018 (Inkrafttreten der Bundesministerienengesetz-Novelle 2017) und 28. November 2018 (Statutenanpassung in der Generalversammlung)

- 17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Präsidium im Jahr 2018 in einer nicht statutengemäßen Zusammensetzung – u.a. aufgrund der Zusammenführung der Ressortzuständigkeiten für Umweltschutz und Energiewesen in einem Ministerium – Beschlüsse fasste, auch wenn dies lediglich die Genehmigung der Tagesordnungen umfasste.

Der RH empfahl dem Ministerium, Beschlüsse des Präsidiums jeweils in der statutengemäßen Zusammensetzung des Gremiums zu fassen.

Der RH beanstandete ferner, dass der Geschäftsführer die zur Behandlung bzw. Genehmigung anstehenden Unterlagen den Gremien teilweise erst wenige Tage vor den Sitzungen oder nur als Tischvorlagen vorlegte. Dies beeinträchtigte die Vorbereitung auf die Sitzung und bewirkte, dass die Gremien wesentliche Anträge, z.B. die vom Geschäftsführer erstellten Arbeitsprogramme und Budgets, weitgehend ohne vertiefende Diskussion genehmigten bzw. zur Kenntnis nahmen. Dieser Umstand konnte das Kräftegleichgewicht zwischen den Gremien beeinträchtigen. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 3, Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung und die Beistellung von Unterlagen zu treffen.

Darüber hinaus erschwerte der Aufwand für die regelmäßig wechselnden Präsidiumsmitglieder aus Sicht des RH die Weiterentwicklung der Energieagentur und ihrer Projekte.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Der überprüfte Zeitraum liege großteils vor seiner Zuständigkeit für die Energieagentur. Es könne erst ab dem Zeitpunkt seiner Zuständigkeit Stellung nehmen. Die ab diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) des Präsidiums und des Vorstands der Energieagentur hätten der statutengemäßen Zusammensetzung des Gremiums entsprochen.

Vereinstätigkeiten

Umsetzung des Vereinszwecks

- 18 Der Generalversammlung oblag es, in den Statuten – mit Zweidrittelmehrheit – die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins festzulegen. Die auf fünf Jahre ausgerichtete Strategie sowie das jährlich vom Vorstand zu genehmigende Budget und Arbeitsprogramm mussten im Vereinszweck Deckung finden:

Abbildung 3: Umsetzung des Vereinszwecks der Energieagentur und Verantwortlichkeiten



Quelle: Energieagentur; Darstellung: RH

Der in den 1970er Jahren festgelegte Zweck des Vereins war die wissenschaftliche Untersuchung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie führen. Das Vereinsvermögen durfte gemäß § 1 Abs. 2 Vereinsgesetz nur im Sinne dieses Vereinszwecks verwendet werden.

Strategie

Strategieprozess

19.1 (1) Das Regelwerk der Energieagentur – insbesondere die Statuten – legte die Zuständigkeit für die Strategie nicht fest, faktisch war der Geschäftsführer dafür zuständig.

(2) Im Jahr 2016 identifizierte die Energieagentur in einem Workshop die mittel- und langfristigen Entwicklungspotenziale und Tätigkeitsschwerpunkte für den Verein und erarbeitete eine auf fünf Jahre ausgelegte Strategie, die im Jänner 2017 in Kraft trat. Ferner richtete sie eine Stabsstelle der Geschäftsführung für Strategie und Business Development ein. Im November 2017 präsentierte der Geschäftsführer dem Vorstand und der Generalversammlung die Strategie, eine formelle Abstimmung bzw. Beschlussfassung sah das Regelwerk der Energieagentur nicht vor.

In der Folge überarbeitete die Energieagentur – im Abstand von rund eineinhalb bzw. zwei Jahren – die Strategie zweimal. Der Strategieprozess war nicht strukturiert, z.B. nach Rollen, Zuständigkeiten und Abläufen. Der Geschäftsführer berichtete dem Vorstand und der Generalversammlung jeweils im vierten Quartal die vorgenommenen Anpassungen. Eine vorherige Abstimmung der Strategie mit dem Präsidium war nicht dokumentiert.

(3) Laut Auskunft der Energieagentur überprüften die Führungskräfte und Centerleitungen (TZ 23) in – nicht protokollierten – Quartalsbesprechungen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Energieagentur ihre strategischen Ziele erreichte. Der Geschäftsführer berichtete dem Vereinsvorstand und der Generalversammlung jeweils im vierten Quartal ausgewählte Handlungsfelder, die aus Sicht des Geschäftsführers die Umsetzung der Ziele illustrierten. Soll-Ist-Vergleiche für einzelne Strategieziele wurden nicht durchgeführt.

19.2 Der RH hielt fest, dass der Geschäftsführer der Energieagentur faktisch für die Formulierung und Weiterentwicklung der Strategie des Vereins zuständig war. Dies entsprach den Standards der Corporate Governance. Er vermisste jedoch die formelle Abstimmung der mittelfristig bis langfristig ausgerichteten Strategie mit dem Vorstand. Die Statuten bzw. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sahen lediglich die Überprüfung bzw. Genehmigung der kurzfristig ausgerichteten Budgets und Arbeitsprogramme durch das Präsidium bzw. den Vorstand vor (TZ 21).

Der RH empfahl der Energieagentur, die wesentlichen Zuständigkeiten für den Strategieprozess (Entwicklung, Umsetzung und Controlling der Strategie, Berichterstattung an die Gremien) sowie die Abstimmungserfordernisse im Einklang mit den Corporate-Governance-Standards schriftlich festzulegen, z.B. in der Geschäftsord-

nung für den Geschäftsführer oder in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, mit dem wesentliche strategische Entscheidungen abzustimmen wären.

Zudem stellte der RH fest, dass die Energieagentur die Umsetzung ihrer strategischen Ziele nicht strukturiert nachverfolgte, um Anhaltspunkte für allfällige Strategieanpassungen oder für Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung und Erreichung der angestrebten Ziele zu gewinnen.

Der RH empfahl der Energieagentur, den Stand der Umsetzung der maßgeblichen strategischen Ziele des Vereins periodisch zu überwachen.

Unternehmensstrategie

- 20.1 Im Einklang mit dem Vereinszweck und in Anlehnung an europäische und nationale Rahmenbedingungen der Energiebranche, u.a. die EU-Ziele für erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz bis zum Jahr 2030 sowie deren nationale Umsetzung in der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030, legte die Energieagentur ihr Zielbild für das Jahr 2021 wie folgt fest:

Tabelle 8: Strategie der Energieagentur, 2017 bis 2021

Aspekt	Zielbild
Vision	klimaneutrale, effiziente, saubere, leistbare und risikoarme Energiezukunft
Fokusthemen	Themenführerschaft in Österreich in den Gebieten fossillfreie Zukunft, Energieintelligenz und neue Energiewelt
Ziele für 2021 (ab November 2018)	Maßnahmen und Werkzeuge zur Zielerreichung
Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – strategische Personalentwicklung – Personalaufnahmen und deren fachliche Begleitung – gezielte Kooperation, z.B. mit Spezialisten oder bezüglich Daten
Orientierung von Dienstleistungen und internen Prozessen an Kundenbedürfnissen	<ul style="list-style-type: none"> – Optimierung interner Prozesse (Effizienz, Schnelligkeit, Hebung von Synergien) – Kundenakquise und –betreuung systematisieren – Definition von Ziel- und Schlüsselkunden – Erhöhung des Anteils privater Auftraggeber an den Projekterträgen von 2 % (2015) auf 15 %
Erschließung neuer Absatzmärkte	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung von Räumen für Kreativität, z.B. für Produktinnovationen
Unterstützung der Energiezukunft	<ul style="list-style-type: none"> – internes Energiemanagement – Tätigkeit als Plattform für die Energiewende, z.B. durch Vernetzung und Vermittlung
ansprechende und aktive Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationsstrategie (Pressearbeit, Einbindung von Sozialen Medien) – Vermittlung eigener qualitativvoller Inhalte

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Die ab Jänner 2017 gültige Strategie fokussierte insbesondere auf inhaltliche Schwerpunkte für die Tätigkeit der Energieagentur. Ab November 2018 ergänzte sie diese durch die Formulierung konkreter Handlungsfelder sowie Maßnahmen und Werkzeuge, die für die Zielerreichung zur Anwendung kommen sollten.

- 20.2 Die Strategie der Energieagentur war grundsätzlich statutenkonform. Der RH hob jedoch hervor, dass die Energieagentur in ihrer Schwerpunktsetzung (z.B. Tätigkeitsfelder laut Vereinszweck wie Forschung, Prozessbegleitung oder Beratung) vor allem von der konkreten Nachfrage nach ihren Dienstleistungen abhing, einerseits von den Auftraggebern und andererseits von Art und Umfang der Aufträge. Die strategischen Ziele der Energieagentur stellten daher ab November 2018 insbesondere darauf ab, bis 2021 die Maßnahmen und Werkzeuge zur Zielerreichung zu optimieren (z.B. Personalkompetenzen, Prozesse, Kundenstruktur).

Der RH stellte fest, dass die Energieagentur ihrem 2017 gefassten strategischen Ziel, den Anteil von Projekten privater Auftraggeber bis 2021 auf 15 % zu erhöhen, im Jahr 2019 noch nicht näher gekommen war (2 %) (**TZ 2**). Sie war weiterhin fast zur Gänze von öffentlichen Auftraggebern, die zu 40 % auch Vereinsmitglieder waren, abhängig.

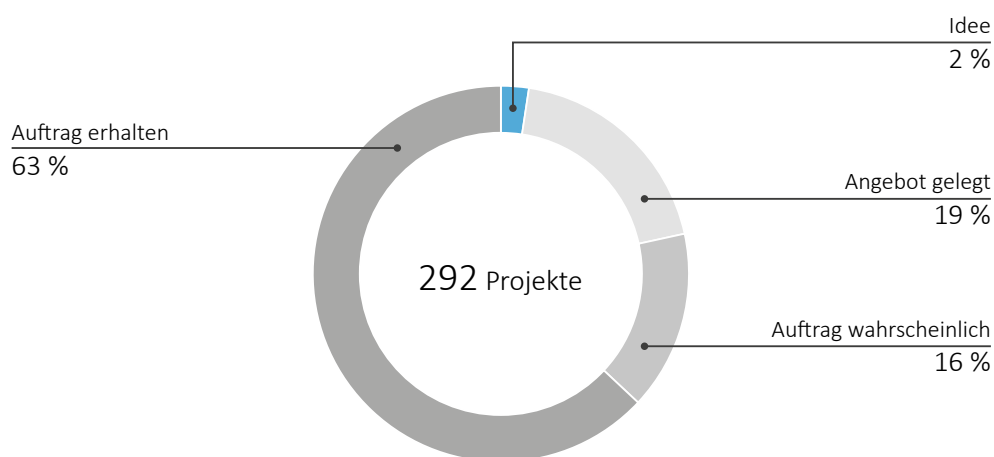
Arbeitsprogramme

- 21.1 (1) Der Geschäftsführer hatte dem Vereinspräsidium u.a. ein jährliches Arbeitsprogramm für das Folgejahr vorzulegen. Die Genehmigung oblag dem Vorstand.

Im überprüften Zeitraum legte der Geschäftsführer dem Vorstand die Arbeitsprogramme zur Genehmigung vor. Für eine detaillierte mündliche Berichterstattung verwies er auf die nachfolgende Sitzung der Generalversammlung. Laut den Sitzungsprotokollen erteilte der Vorstand in jedem Jahr die Genehmigung, ohne eine mündliche Berichterstattung des Geschäftsführers einzufordern und vor der Beschlussfassung eine Diskussion über die Vorhaben der Energieagentur zu führen.

(2) Die Arbeitsprogramme stellten die bis in das Folgejahr laufenden sowie die für das Folgejahr geplanten Projekte dar (jeweils mit Auftraggeber, Projektdauer, Zielen und Inhalten, Projektleitung, Projektstatus). Eine Auswertung der Arbeitsprogramme 2017 bis 2020 nach dem Projektstatus ergab folgendes Bild:

Abbildung 4: Projektstatus gemäß den Arbeitsprogrammen der Energieagentur und der Tochtergesellschaft, 2017 bis 2020



Quelle: Energieagentur; Darstellung: RH

Über die Leistungen des überwiegenden Anteils der Projekte (98 %) hatte sich die Energieagentur mit Dritten bereits abgestimmt oder vertraglich verpflichtet, 2 % der Projekte befanden sich in der Phase der Ideenfindung.

- 21.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Vorstand für die Strategie der Energieagentur formal nicht zuständig war (**TZ 19**). Die inhaltliche Ausrichtung des Vereins konnte er allenfalls durch einen Genehmigungsvorbehalt zum Arbeitsprogramm beeinflussen. Da der Vorstand jedoch vor Genehmigung der Arbeitsprogramme eine mündliche Berichterstattung und Erörterung nicht einforderte, nahm er seine Möglichkeit, zur Willensbildung beizutragen, nicht wahr. Dies trug auch dazu bei, dass sich die Kräfteverhältnisse zwischen den Gremien zugunsten des Geschäftsführers verschoben.

Der RH empfahl der Energieagentur, vor Beschlüssen des Vorstands eine ausreichende Willensbildung – durch mündliche Berichterstattung sowie Erörterung – zu ermöglichen.

(2) Der RH stellte fest, dass die Arbeitsprogramme lediglich das darauffolgende Jahr beleuchteten, nicht aber die mittel- bis langfristige inhaltliche Ausrichtung. Letztlich ermöglichte die Genehmigung der Arbeitsprogramme dem Vorstand nur wenig

Einfluss auf die Vereinstätigkeit, da die Projekte des Folgejahres zum Zeitpunkt der Genehmigung überwiegend schon vereinbart waren. Die Vorlage der Arbeitsprogramme hatte eine Berichtsfunktion, spielte jedoch eine untergeordnete Rolle in der Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Vereins.

Zur Einbindung des Vorstands in strategische Entscheidungen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 19, die wesentlichen Zuständigkeiten für den Strategieprozess sowie die Abstimmungserfordernisse im Einklang mit den Corporate–Governance–Standards schriftlich festzulegen.

21.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur sei vor Beschlüssen zu jeder Zeit eine ausreichende Willensbildung möglich gewesen und niemandem verwehrt worden.

21.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass es der Geschäftsführung obliegt, den Vorstand von sich aus regelmäßig, zeitnah und umfassend über relevante Vorgänge im Unternehmen zu informieren. Dies erfolgte mitunter erst wenige Tage vor den Sitzungen oder nur als Tischvorlage und schränkte – wie im Fall der Arbeitsprogramme – eine Diskussion über alternative Vorgehensweisen ein (TZ 17). Dass der Vorstand keine zeitgerechte und umfassende Berichterstattung einforderte, entband aus Sicht des RH die Geschäftsführung nicht von ihrer Aufgabe, den Vorstand proaktiv und umfassend zu informieren. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

22.1 Seit 2012 führte die Energieagentur für jedes Projekt – von der Ideenfindung bis zum Projektabschluss – ein sogenanntes Projekthandbuch, d.h. ein Dossier, das den gesamten organisatorischen und finanziellen Projektablauf samt allfälligen Änderungen dokumentierte. Die sechs vom RH überprüften Projekthandbücher umfassten typische Projektwerkzeuge, z.B. Ressourcen– und Kostenerfassung, Projektstrukturpläne, Status– und Abschlussberichte.

Durch eine Schnittstelle zum Buchhaltungs– sowie zum Zeiterfassungssystem wiesen die Projekthandbücher auch alle projektspezifischen Zahlungsflüsse (z.B. von Auftraggebern, für Werkverträge, Mieten, Druck– und Reisekosten) sowie die zuzuordnenden Personalressourcen aus. Durch einen Vergleich der Ist–Werte mit den vertraglich vereinbarten Planwerten konnte die Energieagentur bei allfälligen Abweichungen gegensteuern.

22.2 Der RH beurteilte die internen Festlegungen zum Projektmanagement auf Einzelprojektebene als zweckmäßig; u.a. ermöglichte das System die Dokumentation des Projektverlaufs und allfälliger Anpassungen, z.B. einen Vergleich der geplanten mit den tatsächlich anfallenden Ressourcen (etwa Personal, Sachkosten).

Frauenanteil und Frauenförderung

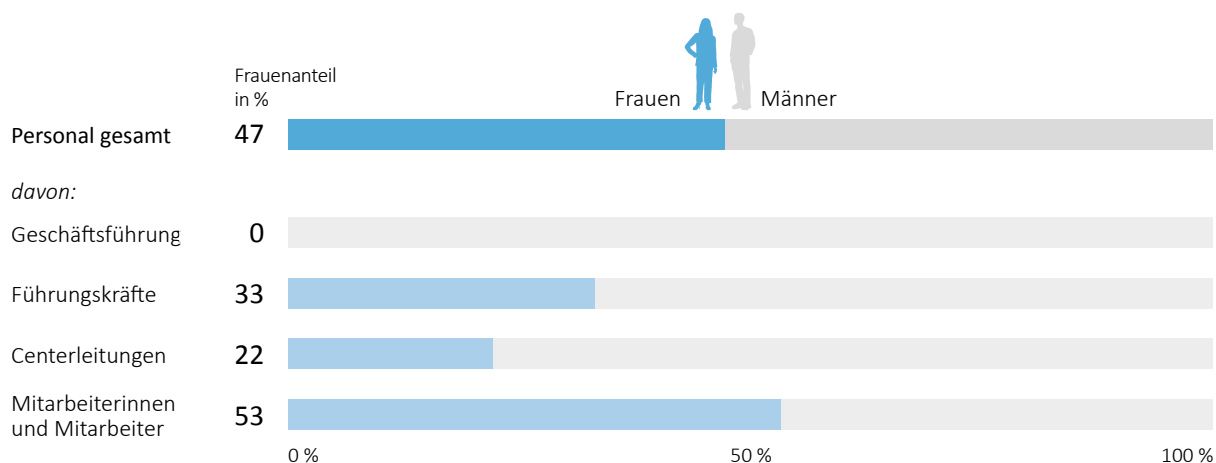
- 23.1 (1) Der B-PCGK (K-Regel 15.4) empfahl, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen im Corporate Governance-Bericht darzustellen, Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in leitender Stellung zu setzen und im Corporate Governance-Bericht anzuführen.

Die Energieagentur erstellte keinen Corporate Governance-Bericht und berichtete auch an anderer Stelle nicht über den Frauenanteil in ihrer Organisation oder über Maßnahmen zur Förderung von Frauen.

Die Energieagentur schloss mit dem Betriebsrat Betriebsvereinbarungen ab, z.B. zur flexibleren Gestaltung von Arbeitszeit oder Homeoffice, die zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen. Spezielle Maßnahmen zur Förderung von Frauen bestanden jedoch nicht.

- (2) Der Frauenanteil an den Beschäftigten der Energieagentur lag im Zeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich 43 % (gemessen in Vollzeitäquivalenten (**vZÄ**)). Auf den Führungsebenen stellte sich der Anteil Ende Dezember 2019 (gemessen in Personen) wie folgt dar:

Abbildung 5: Frauenanteil in der Energieagentur gesamt und auf Führungsebenen zum 31. Dezember 2019, in Köpfen

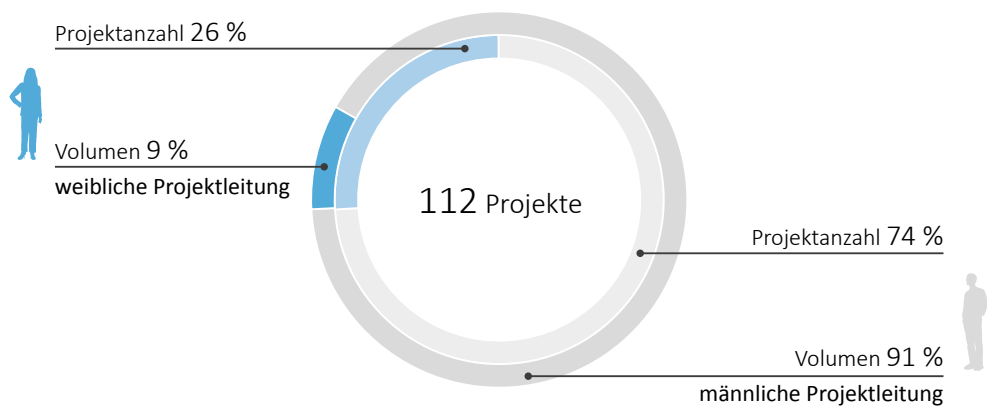


Quelle: Energieagentur; Darstellung: RH

Ende 2019 war knapp die Hälfte der 76 Beschäftigten weiblich. Der Anteil von Frauen verteilte sich ungleich auf den verschiedenen Ebenen – so betrug er bei den Centerleitungen³⁸ (neun Personen) 22 % und bei Führungskräften (sechs Personen) ein Drittel.

Eine Auswertung der im Jahr 2019 durchgeführten 112 Projekte nach der Anzahl der von Frauen bzw. Männern geleiteten Projekte ergab folgende Verteilung:

Abbildung 6: Geschlechterverteilung in der Projektleitung (2019)



Quelle: Energieagentur; Darstellung: RH

Männliche Projektleiter verantworteten drei Viertel der Projekte. Das durchschnittliche Volumen der von Frauen geleiteten Projekte belief sich auf rd. 53.000 EUR, während das durchschnittliche Volumen von Projekten mit einem männlichen Projektleiter mehr als dreimal so hoch war. Dieser Dreifach-Faktor war auch davon beeinflusst, dass das Projekt mit der größten Auftragssumme – das Dachmanagement der Klimaschutzinitiative klimaaktiv – ein Mann leitete. Dieses Projekt hatte einen Anteil von 20 % am Gesamtprojektvolumen 2017 bis 2019.

(3) Der Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern in der Energieagentur verringerte sich im überprüften Zeitraum: Machten die Einkommen der Frauen im Jahr 2017 durchschnittlich 78 % der Einkommen der Männer aus, waren es im Jahr 2019 durchschnittlich 87 % (auf Basis VZÄ).³⁹

³⁸ Die Energieagentur organisierte ihre wissenschaftliche Tätigkeit thematisch nach Centern (Center entsprechen wissenschaftlichen Abteilungen).

³⁹ In diese Berechnung flossen die Bezüge des Geschäftsführers und seines Stellvertreters nicht ein. Bei Berücksichtigung der beiden Geschäftsführer machten die Einkommen der Frauen 72 % (2017) bzw. 80 % (2019) der durchschnittlichen Männereinkommen aus.

Die durchschnittlich niedrigeren Einkommen der Frauen waren einerseits auf die stärkere Inanspruchnahme von Teilzeit, andererseits auf den geringeren Anteil der Frauen in den Führungspositionen der Energieagentur zurückzuführen.

- 23.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Frauenquote in der Energieagentur in den Jahren 2017 bis 2019 bei durchschnittlich 43 % (nach VZÄ) lag, bei den Führungskräften jedoch deutlich darunter (je nach Führungsebene 0 %, 22 % und 33 % (nach Köpfen)). Bei den Projektleitungen waren Frauen deutlich unterrepräsentiert. Sie leiteten nur ein Viertel der Projekte, die zudem im Durchschnitt weniger als ein Drittel des Volumens der von Männern geleiteten Projekte aufwiesen.

Über allgemeine Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinaus bestanden in der Energieagentur keine speziellen Frauenfördermaßnahmen, z.B. Fortbildungen für Frauen in Führungspositionen, Zielvorgaben zur Gleichstellung oder Mentoring-Programme.

- (2) Der RH wies darauf hin, dass sich der Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern in der Energieagentur in den Jahren 2017 bis 2019 zwar verringerte, aber 2019 noch ein statistischer Unterschied von 13 % bestand; dies ohne Einbeziehung der beiden ranghöchsten Positionen, die mit Männern besetzt waren sowie ohne Gewichtung nach Führungsebenen.

Der RH empfahl der Energieagentur, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen (spezifische Fortbildungen, Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung, Mentoring-Programme etc.) zu setzen. Diese Maßnahmen sollten auch in den Jahresberichten der Energieagentur bzw. in einem künftigen Corporate Governance-Bericht dargestellt werden.

- 23.3 Die Energieagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen schriftlich darstellen und in den Corporate Governance-Bericht für das Jahr 2020 aufnehmen werde.

Wirtschaftliche Entwicklung

Rechnungslegungspflicht

24.1 (1) Als großer Verein hatte die Energieagentur gemäß § 22 Vereinsgesetz⁴⁰ einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn– und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und einen Abschlussprüfer zu bestellen. Im überprüften Zeitraum legte sie einen erweiterten Jahresabschluss vor.

(2) Im Anhang des Jahresabschlusses waren gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz u.a. Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen.

In den Jahresabschlüssen 2017 bis 2019 wies der Verein in den Gewinn– und Verlustrechnungen die Mitgliedsbeiträge und Subventionen jeweils in Summe aus, Spenden erhielt er nicht. Die nach dem Vereinsgesetz vorgeschriebene Zuordnung der Aufwendungen zu den jeweiligen Erträgen unterließ die Energieagentur, wobei sie sich auf die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens und die Erläuterungen zur Gewinn– und Verlustrechnung berief. Über diese Anmerkung hinausgehende Angaben zur Gewinn– und Verlustrechnung – auf die der Abschlussprüfer in den Jahresabschlüssen 2017 bis 2019 verwies – bestanden nicht.

Die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens ermöglichte laut Fachliteratur⁴¹ jedoch keine Ausnahme von den in § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz geforderten Anhangangaben.

(3) Die in den Gewinn– und Verlustrechnungen 2017 bis 2019 ausgewiesenen Subventionen (rd. 233.000 EUR) unterschieden sich von den Beträgen in der Transparenzdatenbank: Diese wies für die Jahre 2017 bis 2019 Förderungen an die Energieagentur von rd. 261.000 EUR aus.

Die Differenz von 28.000 EUR resultierte laut Energieagentur zum einen aus unterschiedlichen Periodenabgrenzungen (bei der Energieagentur nach den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs, beim Bund nach Jahresbudgets), zum anderen aus der nicht immer eindeutigen Abgrenzung von Förderungen und Projektaufträgen aus öffentlicher Hand. Beispielsweise meldete das Ministerium in den Jahren 2017 bis 2019 Förderungen aus dem Klima– und Energiefonds, die u.a. Teil der Klimaschutzinitiative klimaaktiv waren, an die Transparenzdatenbank. Die Energieagentur

⁴⁰ BGBl. I 66/2002 i.d.F. BGBl. 32/2018, Betragsgrenze: gewöhnliche Erträge oder gewöhnliche Aufwendungen in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio. EUR

⁴¹ *Sulz*, Rechnungslegung nach Vereinsgesetz (2002); *Höhne/Jöchl/Lummersdorfer*, Das Recht der Vereine⁶ (2020); *Melnitzky*, Der große Verein (2013)

ordnete Einkünfte aus der Klimaschutzinitiative klimaaktiv jedoch zur Gänze ihren Erlösen aus Projektaufträgen zu – nicht den Subventionen.^{42, 43}

- 24.2 Der RH bemängelte, dass im überprüften Zeitraum die Jahresabschlüsse der Energieagentur nicht wie im Vereinsgesetz vorgesehen im Anhang eine Darstellung der Mitgliedsbeiträge, der öffentlichen Subventionen, der Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie der Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit mit den ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen enthielten.

Der RH empfahl der Energieagentur, im Anhang zum Jahresabschluss, wie in § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz vorgesehen, die Mitgliedsbeiträge, die öffentlichen Subventionen, die Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen.

Zudem wies der RH kritisch darauf hin, dass die in der Transparenzdatenbank eingemeldeten Förderbeträge sich von jenen Beträgen unterschieden, welche die Energieagentur in ihren Jahresabschlüssen auswies. Dies war auf die unterschiedliche Systematik der Periodenabgrenzung sowie die uneinheitliche Zuordnung von Beträgen zu Förderungen und Werkverträgen zurückzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen, z.B. im Vergabe- und Gewährleistungsrecht, erachtete der RH eine klare Unterscheidung und einheitliche Vorgehensweise als wesentlich sowohl für die Projektwerber als auch für die vergebende Stelle.

Der RH empfahl dem Ministerium, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei der Vergabe von Projektmitteln klar zwischen Förder- und Werkverträgen zu unterscheiden.

- 24.3 (1) Laut Stellungnahme der Energieagentur seien die entsprechenden Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs für die Erstellung des Anhangs eingehalten worden. Der Wirtschaftsprüfer habe dies jährlich auch uneingeschränkt bestätigt.

(2) Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme zu klimaaktiv mobil näher aus, dass grundsätzlich klar und eindeutig zwischen Förderungen und Werkverträgen unterschieden werde. Bei den Werkverträgen werde besonderes Augenmerk auf die

⁴² Der RH stellte im Rahmen seiner Prüftätigkeit wiederholt fest, dass grundsätzlich gleichartige Projekte in einem Fall auf Basis eines Fördervertrags, in einem anderen Fall auf Basis eines Werkvertrags öffentliche Mittel erhielten. Förder- bzw. Werkverträge haben für die Projektwerber und für die vergebenden Stellen jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen, etwa im Vergabe- oder Nutzungsrecht.

⁴³ Typischerweise sichert sich der Auftraggeber bei Werkverträgen das ausschließliche Nutzungsrecht an den Ergebnissen, während bei Förderverträgen in der Regel das geistige Eigentum beim Fördernehmer verbleibt, der Fördergeber sich allerdings ein uneingeschränktes Nutzungsrecht ausbedingt.

Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gelegt. Das Ministerium könne aufgrund der vorliegenden Informationen nicht nachvollziehen, wofür es sich bei den erwähnten Förderungen aus dem Klima- und Energiefonds handle. Möglicherweise sei der Energieagentur im Rahmen eines Calls des Klima- und Energiefonds ein Auftrag erteilt worden. Eine Aufklärung bedürfe jedoch weiterer detaillierter Informationen.

24.4 (1) Der RH entgegnete der Energieagentur, dass sie als Verein bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowohl die Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs als auch jene des Vereinsgesetzes zu berücksichtigen hatte. Letzteres sah eine Darstellung der Erträge mit den ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen im Anhang vor. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

(2) Gegenüber dem Ministerium verwies der RH auf die Differenz zwischen den Förderbeträgen laut Transparenzdatenbank und jenen der Jahresabschlüsse der Energieagentur. Sie resultierte laut Energieagentur – und für den RH nachvollziehbar – zum einen aus unterschiedlichen Periodenabgrenzungen, zum anderen aus der nicht immer eindeutigen Abgrenzung von Förderungen und Projektaufträgen aus öffentlicher Hand. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

Berichterstattung an Vereinsgremien

25.1 (1) Der Geschäftsführer berichtete in den Sitzungen der Vereinsgremien (Präsidium, Vorstand, Generalversammlung) über den Jahresabschluss. Die Generalversammlung genehmigte jeweils im November den Jahresabschluss des Vorjahres.

In den Jahren 2018 bis 2019 wichen einige Posten des Jahresabschlusses geringfügig von der vom Abschlussprüfer geprüften Bilanz ab, weil die Berichte des Geschäftsführers an die Vereinsgremien noch auf Werten aus der Buchhaltung vor den Abgrenzungen und der Umgliederung von Posten beruhten. Nach Angaben der Energieagentur sei diese Form der Darstellung historisch gewachsen und den Mitgliedern vertraut.

Laut den Protokollen berichtete der Geschäftsführer der Generalversammlung und dem Vorstand die vom Jahresabschluss abweichenden Zahlen, ohne die Abweichungen zu erläutern. Nachfragen der Mitglieder waren nicht protokolliert. Der RH konnte die berichteten Zahlen erst durch zusätzliche Berechnungen und Erläuterungen der Energieagentur nachvollziehen.

(2) Im Einklang mit der Geschäftsordnung berichtete der Geschäftsführer dem Vorstand und der Generalversammlung über das Budget für das Folgejahr. Gemäß den Statuten oblag dem Vorstand die Genehmigung des Budgets, das Präsidium hatte die Einhaltung zu überprüfen.

Wesentliche Veränderungen bzw. Abweichungen zwischen den Budget- und den Ist-Werten bzw. gegenüber den Werten des Vorjahres waren nicht immer näher begründet, etwa aus Anlass der Auslagerung von IT-Leistungen an die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) (TZ 33 f.). Dazu berichtete der Geschäftsführer dem Vorstand im November 2019, dass der veranschlagte sonstige betriebliche Aufwand (inklusive Durchlaufposten) im Jahr 2020 um rd. 764.000 EUR über dem Niveau des Jahres 2018 liege. Dieser Anstieg sei vor allem auf die Einmalkosten der geplanten IT-Auslagerung zurückzuführen. Das Protokoll der Vorstandssitzung vom November 2019 und die Beilage zum Budget 2020 enthielten dazu weder Details, z.B. Einmalkosten der IT-Auslagerung (rd. 96.000 EUR exkl. USt), jährliche Betriebskosten (rd. 330.000 EUR exkl. USt), noch einen Vergleich mit den bestehenden IT-Kosten. Die geplante Kostensteigerung durch die IT-Auslagerung war daher – mangels einer tieferen Gliederung der Budgetposition „Werk-, Kooperationsverträge und Honorare“ in Höhe von 1,5 Mio. EUR – nicht ersichtlich.

Mit Ausnahme einer Nachfrage in der Vorstandssitzung im November 2017 dokumentierten die Protokolle im überprüften Zeitraum keine Diskussionen oder Nachfragen zum Budget bzw. zu einzelnen Positionen. Der Vorstand legte mit der Budgetgenehmigung jeweils den Rahmen fest, in dem der Geschäftsführer ohne weitere Zustimmungserfordernisse Investitionen tätigen konnte.

- 25.2 Der RH bemängelte, dass der Geschäftsführer der Energieagentur in den Sitzungen der Gremien Jahresabschlusszahlen berichtete, die ohne ergänzende Erläuterungen aus dem geprüften Jahresabschluss nicht ableitbar waren.

Er empfahl der Energieagentur, die Berichterstattung an die Vereinsgremien aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz auf die Zahlen des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses zu stützen. Eine davon abweichende Berichterstattung wäre zu begründen und die rechnerische Ableitung offenzulegen.

Des Weiteren stellte der RH kritisch fest, dass der Vorstand das Budget überwiegend auf Basis aggregierter Werte genehmigte. Im Fall einer größeren Investition (z.B. die IT-Auslagerung) lagen ihm zur Beurteilung der späteren Kostenentwicklung keine näheren Informationen vor und er forderte diese auch nicht ein.

Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 26 zur Weiterentwicklung der Berichterstattung, indem z.B. Ursachen für Veränderungen näher analysiert und ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen erläutert werden.

Der RH stellte fest, dass die Sitzungsprotokolle der Gremien nur selten Nachfragen bzw. Diskussionen zu wichtigen Tagesordnungspunkten wie Budget und Jahresabschluss dokumentierten. In der Regel nahmen Vorstand und Generalversammlung die Berichte des Geschäftsführers weitgehend ohne Kommentare zur Kenntnis. Der RH verwies zur wenig aktiven Aufgabenwahrnehmung auf TZ 17.

- 25.3 Die Energieagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Umgliederung von debitorischen Kreditoren, kreditorischen Debitoren und die Zusammenfassung der Umsatzsteuer die Aussage des Bilanzbildes grundsätzlich nicht verändere.
- 25.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass die Mitglieder der Vereinsgremien die Berichtsdaten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss – auch ohne Erläuterungen – ableiten können sollten. Da er keinen zwingenden Grund für eine abweichende Darstellung erkennen konnte, hielt er seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.
- 26.1 (1) Die Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer (für die Energieagentur und deren Tochtergesellschaft) ermächtigten den Geschäftsführer u.a. dazu, Verfügungen für Investitionen im Rahmen des genehmigten Budgets zu treffen. Verfügungen außerhalb des genehmigten Budgets sowie weitere, in der Geschäftsordnung aufgezählte Verfügungen, bedurften der Zustimmung des Präsidiums. Beide Geschäftsordnungen verpflichteten den Geschäftsführer zur regelmäßigen und rechtzeitigen Information des Präsidiums über die Tätigkeit der Energieagentur und der Tochtergesellschaft. Dazu gehörten insbesondere:

Tabelle 9: Pflichten der Geschäftsführung gemäß Geschäftsordnungen

Vorgabe in den Geschäftsordnungen	Umsetzung	
	im Verein Energieagentur	in der Tochtergesellschaft
Erstellung und Vorlage eines Budgets für das jeweils kommende Jahr (für die Energieagentur bis jeweils 31. Oktober)	ja	nein
Erstellung und Vorlage eines Arbeitsprogramms für das jeweils kommende Jahr (für die Energieagentur bis jeweils 31. Oktober)	ja	ja
zumindest vierteljährliche Erstellung und Vorlage einer Gegenüberstellung von Budget und tatsächlichem Geschäftserfolg (Soll-Ist-Vergleich) sowie einer Darstellung der wesentlichen Entwicklungen	ja	nein
Vorlage von Jahresberichten zum Ende des Geschäftsjahres	ja	nein
Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse samt Anhängen bis 31. Mai des Folgejahres	ja	ja

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

(2) Der Geschäftsführer übermittelte dem Präsidium Quartalsberichte, die Quartalsvorschauen und ein Budgetmonitoring (mit Soll–Ist–Vergleich und aktueller Hochrechnung) für die Energieagentur, jedoch ohne Analyse der Ursachen für Abweichungen und deren Auswirkungen.

Die Quartalsberichte der Tochtergesellschaft enthielten keinen Soll–Ist–Vergleich, sondern bestanden aus Beschreibungen von Projekten, die kaum einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft vermittelten:

Tabelle 10: Qualität der Quartalsberichte der Tochtergesellschaft

Aspekt	Beschreibung
Art der Berichterstattung	Es gab nur textliche Ausführungen zu einzelnen Projekten, mangels angeschlossener Zahlen (z.B. Jahresabschlussdaten) waren Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung kaum möglich.
Genauigkeit	Veränderungen zum Vorbericht (z.B. Projektlaufzeit, Projekttitel) waren nicht ausgewiesen.
Konsistenz	Manche Projekte waren nach Abschluss als abgeschlossen gekennzeichnet, manche führten auch bei ihrem letzten Eintrag den Status „Auftrag“ und wurden nie als abgeschlossen berichtet.
Aktualität	Einige Projekte hätten schon in vorangehenden Quartalsberichten aufscheinen müssen; abgeschlossene Projekte waren mehrfach angeführt, es erfolgte keine Bereinigung; geänderte Projektlaufzeiten hätten schon im Vorbericht aufscheinen müssen.
Systematik	Bereits als abgeschlossen berichtete Projekte schienen wieder als Auftrag auf; erstmalig aufgelistete Projekte wurden – mangels zeitgerechter Berichterstattung – als abgeschlossen berichtet.
Vollständigkeit	Projekte fehlten in einzelnen Quartalsberichten, obwohl sie in den Quartalsberichten davor und danach aufschienen.
Übereinstimmung mit Arbeitsprogrammen	Projekte waren im Arbeitsprogramm nicht enthalten, obwohl sie in den Quartalsberichten davor bzw. danach aufschienen (insbesondere Arbeitsprogramm 2020).

Quellen: Arbeitsprogramme; Quartalsberichte; Zusammenstellung: RH

26.2 Der RH beanstandete, dass die Berichterstattung des Geschäftsführers an die Gremien, vor allem die Quartalsberichte an das Präsidium, weitgehend mit den Vorjahresberichten gleichlautende Daten und Fakten wiedergaben, ohne Veränderungen (Soll–Ist–Vergleiche) und deren Auswirkungen zu erläutern.

Zudem hielt der RH kritisch fest, dass der Geschäftsführer für die Tochtergesellschaft keine Budgets und Jahresberichte erstellte, obwohl diese – laut Geschäftsordnung – der Energieagentur als Gesellschafter und ihren Gremien vorzulegen waren. Ebenso unterblieb die vierteljährliche Gegenüberstellung von Budget und tatsächlichem Geschäftserfolg (Soll–Ist–Vergleich).

Weiters bemängelte der RH die Qualität der Quartalsberichte der Tochtergesellschaft. Diese boten den (häufig wechselnden) Präsidiumsmitgliedern keine selbsttragende und aussagekräftige Information über den Geschäftsverlauf der Tochtergesellschaft.

Der RH empfahl der Energieagentur, die Aussagekraft der Quartalsberichte für den Verein und die Tochtergesellschaft zu verbessern, indem z.B. Ursachen für Veränderungen näher analysiert und ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen erläutert werden.

Er empfahl der Energieagentur des Weiteren, die in der „Geschäftsordnung der Energieagentur GmbH“ vorgesehenen Jahresberichte und Budgets zu erstellen und ebenso wie die vierteljährlichen Gegenüberstellungen zum tatsächlichen Geschäftserfolg (Soll–Ist–Vergleich) den Gremien vorzulegen.

- 26.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur werde quartalsweise auch über die Entwicklung der Tochtergesellschaft berichtet und auf wirtschaftliche Veränderungen hingewiesen. Zu keiner Zeit habe ein Vereinsmitglied die Aussagekraft der Quartalsberichte bemängelt.
- 26.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass eine – in der Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft vorgesehene – vierteljährliche Gegenüberstellung von Budget und tatsächlichem Geschäftserfolg (Soll–Ist–Vergleich) für die Tochtergesellschaft in Ermangelung eines dort ebenfalls vorgeschriebenen Budgets gar nicht erfolgen konnte. Zudem erachtete der RH eine nicht geführte Diskussion über die Berichtsqualität nicht als Beleg für die Aussagekraft der Quartalsberichte. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Veröffentlichung von Berichten

- 27.1 (1) Der B–PCGK sah eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie eines allfälligen Lageberichts, eines nichtfinanziellen Berichts und eines Corporate Governance–Berichts auf der Website vor (K–Regel 12.1). Auch nach dem NPO–Kodex hatten NPOs mit Gemeinnützigkeitsstatus ihren Jahresabschluss samt Anhang auf ihrer Website zu veröffentlichen (Punkt 12.1.10). Der NPO–Kodex empfahl außerdem (Regel 12.3.1) die Erstellung eines Jahresberichts über die Mittelverwendung und Zweckerfüllung (unter Berücksichtigung des Gründungszwecks).

(2) Zur Information der Öffentlichkeit stellte die Energieagentur auf ihrer Website ihre Tätigkeit in Jahresberichten – geordnet nach ihren zehn wissenschaftlichen Abteilungen („Center“) – dar. Diese Berichte waren jedoch teilweise unvollständig oder wenig aussagekräftig, z.B.

- erläuterten sie weder den Zweck der Gründung der Tochtergesellschaft noch deren Tätigkeiten bzw. Dienstleistungsangebot,
- führten sie im Jahresbericht 2019 88 Projekte an, obwohl die Energieagentur in diesem Jahr an 112 Projekten arbeitete (22 davon von der Tochtergesellschaft durchgeführt),
- waren die Finanzkennzahlen wenig aussagekräftig; sowohl Erlöse als auch Aufwendungen waren jeweils nur pauschal in einem Betrag ausgewiesen,
- bezogen sich die Finanzkennzahlen immer auf den Jahresabschluss des Vorjahres, so dass z.B. der Jahresbericht 2019, den die Energieagentur im September 2020 veröffentlichte, auf das Geschäftsjahr 2018 abstellte (auch deshalb, weil die Generalversammlung den Jahresabschluss 2018 erst am 19. November 2019 annahm).

Die Energieagentur veröffentlichte ihre Jahresabschlüsse nicht.

27.2 Der RH hielt fest, dass für die Energieagentur als Verein keine gesetzlichen Publizitätspflichten bestanden. Der Verein, der sich großteils aus Mitteln der öffentlichen Hand finanzierte, sollte aus Sicht des RH jedoch den Transparenzmaßstäben der Corporate–Governance–Standards genügen. Dementsprechend beurteilte der RH kritisch, dass die Energieagentur ihren Jahresabschluss nicht veröffentlichte und die im Jahresbericht veröffentlichten Kennzahlen wenig aussagekräftig waren. Der Öffentlichkeit standen daher nur sehr eingeschränkt Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Energieagentur zur Verfügung.

[Der RH empfahl der Energieagentur, entsprechend den Empfehlungen des NPO–Kodex und des B–PCGK den Jahresabschluss zeitnah auf ihrer Website zu veröffentlichen.](#)

27.3 Die Energieagentur wiederholte in ihrer Stellungnahme, dass das Selbstverständnis des Vereins bzw. das Verständnis der Mitglieder bis zur Gebarungsüberprüfung des RH nicht zu einer Einstufung der Energieagentur als Unternehmen des Bundes geführt habe. In der Folge habe die Energieagentur keine Verpflichtung zur Anwendung des B–PCGK und der damit zusammenhängenden Transparenz– und Organisationsvorschriften angenommen. Zwischenzeitlich habe die Energieagentur mit dem Ministerium vereinbart, den B–PCGK anzuwenden. Für das Geschäftsjahr 2020 werde ein erster Corporate Governance–Bericht erstellt.

Gewinn– und Verlustrechnung

Erträge

- 28.1 Die Erträge des Vereins setzten sich in den Jahren 2017 bis 2019 vor allem aus Projektaufträgen (73 %), Mitgliedsbeiträgen (12 %), Förderungen (11 %), Zinserträgen (unter 1 %) und Erträgen aus der Verrechnung mit der Tochtergesellschaft (2 %) zusammen.

Tabelle 11: Erträge der Energieagentur

Erträge	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019	
	in EUR			in EUR	in %
Mitgliedsbeiträge	875.500	878.500	883.500	8.000	1
Förderungen	1.322.953	643.953	609.894	-713.059	-54
EU-Förderungen	1.119.380	614.584	609.894	-509.486	-46
restliche Förderungen	203.573	29.369	0	-203.573	-100
Aufträge	5.150.937	5.233.815	6.113.743	962.806	19
klimaaktiv	3.027.469	3.103.563	3.397.901	370.432	12
Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle	967.633	850.279	899.306	-68.327	-7
von anderen Mitgliedern	944.143	816.535	1.112.426	168.283	18
von Nicht-Mitgliedern	211.692	463.438	704.110	492.418	233

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Die größten Projektaufträge stellten das Management der Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle – beide vom Ministerium beauftragt – dar. Im überprüften Zeitraum entfielen 92 % der Aufträge auf Mitglieder und 8 % auf Nicht-Mitglieder.

Die EU-Förderungen halbierten sich von 2017 auf 2018, dies vor allem infolge der Abrechnungsmodalitäten von EU-Projekten: Die – meist auf mehrere Jahre angelegten – Projekte gestatteten bei Vertragsabschluss die Einbuchung von Anzahlungen, während z.B. Gemeinkosten erst bei Projektende abzurechnen waren.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass die Energieagentur den größten Teil der Erträge aus Projektaufträgen von Mitgliedern lukrierte, wobei insbesondere den Aufträgen des Ministeriums (klimaaktiv, Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle) mit 60 % (**TZ 40**) der Gesamteinnahmen hohe Bedeutung zukam.

Aufwendungen

- 29.1 Von den Aufwendungen der Energieagentur entfielen im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 72 % auf Personalaufwand, weitere 26 % auf den übrigen betrieblichen Aufwand (insbesondere Dienstleistungen und Honorare, allgemeiner Büroaufwand, Miete, Raum- und Energiekosten, Betriebskosten):

Tabelle 12: Aufwendungen der Energieagentur

Aufwand	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019	
	in EUR			in EUR	in %
Personalaufwand	5.644.647	5.576.918	5.715.106	70.459	1
übriger betrieblicher Aufwand	1.940.480	2.051.158	2.204.819	264.339	14

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Wofür der übrige betriebliche Aufwand anfiel, war aus den Jahresabschlüssen nicht ersichtlich (TZ 25).

Gemäß § 223 Abs. 6 Unternehmensgesetzbuch – diese Bestimmung war von der Energieagentur gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz sinngemäß anzuwenden – können Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden, wenn

- sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht wesentlich ist, oder
- dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird; in diesem Fall müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang ausgewiesen werden.

Demgegenüber schlüsselten die Jahresabschlüsse der Energieagentur den sonstigen betrieblichen Aufwand im Anhang nicht weiter auf.

- 29.2 Der RH bemängelte, dass die zweitgrößte Aufwandsposition der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss der Energieagentur nicht näher aufgeschlüsselt war, z.B. gemäß § 223 Abs. 6 Unternehmensgesetzbuch im Anhang des Jahresabschlusses.

Der RH empfahl der Energieagentur, die unter dem übrigen betrieblichen Aufwand zusammengefassten Positionen im Anhang des Jahresabschlusses aufzugliedern und damit – im Einklang mit dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses – ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Vereins zu vermitteln.

- 29.3 Wie die Energieagentur in ihrer Stellungnahme mitteilte, seien die entsprechenden Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs für die Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten worden. Der Wirtschaftsprüfer habe dies auch jährlich uneingeschränkt bestätigt.
- 29.4 Der RH erwiderte der Energieagentur, dass sie die zweitgrößte Aufwandsposition, auf die ein Viertel der Aufwendungen des Vereins entfiel, entgegen den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs sowie ihrer Stellungnahme nicht näher aufschlüsselte. Im Sinne der Transparenz hielt der RH daher an seiner Empfehlung fest.

Gewinnentwicklung und –verwendung

- 30.1 (1) Gemäß ihren Statuten verfolgte die Energieagentur ausschließlich gemeinnützige Zwecke⁴⁴ und war nicht auf Gewinn ausgerichtet. Erträge aus der Vereinstätigkeit, insbesondere auch aus wirtschaftlicher Betätigung, hatten ausschließlich der Unterstützung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu dienen. Die Energieagentur wies folgende Gewinnentwicklung auf:

Tabelle 13: Gewinnentwicklung der Energieagentur

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019	
	in EUR			in EUR	in %
Bilanzgewinn	1.809.307	1.871.191	2.085.703	276.396	15
<i>davon</i>					
<i>Gewinnvortrag</i>	1.726.987	1.809.307	1.871.191	144.204	8
<i>Jahresüberschuss</i>	82.320	61.884	214.512	132.192	161
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	203.809	700.921	255.502	51.693	25

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

Die Einschätzung der Gewinnentwicklung hatte auch die Ertragsposition „Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen“ zu berücksichtigen. Sie umfasste jene Leistungen, für die die Energieagentur bereits Anzahlungen erhalten hatte, auf die aber noch kein endgültiger Rechtsanspruch bestand, z.B. Anzahlungen von Auftraggebern und Vorschüsse aus EU-Projekten. Ohne diese Anzahlungen hätte die Energieagentur im überprüften Zeitraum kein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

⁴⁴ im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

(2) Die Bilanzsumme der Energieagentur betrug zum Jahresende 2019 9,83 Mio. EUR, davon entfielen 9,10 Mio. EUR auf liquide Mittel. Die projektbasierte Tätigkeit der Energieagentur erforderte zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vereins die laufende Akquise von Projekten, die in Summe zu einem mindestens ausgeglichenen Ergebnis des Vereins beitragen sollten. Das Vorhalten liquider Mittel von 9,10 Mio. EUR als Vorsorge für kurzfristige Auftragsausfälle stand im Einklang mit den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, die eine Finanzreserve in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs erlaubten.

- 30.2 Der RH merkte an, dass eine Reserve in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs im Einklang mit den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen stand, insbesondere in Anbetracht allfälliger Schwankungen im Auftragsstand sowie unter Berücksichtigung von Anzahlungen, die in den Jahren 2017 bis 2019 einen Jahresüberschuss ermöglichten.

Aspekte des Internen Kontrollsystems

Überprüfung durch die Interne Revision

- 31.1 (1) Gemäß B-PCGK hatten Unternehmen – die Regelung war auch auf Vereine anzuwenden – mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR interne Revisionsstellen einzurichten oder zu beauftragen.⁴⁵ Die Energieagentur, auf die diese Größenmerkmale zutrafen, beauftragte ein Beratungsunternehmen mit der Internen Revision.

Der Geschäftsführer legte die Prüfungsthemen der Internen Revision teilweise auf Basis einer Risikoanalyse fest. Für 2019 wurde anlassbezogen eine Prüfung zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung⁴⁶ und für 2020, ebenfalls anlassbezogen, eine Prüfung der IT-Auslagerung geplant. Jeweils im ersten Halbjahr stimmte der Geschäftsführer die Prüfthemen mit dem Präsidium ab bzw. berichtete sie dem Vorstand, der diese zur Kenntnis nahm.

Im überprüften Zeitraum führte die Interne Revision zwei Prüfungen durch (je eine 2017 bzw. 2019, siehe dazu nachfolgende [TZ 32](#)). Im Jahr 2018 fand keine Prüfung statt, obwohl der Präsident im November 2017 eine solche ankündigte und Prüfgebiete, bei denen laut Risikoanalyse ein mittleres Risiko bestand, noch offen waren

⁴⁵ Diese sollten nach anerkannten Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen und über die erforderlichen Ressourcen verfügen (verpflichtende K-Regel 13.1).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 2016/199, 1

(z.B. Strategie, Kooperations- und Wissensmanagement, Qualitätsmanagement). Die für 2020 vorgesehene Prüfung der IT-Auslagerung beauftragte der Geschäftsführer bis Ende 2020 nicht, weil – so die Begründung – das Projekt noch nicht abgeschlossen sei.

(2) Jeweils im letzten Quartal berichtete der Geschäftsführer den Gremien über die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen der Internen Revision:

Tabelle 14: Berichterstattung über die Interne Revision

Gremium	28. November 2017		19. November 2019	
	Sitzungsunterlage	Berichterstattung	Sitzungsunterlage	Berichterstattung
Präsidium	Tischvorlage	nein	keine	unter Tagesordnungspunkt „Allfälliges“: Verweis auf anschließende Vorstandssitzung
Vorstand	Tischvorlage	unter Tagesordnungspunkt „Bericht des Geschäftsführers“	Tischvorlage	unter Tagesordnungspunkt „Bericht des Geschäftsführers“

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

In den – in der Tabelle angeführten – Vorstandssitzungen berichtete ein Vertreter des Beratungsunternehmens dem Vorstand über die Prüfungsergebnisse der Internen Revision. Die Sitzungsprotokolle vermerkten keine Diskussion der Ergebnisse oder Nachfragen zur Umsetzung.

31.2 Der RH stellte fest, dass der Geschäftsführer die Themen der 2017 und 2019 stattgefundenen Prüfungen der Internen Revision risikoorientiert und im Einvernehmen mit den Leitungsgremien festlegte. Er vermerkte jedoch kritisch, dass die Energieagentur – trotz der noch unbearbeiteten Prüffelder, die eine Risikoanalyse aufgezeigt hatte – in den Jahren 2018 und 2020 keine Prüfungen der Internen Revision veranlasste. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in **TZ 32**, die Prozesse und Organisationsstrukturen im Wege der Internen Revision regelmäßig zu überprüfen und allfällige Empfehlungen umzusetzen.

Der RH wertete die direkte Berichterstattung von den mit der Internen Revision beauftragten Prüferinnen und Prüfern an den Vorstand positiv. Er bemängelte jedoch, dass sich die Sitzungsteilnehmer – vor allem mangels einer zeitgerechten Berichtsvorlage und der fehlenden Ankündigung in der Tagesordnung – nicht angemessen vorbereiten konnten und dies die Möglichkeit zu einer vertieften Diskussion einschränkte. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in **TZ 3**, Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung und die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben.

- 32.1 (1) Der Geschäftsführer hatte gemäß den Geschäftsordnungen ein den Anforderungen der Energieagentur und der Tochtergesellschaft entsprechendes Internes Kontrollsystem (**IKS**) einzurichten – insbesondere war das Vier–Augen–Prinzip zu wahren. Um die interne Kontrolle in den Arbeits– und Betriebsabläufen sicherzustellen, verfügte die Energieagentur über folgende Grundlagen und festgelegten Abläufe:

Tabelle 15: Instrumente des Internen Kontrollsystems

Instrument	Beschreibung
schriftliche Vorgaben	
Organisationshandbuch	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation von und Überblick über wesentliche Prozesse und Organisationsregeln wie Organisationsstruktur, Rollen, Arbeitsabläufe – Verweis auf weiterführende Unterlagen wie Prozessbeschreibungen (z.B. Prozess der Projektbeauftragung, Projektmanagement–Guide), Dienstanweisungen (z.B. zur Geschenkkannahme), Vorlagen (z.B. für Angebote, Auftragsvereinbarungen, Projektberichte, Werkverträge, Urlaubsanträge, Weiterbildungsanträge), Betriebsvereinbarungen – digitales Format, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral zugänglich
Buchhaltungshandbuch	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung technischer Abläufe im Rechnungswesen z.B. Führung des Kassabuchs, Erfassung von Belegen, Erstellung von Reiserechnungen, Benutzerhandbuch für das Buchhaltungs– und Zeiterfassungsprogramm – ausgedrucktes Exemplar lag in der Buchhaltung auf
Datenschutzhandbuch	<ul style="list-style-type: none"> – ausführliche und übersichtliche Anleitung zur Einhaltung des Datenschutzes (Grundsätze, Verantwortlichkeiten, Vorgaben zur Datenverarbeitung, –speicherung und –löschung, Checklisten etc.) – digitales Format, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral zugänglich
Kontrollen	
Funktionstrennung, Vier–Augen–Prinzip	Abläufe in der Buchhaltung mit Funktionstrennungen und Vier–Augen–Prinzip bei der sachlichen und formalen Rechnungsprüfung sowie der Rechnungsfreigabe
Interne Revision	etwa alle zwei Jahre Beauftragung eines Beratungsunternehmens mit der Prüfung eines ausgewählten Themas
Abschlussprüfer	Berücksichtigung des für Abschlussprüfungen relevanten Internen Kontrollsystems (ohne Beurteilung der Wirksamkeit), Wechsel nach längstens sieben Jahren (daher für Jahresabschluss 2020 vorgesehen)

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

- (2) Das im Jahr 2007 initiierte Buchhaltungshandbuch wurde laufend um technische Abläufe und Vorgehensweisen im Rechnungswesen ergänzt. Es richtete sich vorrangig an die Abteilung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ und verwies häufig auf namentlich genannte, in der Energieagentur zuständige Personen, nicht auf Funktionen im Unternehmen. Dies konnte dazu führen, dass das Buchhaltungshandbuch bei personellen Änderungen nicht mehr aktuell war.

Der RH nahm Einsicht in Belege von ausgewählten Projekten⁴⁷ (z.B. Zahlungseingänge von Auftraggebern, Anschaffungen für Projektstätigkeit, Zahlung von Honoraren, Abrechnung von Reise- und Bewertungskosten) und überprüfte sie nach den IKS-Gesichtspunkten wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip. Zur sachlichen und formalen Rechnungsprüfung und -freigabe stellte der RH in den von ihm eingesehenen Fällen die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung fest. Ebenso überzeugte er sich von der ziffernmäßigen Richtigkeit der Belege.

(3) Im Jahr 2017 prüfte die Interne Revision IKS-relevante Abläufe in der Abteilung „Kaufmännische Koordination und Controlling“, der auch das Rechnungswesen oblag. Im Ergebnis erachtete die Interne Revision die Abläufe und Vorkehrungen im Wesentlichen als angemessen. Zur Weiterentwicklung empfahl sie der Energieagentur, die wesentlichen Aktivitäten und Prozesse schriftlich festzuhalten. Die Energieagentur setzte die Empfehlungen – wie nachfolgende Tabelle illustriert – nur zum Teil um:

Tabelle 16: Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision zum Internen Kontrollsystem

Empfehlung (2017)	angekündigte Umsetzung (2017)	Umsetzungsstand laut Erhebung RH (2020)
Ausarbeitung schriftlicher Dokumentation der Prozesse und Kontrollaktivitäten bzw. detaillierter Richtlinien (z.B. Kassenordnung, Unterschriftenregelung)	schriftliche Richtlinie für Kassenordnung, Rechnungsfreigabe, Beschaffungen, Unterschriftenrichtlinien, Budgeterstellung, Vollmachten und Zuständigkeiten	nicht umgesetzt
Schaffung einer Stellvertretungsregelung für die Abteilungsleiterin	vor Urlaubsantritt Erteilung schriftlicher Anweisungen und einer Vertretungsbefugnis	nicht umgesetzt (keine ständige Stellvertretungsregelung)
Dokumentation der Verwendung der Checkliste für den Jahresabschluss	zugestimmt	umgesetzt

Quelle: Energieagentur; RH

(4) Die Interne Revision erhob 2016 und 2017 den Umsetzungsstand ihrer Empfehlungen an die Energieagentur. Da die Energieagentur 2018 keine Prüfung beauftragte und der Prüfungsauftrag des Jahres 2019 keine Beurteilung der Empfehlungen des Jahres 2017 umfasste, entfielen die Nachverfolgung und Kontrolle des Umsetzungsstandes der Empfehlungen zum Bereich Kaufmännische Koordination und Controlling.

⁴⁷ vier Projekte ausgewählt nach Projektstatus (laufendes bzw. abgeschlossenes Projekt) sowie Abwicklungsaspekten (Abwicklung im Verein oder der Tochtergesellschaft; Auftrag von einem Vereinsmitglied oder Nicht-Mitglied) mit einem Volumen von insgesamt rd. 245.000 EUR (ein laufendes EU-Projekt abgewickelt im Verein, zwei abgeschlossene Projekte abgewickelt in der GmbH (je von einem Mitglied und einem Nicht-Mitglied), ein abgeschlossenes Projekt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgewickelt im Verein); insgesamt 43 Belege mit der zugehörigen Dokumentation wie Projektanfragen, Aufträge an die Energieagentur, Abschlussrechnungen sowie allfällige Weiterverrechnungen an Tochtergesellschaft

Dem Präsidium und dem Vorstand berichtete der Geschäftsführer im Mai 2018, dass alle Empfehlungen der Internen Revision aus den Vorjahren umgesetzt worden seien. In den Gremien erfolgten dazu keine Nachfragen.

Nach Abschluss der Erhebungen des RH beauftragte die Energieagentur ein Beratungsunternehmen mit der Überprüfung sämtlicher Empfehlungen der Internen Revision aus den Jahren 2014 bis 2019.

32.2 Der RH hielt fest, dass bei den von ihm eingesehenen Fällen Vorkehrungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und zur Funktionstrennung bestanden.

Er kritisierte jedoch, dass die Energieagentur die von der Internen Revision festgestellten Mängel teilweise nicht behoben hatte und grundlegende Richtlinien (z.B. Kassenordnung, Unterschriftenrichtlinie) auch drei Jahre später noch nicht vorlagen. Damit ging der (personelle und kostenmäßige) Aufwand für Prüfungen der Internen Revision teilweise ins Leere. Zudem wies er kritisch darauf hin, dass der Geschäftsführer den Gremien die vollständige Umsetzung berichtete, nach den Feststellungen des RH zwei wesentliche Empfehlungen jedoch nicht umgesetzt waren.

Der RH empfahl der Energieagentur, ihre Prozesse und Organisationsstrukturen im Wege der Internen Revision regelmäßig zu überprüfen und allfällige Empfehlungen der Internen Revision umzusetzen, um aus den Prüfungen effektiv auch einen Nutzen zu ziehen.

Zudem empfahl er der Energieagentur, grundlegende Richtlinien für IKS-relevante Betriebsabläufe – z.B. Kassenordnung, Richtlinien zur Rechnungsfreigabe und Unterschriftenrichtlinien – rasch schriftlich festzulegen.

Er verwies weiters auf seine Empfehlungen in TZ 33, den internen Vorgaben zu Beschaffungen nachzukommen und das Regelwerk zu Beschaffungen um weitere Inhalte zu ergänzen.

Darüber hinaus beurteilte der RH eine Vertretungsregelung, die in einer Erteilung von Anweisungen vor einem Urlaubsantritt bestand, als nicht ausreichend und zielführend – insbesondere für die Funktion der Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“, deren ordnungsgemäße Wahrnehmung für die Energieagentur gerade aus Sicht des IKS wesentlich war.

Der RH empfahl der Energieagentur, eine ständige Stellvertretungsregelung für die Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ schriftlich festzulegen, damit auch für kurzfristig anfallende oder nicht vorhersehbare Vertretungsfälle klare und nachvollziehbare Regelungen bestehen.

- 32.3 Die Energieagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie Empfehlungen der Internen Revision laufend umsetze und den Gremien darüber berichte. Grundlegende Richtlinien zu Betriebsabläufen seien im Frühjahr 2021 im Rahmen der Internen Revision in einem ersten Grundgerüst verschriftlicht worden.

Zur Stellvertretungsregelung für die Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ teilte die Energieagentur mit, dass die Regelungen für die Urlaubsvertretung auch in Fällen unvorhersehbarer Abwesenheit galten. Der Verein werde eine Verschriftlichung vorbereiten.

- 32.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass sie – entgegen ihrer Stellungnahme – zwei aus IKS-Sicht besonders relevante Empfehlungen der Internen Revision nach drei Jahren noch nicht umgesetzt hatte, das Präsidium und den Vorstand jedoch über eine Umsetzung informierte. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Vergabe von IT-Leistungen

- 33.1 (1) Für die Angebotseinholung bei Beschaffungen sah das Organisationshandbuch der Energieagentur vor, dass „um die ordnungsgemäße und vertragsgemäße Verwendung aller uns zur Verfügung gestellten Mittel nachweisen zu können [...] für jede An-/Beschaffung mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden [müssen]. Diese müssen in einer vergleichbaren Darstellung gegenübergestellt werden und die Auswahl des Anbieters mittels Aktenvermerk begründet und dokumentiert werden.“ Weitere Vorgaben für Beschaffungen der Energieagentur – z.B. im Organisationshandbuch oder in einer Beschaffungsrichtlinie – bestanden nicht, etwa zu beachtende rechtliche Rahmenbedingungen, Vergabegrundsätze, eine nach dem Auftragswert gestaffelte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten, Wertgrenzen für die Auswahl des Vergabeverfahrens oder ein Beschaffungsprozess.

(2) Die Energieagentur plante, im Jahr 2020 die IT-Infrastruktur auszulagern und von einem externen Dienstleister betreuen zu lassen. Dazu fragte sie im Mai 2019 Preisauskünfte von drei Unternehmen – u.a. der BRZ GmbH – an.

Da die Energieagentur nicht – wie im Organisationshandbuch vorgesehen – einen Vergleich und eine Bewertung dieser Angebote für die Auslagerung der IT-Infrastruktur erstellte, fehlten die Entscheidungsgrundlagen für eine transparente und nachvollziehbare Auswahl jenes Unternehmens, das mit der Auslagerung der IT-Infrastruktur beauftragt werden sollte.

(3) Nach der Einholung der Preisauskünfte im Mai 2019 beauftragte die Energieagentur im Juli 2019 ein Beratungsunternehmen mit der Unterstützung bei der IT-Auslagerung. Der Auftrag über 48.000 EUR (exkl. USt) umfasste die fachliche und

finanzielle Angebotsbewertung (als Basis für eine Vergabeentscheidung), eine Begleitung bei den Vertragsverhandlungen und beim Auslagerungsprozess.

Die Energieagentur beauftragte das Beratungsunternehmen im Wege einer Direktvergabe, ohne im Vorfeld den Auftragswert zu schätzen oder – wie ihre internen Vorgaben vorsahen – Vergleichsangebote einzuholen. Als Begründung vermerkte die Energieagentur „die seit Jahren bestehenden Geschäftsbeziehungen der Energieagentur zum Beratungsunternehmen und [die] langjährigen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit. [...] Das Beratungsunternehmen verfügt über hervorragende Kenntnisse der Unternehmensstruktur, der unternehmensinternen Prozesse und der speziellen Anforderungen der Energieagentur im IT-Bereich.“ Die Kenntnisse des Beratungsunternehmens beruhten u.a. darauf, dass dieses auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Energieagentur durchführte.

Gemäß der K-Regel 14.3.5 des B-PCGK war bei der Beauftragung von zusätzlichen, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen an den Abschlussprüfer die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen. Die Energieagentur holte – in Ermangelung eines Überwachungsorgans – auch nicht die Zustimmung des Vorstands oder des Präsidiums ein.

- 33.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Energieagentur über die drei Angebote für die IT-Auslagerung keinen Vergleich erstellte, wie das Organisationshandbuch dies vorsah.

Zudem erachtete es der RH als kritisch, dass die Vorgaben der Energieagentur für Beschaffungen im Organisationshandbuch nicht ausreichten, um bei der Vergabe von Aufträgen eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise zu gewährleisten.

Der RH empfahl der Energieagentur, ihren internen Vorgaben zu Beschaffungen nachzukommen. Darüber hinaus empfahl er der Energieagentur, ihr Regelwerk zu Beschaffungen um die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vergabegrundsätze, eine nach dem Auftragswert gestaffelte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten sowie um Wertgrenzen für die Auswahl des Vergabeverfahrens zu ergänzen. Dies könnte etwa im Organisationshandbuch oder in einer Beschaffungsrichtlinie erfolgen. Damit sollte bei der Vergabe von Aufträgen eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise gewährleistet werden.

(2) Der RH bemängelte, dass die Energieagentur für den Auftrag an das Beratungsunternehmen

- die Zustimmung ihrer Gremien nicht einholte, obwohl dies für Beauftragungen des Abschlussprüfers mit zusätzlichen, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen im Sinne der K-Regel 14.3.5 des B-PCGK wesentlich war, um damit jeglichen Anschein einer Befangenheit des Abschlussprüfers zu vermeiden,
- keine Schätzung des Auftragswerts durchführte, auf dessen Basis eine allfällige Direktvergabe in Betracht gezogen werden konnte und
- entgegen ihren eigenen Vorgaben nicht drei Vergleichsangebote zur Beurteilung der Preisangemessenheit einholte.

Der RH empfahl der Energieagentur, Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen nur mit Zustimmung ihrer Vereinsgremien abzuschließen.

33.3 Die Energieagentur vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, den Vorgaben für interne Beschaffungen nachgekommen zu sein. Der RH habe dies aber leider nicht zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beschaffungsrichtlinie sei in Erarbeitung.

Die Energieagentur verwies ferner darauf, dass sie Verträge über Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen des genehmigten Budgets abgeschlossen habe. Eine Zustimmungspflicht dafür sei weder in den Statuten noch in der Geschäftsordnung vorgesehen.

33.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass sie dem RH keinen Vergleich und auch keine Bewertung der Angebote für die Auslagerung der IT-Infrastruktur vorlegte. Für den RH ergab sich daraus die Schlussfolgerung, dass die Energieagentur – wie auch bei Beauftragung des Beratungsunternehmens – ihren eigenen Beschaffungsvorgaben nicht entsprach. Er nahm jedoch zur Kenntnis, dass die Energieagentur nunmehr eine Beschaffungsrichtlinie ausarbeitet.

Zudem stellte der RH klar, dass sich seine Kritik nicht auf allfällige Beauftragungen außerhalb eines genehmigten Budgets bezog, sondern auf die Beauftragung des Abschlussprüfers mit zusätzlichen, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen. Für diesen Fall sieht der B-PCGK vor, dass die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen ist. Da ein Überwachungsorgan in der Energieagentur nicht eingerichtet war, wäre nach Ansicht des RH – zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit des Abschlussprüfers – die Zustimmung des Vorstands oder des Präsidiums einzuholen gewesen.

Zu dem Einwand, die Beauftragungen seien innerhalb des genehmigten Budgets erfolgt, verwies der RH auf TZ 25. Darin hatte er festgestellt, dass das Budget überwiegend auf Basis aggregierter Werte genehmigt wurde. Bei größeren Investitionen (z.B. der IT–Auslagerung) lagen dem Vorstand zur Beurteilung der späteren Kostenentwicklung somit keine näheren Informationen vor.

- 34.1 Im November 2019 vergab die Energieagentur den Auftrag über die Auslagerung der IT–Infrastruktur an die BRZ GmbH – laut ihrem Vergabevermerk als Ausnahme vom Bundesvergabegesetz aufgrund einer öffentlich–öffentlichen Kooperation.⁴⁸ Der Auftrag umfasste die IT–Auslagerung (einmalig, rd. 96.000 EUR exkl. USt) und den laufenden Betrieb (rd. 28.000 EUR pro Monat exkl. USt). Dem RH lag keine Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor. Der Vertrag wurde unbefristet – mit einem Kündigungsverzicht für die ersten drei Jahre – abgeschlossen.

Laut ihrem Vergabevermerk begründete die Energieagentur die Vergabe an die BRZ GmbH wie folgt:

- technisch und wirtschaftlich überzeugendes Angebot,
- technische Kompatibilität mit IT des Bundes als Hauptauftraggeber der Energieagentur am besten gegeben,
- Sicherstellung der Preisangemessenheit aufgrund einer vorherigen Markterkundung.

Unterlagen, die diese Begründungen überprüfbar und nachvollziehbar machen konnten (z.B. ein Preisvergleich und eine Bewertung der Angebote), lagen weder von der Energieagentur noch vom beauftragten Beratungsunternehmen vor.

Für eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 waren gemäß § 10 Abs. 6 leg. cit. die maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Diese Argumente legte die Energieagentur nicht ausreichend dar.

- 34.2 Der RH kritisierte, dass die Energieagentur ihre Entscheidung nicht ausreichend begründete, für die Auslagerung ihrer IT–Infrastruktur von einer Ausnahmebestimmung des Bundesvergabegesetzes Gebrauch zu machen und diese im Wege einer Vergabe für öffentlich–öffentliche Kooperationen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz 2018 zu beauftragen. Eine Darlegung der maßgeblichen Gründe, wie sie das Gesetz vorsieht, fehlte.

Der RH wies darauf hin, dass die Bestimmungen zu öffentlich–öffentlichen Kooperationen dynamische Rechtsbereiche darstellen, die sich in den letzten Jahren insbesondere durch neue staatliche Organisationsformen sowie die Rechtsprechung des

⁴⁸ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

EuGH⁴⁹ weiterentwickelten. Nur unter bestimmten, sehr restriktiv auszulegenden Voraussetzungen waren Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Die Beweislast, ob die Bedingungen für die Ausnahme vom Vergaberecht tatsächlich erfüllt sind, obliegt demjenigen, der sich auf die Bestimmung beruft. Nach Ansicht des RH ist bei nicht eindeutig geregelten Vergabetatbeständen ein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen. Ausnahmetatbestände sind nur dann geltend zu machen, wenn diese zweifelsfrei belegbar sind.

Der RH empfahl daher der Energieagentur, Vergaben grundsätzlich nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen. Wenn Ausnahmetatbestände angewendet werden, sind die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich festzuhalten.

- 34.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur habe sie die Art der Vergabe der IT–Ausgliederung an die BRZ GmbH erläutert. Der RH habe dies aber leider nicht zur Kenntnis genommen.
- 34.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass sie die maßgeblichen Gründe dafür, von einer Ausnahmebestimmung des Bundesvergabegesetzes Gebrauch zu machen, nicht vorab schriftlich festhielt. Die im Vergabevermerk angeführten Argumente waren für den RH weder überprüfbar noch nachvollziehbar, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH

Gründung und Aufgaben

- 35 (1) Der Energieagentur standen als gemeinnütziger Verein – abhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit – steuerliche Begünstigungen (Befreiung von der Körperschaftsteuer, ermäßigter Umsatzsteuersatz) zu. Zur Durchführung von Tätigkeiten, die eine Gewerbeberechtigung erforderten oder der Gemeinnützigkeit abträglich waren, z.B. Beratungen und Schulungen, gründete die Energieagentur mit Errichtungserklärung vom 3. März 2014 die zu 100 % in ihrem Eigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH (Tochtergesellschaft) mit

⁴⁹ Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Mai 2020 in der Rechtssache C–796/18, Informatikgesellschaft für Software–Entwicklung (ISE), sowie vom 4. Juni 2020 in der Rechtssache C–429/19, Remondis II

einem Stammkapital von 200.000 EUR, das zur Gänze einbezahlt war.⁵⁰ Anders als die Energieagentur war die Tochtergesellschaft nicht gemeinnützig.

(2) Der Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft umfasste laut ihrer Errichtungserklärung insbesondere

- die Erbringung von Dienstleistungen zur wissenschaftlichen Untersuchung, Unterstützung, Durchführung und Verbreitung von Maßnahmen für ein zukunftsfähiges, ökonomisch leistbares, umwelt- und klimaverträgliches sowie gesellschaftlich tragfähiges Energiesystem,
- die Erarbeitung von geeigneten Inhalten für Schulungen, Lehr- und Informationsvorträge, wissenschaftliche Publikationen und Ähnliches,
- die Organisation von einschlägigen Veranstaltungen, insbesondere von Seminaren, Schulungen, Workshops und Tagungen, die sie im Rahmen der „AEA Academy“ anbot.

Wirtschaftliche Entwicklung

36 (1) In der Buchhaltung führte die Energieagentur für die Tochtergesellschaft einen separaten Rechnungskreis und erstellte auch einen separaten Jahresabschluss.

(2) Mit zunehmender Projektstätigkeit steigerte das Unternehmen seine Umsatzerlöse im überprüften Zeitraum deutlich:

Tabelle 17: Wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019	
	in EUR			in EUR	in %
Umsatzerlöse	87.128	183.985	392.189	305.061	350
Bilanzgewinn	115.906	152.206	230.667	114.761	99
<i>davon</i>					
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>131.404</i>	<i>115.906</i>	<i>152.206</i>	<i>20.802</i>	<i>16</i>
<i>Jahresfehlbetrag/–überschuss</i>	<i>-15.498</i>	<i>36.301</i>	<i>78.460</i>	<i>93.958</i>	<i>–</i>

Quelle: Energieagentur

Nach Verlusten in den Jahren 2016 und 2017 erzielte die Tochtergesellschaft ab 2018 ein positives Jahresergebnis. Im Jahr 2019 entfielen 22 – dem Unternehmensgegenstand entsprechende – Projekte mit einem Projektvolumen von insgesamt

⁵⁰ Die Eintragung der Tochtergesellschaft in das Firmenbuch erfolgte am 15. März 2014.

rd. 704.000 EUR auf die Tochtergesellschaft. Das waren 20 % aller mit dem Personal der Energieagentur durchgeführten Projekte bzw. 4 % des Gesamtprojektvolumens.

(3) Der Geschäftsführer der Energieagentur, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der Tochtergesellschaft war, verfügte über die für die Unternehmensberatung erforderliche Gewerbeberechtigung (TZ 13). Das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal bezog die Tochtergesellschaft über die Energieagentur, die ihr dafür die entsprechenden Personal- und Sachkosten verrechnete („Aufwendungen für bezogene Leistungen“).

Die wesentlichen Aufwandspositionen der Tochtergesellschaft entwickelten sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 18: Aufwendungen der Tochtergesellschaft

Aufwand	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019	
	in EUR			in EUR	in %
Aufwendungen für bezogene Leistungen	39.031	158.735	191.779	152.748	391
Personalaufwand	37.887	38.661	39.595	1.708	5
übrige betriebliche Aufwendungen	17.690	33.931	36.335	18.645	105

Quelle: Energieagentur

Die kontinuierliche Steigerung der Aufwendungen für bezogene Leistungen spiegelte die zunehmende Projektstätigkeit und die damit einhergehende Umsatzsteigerung in der Tochtergesellschaft wider.

Die Tochtergesellschaft schüttete keine Gewinne an die Energieagentur aus. Sie eröffnete dieser jedoch die Möglichkeit, Kunden in anderen Marktfeldern anzusprechen. Außerdem konnte durch die Tätigkeit der Tochtergesellschaft auch das Personal in der Energieagentur höher ausgelastet werden.

Der RH hielt fest, dass sich die Umsätze von 2017 bis 2019 – ausgehend von einem niedrigen Niveau – mehr als verdreifachten, und das Unternehmen aufgrund der zunehmenden Projektstätigkeit auch Jahresüberschüsse erzielen konnte.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2014 blieben sämtliche Gewinne in der Tochtergesellschaft, eine Ausschüttung an den Verein erfolgte nicht. Dadurch profitierte die Energieagentur zwar nicht unmittelbar von den Gewinnen der Tochtergesellschaft, sie ermöglichte ihr aber, zusätzliche Aufträge anzunehmen, die die Energieagentur aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit nicht bedienen konnte.

Da die Tochtergesellschaft – mit Ausnahme des Geschäftsführers – das Personal lediglich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand von der Energieagentur bezog und bezahlte, profitierte sie von einem geringen Fixkostenanteil und konnte auf eine allfällig schwankende Marktnachfrage flexibel reagieren.

- 37.1 (1) Wegen ihrer Gemeinnützigkeit durfte die Energieagentur den Preis ihrer Dienstleistungen nicht mit Gewinnabsicht kalkulieren und musste mit ihren Erträgen (resultierend zu 73 % aus Projekterlösen, zu 12 % aus Mitgliedsbeiträgen und zu 11 % aus Förderungen) eine Kostendeckung erzielen.

Sie vereinbarte mit ihren Auftraggebern, die Projekte entweder nach angefallenen Stunden (zuzüglich Sachkosten) oder pauschal abzurechnen. Beide Formen der Abrechnung beruhten auf zwei unterschiedlichen Basisstundensätzen (für Expertentätigkeiten bzw. für Assistenzleistungen). Die Stundensätze umfassten jeweils rund zur Hälfte Gemeinkosten und blieben im überprüften Zeitraum unverändert.

Für EU–geförderte Projekte und Projekte der Tochtergesellschaft wurden niedrigere Gemeinkosten verrechnet, so dass je nach Gemeinkostenanteil drei Kategorien bestanden:

Tabelle 19: Projektstätigkeit nach Deckung der Gemeinkosten

Tätigkeitsbereich	Stundensätze	davon Gemeinkosten
Projekte der Energieagentur	Basisstundensatz inklusive Gemeinkosten	ca. 100 % Gemeinkostenaufschlag auf die Personalkosten
Projekte der Tochtergesellschaft	Basisstundensatz inklusive Gemeinkosten	nur anteilige Miete und Personalaufwand für die Buchhaltung
EU–geförderte Projekte	je nach Förderregime, z.B. bei Horizon 2020–Projekten jährliche Brutto–Brutto–Kosten (Grundgehalt, Lohnnebenkosten und sonstige verpflichtende Gehaltsbestandteile) anhand der Jahresproduktivstunden zuzüglich sonstiger direkter Kosten und Gemeinkosten	je nach Förderregime, z.B. bei Horizon 2020–Projekten 25 % der direkten Kosten

Quelle: Energieagentur; Zusammenstellung: RH

- (2) Die Energieagentur verrechnete ihrer Tochtergesellschaft – unter Verweis auf eine Vereinbarung mit der Finanzverwaltung im Jahr 2015 – nur die anteiligen Mietkosten und den direkten Personalaufwand. Von der Vereinbarung mit der Finanzverwaltung nicht umfasste Gemeinkosten (z.B. für IT, Werbe– und Kommunikationsaufwand, allgemeinen Büroaufwand, Rechtsabteilung) trug die Energieagentur. Nach den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen waren jedoch sämtliche Gemeinkosten an die Tochtergesellschaft weiterzuerrechnen, da

ansonsten Mittel des gemeinnützigen Vereins für nicht begünstigte Zwecke der Tochtergesellschaft verwendet würden (TZ 35).⁵¹

Aufgrund der Modalitäten der – nicht schriftlich festgelegten – Kostenverrechnung zwischen der Energieagentur und der Tochtergesellschaft konnte die Tochtergesellschaft Jahresüberschüsse erzielen. Eine Weiterverrechnung aller anteiligen Gemeinkosten, wie bei anderen Projekten der Energieagentur, hätte zu einer Verschlechterung der Bilanz der Tochtergesellschaft geführt und laut Berechnungen des RH auch in den Jahren 2018 und 2019 ein negatives Betriebsergebnis zur Folge gehabt.

- 37.2 Der RH hielt fest, dass die Energieagentur und die Tochtergesellschaft gegenüber Projektauftraggebern einheitliche Stundensätze verrechneten. Jedoch führten geringere Gemeinkostenaufschläge für EU–geförderte Projekte (gemäß EU–Vorgaben) und die interne Verrechnung mit der Tochtergesellschaft zu einer Querfinanzierung der EU–geförderten Projekte sowie der Projekte der Tochtergesellschaft durch die von der Energieagentur selbst durchgeführten Projekte. Mit einem Gemeinkostenaufschlag von 100 % für Projekte der Energieagentur und mit den – im Verhältnis zu den Gesamterlösen geringen – Mitgliedsbeiträgen konnte die Energieagentur die niedrigeren Deckungsbeiträge aus Projekten der Tochtergesellschaft und aus EU–geförderten Projekten kompensieren und dennoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Energieagentur im überprüften Zeitraum sichern.

Der RH empfahl der Energieagentur, ihren Mitgliedern – als wesentlichen Auftraggebern – im Rahmen der Berichterstattung, z.B. zum Jahresabschluss, das Ausmaß der jeweils erforderlichen Querfinanzierung ihrer Projekte und Tätigkeiten im Rahmen von EU–Förderungen offenzulegen und Transparenz über die Mittelverwendung herzustellen.

Zudem bemängelt der RH, dass der Verein der Tochtergesellschaft nicht alle Gemeinkosten verrechnete und – entgegen den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen – eine begünstigungsschädliche teilweise Querfinanzierung der Tochtergesellschaft durch den Verein erfolgte.

Der RH empfahl der Energieagentur, nach dem Prinzip der Kostenwahrheit eine klare Zuordnung von Aufwänden der Energieagentur bzw. der Tochtergesellschaft vorzunehmen, z.B. durch Ermittlung eines Verteilungsschlüssels, und dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

⁵¹ Rz 893 der Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Dezember 2017, GZ 06 5004/10–IV/6/01 i.d.F. GZ BMF–010216/0002–IV/6/2017

Der RH kritisierte, dass die Energieagentur und die Tochtergesellschaft die Modalitäten der Kostenverrechnung nicht schriftlich festgelegt hatten, was deren Nachvollziehbarkeit erschwerte.

Er empfahl der Energieagentur, Verträge mit der Tochtergesellschaft aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz schriftlich abzuschließen.

- 37.3 Laut Stellungnahme der Energieagentur seien die Rückschlüsse auf eine Querfinanzierung nicht nachvollziehbar. Für jede Projektart bestünden eigene Vorgaben, die jeweils in der Berechnung der Stundensätze zugrunde gelegt würden. Insofern könne den Ausführungen des RH nicht gefolgt werden, da die Abrechnungen der einzelnen Projekte auch regelmäßig von öffentlichen Stellen geprüft und als ordnungsgemäß anerkannt würden.

Zur Verrechnung von Leistungen an die Tochtergesellschaft wies die Energieagentur darauf hin, dass diese in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und dem Steuerberater, als auch mit dem zuständigen Finanzamt erfolgt sei.

- 37.4 Der RH entgegnete der Energieagentur, dass öffentliche Stellen bei Prüfungen einzelner Projekte jeweils spezifische Prüf- und Fördermaßstäbe anlegen, die nicht automatisch Gültigkeit für andere Projekte haben. So anerkannte etwa die Europäische Kommission z.B. bei Horizon 2020-Projekten Gemeinkosten nur in Höhe von maximal 25 % der zulässigen direkten Kosten, unabhängig von deren tatsächlicher Höhe. Für ihre sonstigen Projekte verrechnete die Energieagentur einen Gemeinkostenaufschlag von rd. 100 %. Daraus ergab sich zwangsläufig, dass die der Energieagentur entstandenen, aber von der Europäischen Kommission nicht anerkannten Kosten durch den höheren Gemeinkostenaufschlag der allgemeinen Projekte abgedeckt – somit querfinanziert – wurden. Der RH hatte die Querfinanzierung zwischen den allgemeinen und den EU-geförderten Projekten auch nicht beanstandet, sondern lediglich eine Offenlegung der Mittelverwendung in den Vereinsgremien empfohlen. Er hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Zur (Gemein-)Kostenverrechnung an die Tochtergesellschaft entgegnete der RH der Energieagentur, dass die tatsächliche Kostenverrechnung an die Tochtergesellschaft nicht der gegenüber der Finanzverwaltung im Jahr 2015 dargestellten, geplanten⁵² Vorgangsweise entsprach: Die Energieagentur verrechnete die anteiligen, auf GmbH-Projekte entfallenden Kosten für IT, Werbe- und Kommunikationsaufwand, allgemeinen Büroaufwand und Rechtsabteilung nicht weiter, sondern trug sie selbst. Ein Bericht der Finanzverwaltung über eine Prüfung der Energieagentur, insbesondere ihrer Verrechnungsmodalitäten, lag nicht vor. Da eine nur teilweise Weiterverrechnung von Gemeinkosten nach den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundes-

⁵² Weiterverrechnung anteiliger Personalkosten inklusive Nebenkosten, Büromiete, anteiliger Kosten für Personalverwaltung, Buchhaltung und Rechtsabteilung

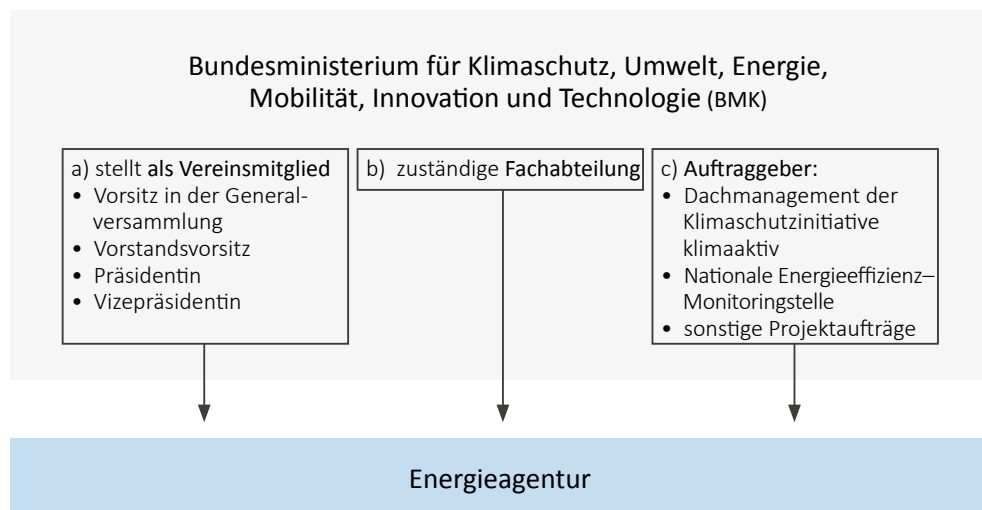
ministeriums für Finanzen eine (unzulässige) Verwendung von Mitteln des gemeinnützigen Vereins für nicht begünstigte Zwecke der Tochtergesellschaft darstellte, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

Schnittstellen

Zuständigkeiten und Entwicklung

- 38.1 Das Ministerium nahm gegenüber der Energieagentur verschiedene Rollen wahr: im Rahmen der Vereinsgremien, in Aufsichts- und Steuerungsfunktionen und als Auftraggeber. Daraus ergaben sich folgende Schnittstellen zwischen Ministerium (BMK) und Energieagentur:

Abbildung 7: Schnittstellen zwischen Energieagentur und Ministerium (BMK)



Quelle: BMK; Darstellung: RH

Neben der von der Ressortzuständigkeit abhängigen Besetzung der Gremien der Energieagentur veränderte sich im Zeitraum 2017 bis 2020 die organisatorische Zuordnung sowohl der für Angelegenheiten der Energieagentur zuständigen Fachabteilung als auch der anderen, als wesentliche Auftraggeber (klimaaktiv, Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle) auftretenden Organisationseinheiten häufig (siehe Anhang, Abbildung A).

Beispielsweise wechselte die Zuständigkeit für Energieeffizienz (Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle) ab Anfang 2018 von der Energie- zur Klimasektion; für die Energieagentur war ursprünglich eine Abteilung der Sektion Umwelt und Klima-

schutz im BMLFUW zuständig, ab Anfang 2018 eine Abteilung der Energiesektion im BMNT. Ab 2018 waren alle wesentlichen Organisationseinheiten mit Schnittstellen zur Energieagentur in einem Ressort (BMNT, seit 2020: BMK) zusammengeführt.

38.2 Der RH wies darauf hin, dass mehrfache Wechsel der Ressortzuständigkeiten einem Überblick über die Schnittstellen des Ministeriums zur Energieagentur abträglich waren: Im überprüften Zeitraum kam es aufgrund der Änderungen des Bundesministeriengesetzes zwar zu einer Zusammenführung der Umwelt- und Klimaschutzagenden mit dem Energieressort, die für die Energieagentur fachzuständige Abteilung war jedoch bis November 2020 in einer anderen Sektion angesiedelt als jene Abteilungen, die als Hauptauftraggeber der Energieagentur fungierten. Die organisatorische Trennung der wesentlichen Schnittstellen zur Energieagentur erschwerte dem jeweils zuständigen Ministerium eine gut abgestimmte und koordinierte Positionierung gegenüber der Energieagentur.

39.1 (1) Das vormalige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hatte 2015 in einem Leitfaden festgelegt, nach welchen Grundsätzen es seine Rolle als öffentlicher Eigentümer sowie die Aufgaben des Beteiligungsmanagements wahrnehmen wollte.⁵³ Für die Energieagentur hatte das Ministerium zur Zeit der Gebärungsüberprüfung des RH eine an diesen Grundsätzen orientierte Vorgehensweise noch nicht entwickelt.

(2) Zu den Aufgaben der für die Energieagentur zuständigen Fachabteilung (Grundsatzfragen der Energiewende und Sektorkopplung) zählten die administrative Unterstützung und die Beratung jener Personen, die das Ministerium in den Gremien der Energieagentur vertraten, sowie die Auszahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Den Aufwand dafür bezifferte das Ministerium (BMK) mit 0,1 VZÄ pro Jahr.

Die zuständige Fachabteilung stand bei Bedarf im Austausch mit der Energieagentur. Mit den für Aufträge an die Energieagentur zuständigen weiteren Abteilungen des Ministeriums bestand kein institutionalisierter Informationsaustausch, weil diese bis 2019 in anderen Ressorts bzw. verschiedenen Sektionen angesiedelt waren. Die zuständige Fachabteilung hatte bis zur Gebärungsüberprüfung keinen Überblick über Aufträge anderer Abteilungen des Ministeriums an die Energieagentur.

⁵³ RH-Bericht „Gewinnausschüttung – Ziele und Vorgaben des Bundes“ (Reihe Bund 2017/12, TZ 12)

(3) Im überprüften Zeitraum bestanden Schnittstellen zu zehn Abteilungen des Ministeriums, die als Auftraggeber der Energieagentur fungierten. Die beiden größten Aufträge betrafen das Dachmanagement der Klimaschutzinitiative klimaaktiv und die Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle:

- Zur Erreichung der Ziele der Nationalen Klimastrategie 2002 hatte das damals zuständige Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2004 die Klimaschutzinitiative klimaaktiv ins Leben gerufen, die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH in der zweiten Programmperiode (2013 bis 2020) befand. Die strategische Steuerung oblag jeweils dem zuständigen Ministerium, das operative Management dagegen der Energieagentur. Das nunmehr zuständige Ministerium (BMK) bereitete eine Vertragsverlängerung bis 2030 vor. Für die Abwicklung der Klimaschutzinitiative setzte das Ministerium (BMK) 4,55 VZÄ ein.
- Zur Umsetzung des Bundes–Energieeffizienzgesetzes betraute das vormals zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Energieagentur für den Zeitraum 2015 bis 2021 mit der Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz–Monitoringstelle. Die diesbezüglichen Aufgaben der Energieagentur umfassten insbesondere die Gesamtkoordination der Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen, die Erstellung und Koordinierung der Energieeffizienz–Aktionspläne sowie umfangreiche Berichtspflichten. Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Nationalen Energieeffizienz–Monitoringstelle fielen im Ministerium (BMK) Personalressourcen im Ausmaß von 0,25 VZÄ an.

Die für diese beiden Großaufträge zuständigen Abteilungen des Ministeriums (BMK) standen mit der Energieagentur in laufendem Austausch und nahmen Aufsichts– und Kontrollaufgaben, z.B. auf Basis umfangreicher Berichte, wahr. Die von der Energieagentur für die beiden Aufträge gestellten Rechnungen (vor allem für Personal– und Sachaufwände) überprüfte jeweils ein Wirtschaftsprüfer. Die KPC, die beauftragt war, die Klimaschutzinitiative klimaaktiv zu prüfen, war zugleich Vorstandsmitglied der Energieagentur.

- 39.2 Der RH wies darauf hin, dass das Ministerium noch keine Gesamtstrategie für die verschiedenen Rollen, die ihm mit Bezug auf die Energieagentur zukamen, entwickelt hatte. Nach Ansicht des RH bestanden im Rahmen des Beteiligungsmanagements des Ministeriums geeignete Voraussetzungen für die professionelle Wahrnehmung der Mitgliedschaft und der Funktionen des Ministeriums in den Vereinsgremien. Eine solche Struktur ermöglichte auch eine zweckmäßige organisatorische und funktionelle Trennung von den fachlich zuständigen Sektionen bzw. Abteilungen, die auch als Auftraggeber der Energieagentur tätig wurden. Darüber hinaus erforderte die Vielzahl an Schnittstellen zwischen der Energieagentur und dem Ministerium nach Ansicht des RH eine bessere Gesamtkoordination der Ressortinteressen.

Der RH empfahl dem Ministerium, strategische Vorgaben für seine Mitgliedschaft in der Energieagentur zu erarbeiten, in denen – im Sinne einer Beteiligungsstrategie – die Ziele und Grundsätze für die Mitwirkung des Ministeriums in den Vereinsgremien sowie die Koordination der mit den Angelegenheiten der Energieagentur betrauten Fachabteilungen festgelegt sind.

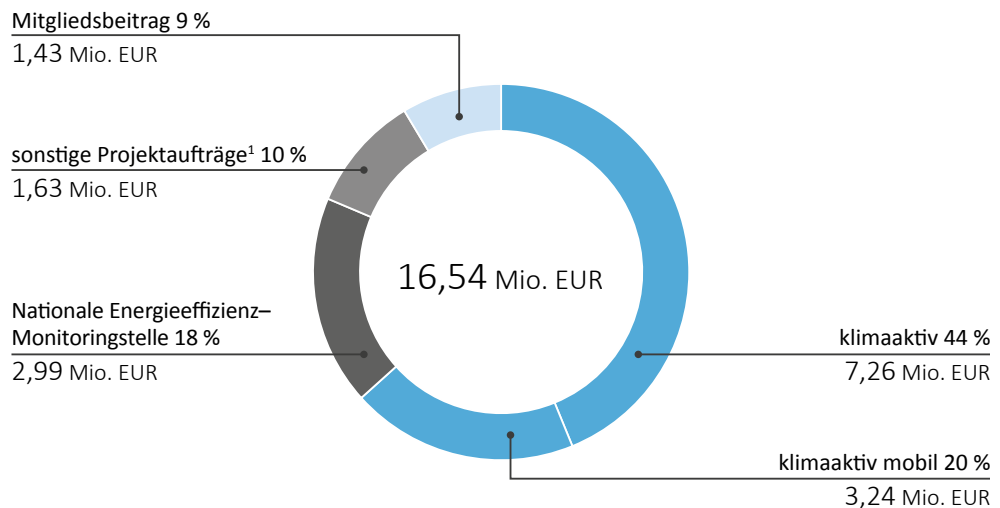
- 39.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme – unter Verweis auf den veröffentlichten Beteiligungsleitfaden des Ressorts – mit, dass sogenannte „Eigentümerstrategien“ im Bereich des Ministeriums grundsätzlich Standard seien. Dies werde unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten und der Organisationsform Verein auch in Bezug auf die Energieagentur grundsätzlich angestrebt. Dabei werde auch die Rolle der Energieagentur als Plattform für den energie- und klimapolitischen Austausch zwischen Bund und Ländern sowie Vertretern der Energiewirtschaft Berücksichtigung finden. Die Arbeiten dazu seien bereits angelaufen.

Zahlungen des Bundes an die Energieagentur

40.1 (1) Von 2017 bis 2019 flossen aus Bundesmitteln⁵⁴ insgesamt 16,54 Mio. EUR (brutto) an die Energieagentur. An die Tochtergesellschaft gab es keine Zahlungsflüsse.

Diese Zahlungen basierten auf Projektaufträgen (91 %) und Mitgliedsbeiträgen (9 %):

Abbildung 8: Zahlungsflüsse an die Energieagentur, 2017 bis 2019



¹ Die Position „sonstige Projektaufträge“ umfasst alle anderen Aufträge vom BMK an die Energieagentur. Die Aufstellung umfasst Zahlungsflüsse aller Fachabteilungen, die laut der Geschäftseinteilung vom September 2020 beim BMK angesiedelt waren und mit der Energieagentur Schnittstellen aufwiesen.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMK; Darstellung und Berechnung: RH

Die Erhebung der Zahlungsströme stellte sich für das Ministerium (BMK) aufgrund der wechselnden Ressortzuständigkeiten (siehe [TZ 38](#) sowie Anhang B) schwierig dar. Die Zahlungsflüsse ließen sich auf insgesamt zehn – nunmehr zum BMK ressortierende – Abteilungen zurückführen.⁵⁵

⁵⁴ Zahlungsflüsse aller Fachabteilungen, die im September 2020 dem Ministerium (BMK) zugeordnet waren und mit der Energieagentur Schnittstellen aufwiesen

⁵⁵ im Folgenden mit den Bezeichnungen laut Geschäftseinteilung vom 9. November 2020

(2) Knapp die Hälfte der Zahlungen von 2017 bis 2019 (8,23 Mio. EUR) an die Energieagentur entfiel auf die Abteilung VI/3 Grüne Finanzen und nachhaltige Wirtschaft, die für die Klimaschutzinitiative klimaaktiv zuständig war. Der zweithöchste Betrag (3,24 Mio. EUR) entfiel auf die Abteilung II/6 Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement (u.a. klimaaktiv mobil), gefolgt von der Abteilung VI/6 Energieeffizienz und Gebäude (3,15 Mio. EUR), die u.a. der Energieagentur ihre Leistungen als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle abgalt. Insgesamt entfielen auf diese drei Abteilungen 88 % der Gesamtzahlungen des Bundes an die Energieagentur.

(3) Nach Abzug der Mitgliedsbeiträge sowie der Umsatzsteuer (10 %) verblieb von den Aufträgen ein Nettowert von 13,74 Mio. EUR. Somit entfielen in den Jahren 2017 bis 2019 67 % der Gesamterträge der Energieagentur auf den Bund. 60 % der Gesamterträge basierten auf Aufträgen in Zusammenhang mit der Klimaschutzinitiative klimaaktiv inklusive klimaaktiv mobil und den Tätigkeiten als Nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle (TZ 28).

- 40.2 Der RH hielt fest, dass die für die Energieagentur fachzuständige Abteilung im Ministerium bis zur Gebarungsüberprüfung keinen gesamthaften Überblick über die Zahlungsflüsse des Bundes an die Energieagentur hatte. Grund dafür war auch die Zusammenlegung aus unterschiedlichen Ressorts (TZ 38). In weiterer Folge hatte das Ministerium auch nicht erhoben, dass der Bund in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 67 % der Gesamterträge der Energieagentur aufbrachte und mit zwei Aufträgen (der Klimaschutzinitiative klimaaktiv inklusive klimaaktiv mobil und der Nationalen Energieeffizienz–Monitoringstelle) 60 % der Gesamterträge der Energieagentur finanzierte. Der RH wies auf die finanzielle Abhängigkeit der Energieagentur von zwei Aufträgen des Bundes hin – insbesondere im Hinblick auf das Auslaufen der beiden Verträge in den Jahren 2020 bzw. 2021.

Zur Aufsichts- und Steuerungsfunktion des Ministeriums verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 39, strategische Vorgaben für die Mitgliedschaft des Ministeriums in der Energieagentur zu erarbeiten.

- 40.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es den Rahmenvertrag für die Klimaschutzinitiative klimaaktiv und klimaaktiv mobil neu abgeschlossen; dieser laufe bis 2030. Der Vertrag des Ministeriums für die Tätigkeit der Energieagentur als nationale Energieeffizienz–Monitoringstelle (NEEM) laufe 2021 aus.

Schlussempfehlungen

41 Zusammenfassend empfahl der RH:

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (Energieagentur)

- (1) Das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand wäre entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festzuschreiben. Dabei wären – im Interesse der Transparenz und der Qualität der Willensbildung – Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung sowie die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben. (TZ 3)
- (2) In einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands wäre die Vorgehensweise bei Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern festzulegen und wären Vorkehrungen zu treffen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, z.B. durch Offenlegung von geschäftlichen Beziehungen zwischen der Energieagentur und Vorstandsmitgliedern, etwa im Anhang zum Jahresabschluss. (TZ 7)
- (3) Im Interesse einer professionellen Corporate Governance wäre ein Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgan einzurichten, welches das Leitungsorgan und die Geschäftsführung der Energieagentur bei ihrer Aufgabenerfüllung überwacht. Alternativ käme auch eine funktionelle und organisatorische Trennung von Präsidium und Vorstand nach Leitungs- und Aufsichtsaufgaben in Betracht. (TZ 9)
- (4) In den Dienstvertrag des Geschäftsführers wäre auch die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH aufzunehmen. (TZ 10)
- (5) Mit dem Geschäftsführer wäre ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, mit dem sämtliche Tätigkeiten – einschließlich der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft sowie Mehrarbeit und Überstunden – abgegolten werden. Dabei wäre ein Fixbezug zu vereinbaren, Anpassungen sollten nur nach Beschluss des Präsidiums erfolgen. (TZ 11)
- (6) Die Geschäftsführerverträge – auch jene für die Tochtergesellschaft – wären nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu gestalten. (TZ 12)

- (7) Die vorgesehene Vertretungsregelung für Angelegenheiten, in denen die Funktion des Geschäftsführers in der Energieagentur und in der Tochtergesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen könnte, wäre ausnahmslos anzuwenden. Zudem sollten Beschlüsse des Präsidiums statutengemäß unterschrieben werden. (TZ 13)
- (8) Zur Gewährleistung einer guten Corporate Governance wäre die Anwendung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Energieagentur sowie im Geschäftsführervertrag zu verankern, die Unternehmensführung danach auszurichten und ein Corporate Governance–Bericht zu erstellen. Ergänzend dazu sollte die Energieagentur auch maßgebliche Vorgaben des Österreichischen NPO–Governance Kodex umsetzen oder von einem Hinweis auf der Website betreffend die „Orientierung am NPO–Kodex“ absehen. (TZ 16)
- (9) Die wesentlichen Zuständigkeiten für den Strategieprozess (Entwicklung, Umsetzung und Controlling der Strategie, Berichterstattung an die Gremien) sowie die Abstimmungserfordernisse wären im Einklang mit den Corporate–Governance–Standards schriftlich festzulegen, z.B. in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer oder in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, mit dem wesentliche strategische Entscheidungen abzustimmen wären. (TZ 19)
- (10) Der Stand der Umsetzung der maßgeblichen strategischen Ziele wäre periodisch zu überwachen. (TZ 19)
- (11) Vor Beschlüssen des Vorstands wäre eine ausreichende Willensbildung – durch mündliche Berichterstattung sowie Erörterung – zu ermöglichen. (TZ 21)
- (12) Zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen wären Maßnahmen (spezifische Fortbildungen, Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung, Mentoring–Programme etc.) zu setzen; diese Maßnahmen wären auch in den Jahresberichten der Energieagentur bzw. in einem künftigen Corporate Governance–Bericht darzustellen. (TZ 23)
- (13) Im Anhang zum Jahresabschluss wären, wie in § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz vorgesehen, die Mitgliedsbeiträge, die öffentlichen Subventionen, die Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. (TZ 24)

- (14) Die Berichterstattung an die Vereinsgremien sollte sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz auf die Zahlen des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses stützen. Eine davon abweichende Berichterstattung wäre zu begründen und die rechnerische Ableitung offenzulegen. (TZ 25)
- (15) Die Aussagekraft der Quartalsberichte für die Energieagentur und die Tochtergesellschaft wäre zu verbessern, indem z.B. Ursachen für Veränderungen näher analysiert und ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen erläutert werden. (TZ 26)
- (16) Die in der „Geschäftsordnung der Energieagentur GmbH“ vorgesehenen Jahresberichte und Budgets wären zu erstellen und ebenso wie die vierteljährlichen Gegenüberstellungen zum tatsächlichen Geschäftserfolg (Soll-Ist-Vergleich) den Gremien vorzulegen. (TZ 26)
- (17) Der Jahresabschluss der Energieagentur wäre entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen NPO-Governance Kodex und des Bundes-Public Corporate Governance Kodex zeitnah auf der Website zu veröffentlichen. (TZ 27)
- (18) Die unter dem übrigen betrieblichen Aufwand zusammengefassten Positionen wären im Anhang des Jahresabschlusses aufzugliedern und damit – im Einklang mit dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses – ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln. (TZ 29)
- (19) Die Prozesse und Organisationsstrukturen wären im Wege der Internen Revision regelmäßig zu überprüfen und allfällige Empfehlungen der Internen Revision umzusetzen, um aus den Prüfungen effektiv auch einen Nutzen zu ziehen. (TZ 32)
- (20) Grundlegende Richtlinien zu Betriebsabläufen, die für das Interne Kontrollsystem relevant sind – z.B. Kassenordnung, Richtlinien zur Rechnungsfreigabe, Unterschriftenrichtlinien –, wären rasch schriftlich festzulegen. (TZ 32)
- (21) Für die Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ wäre eine ständige Stellvertretungsregelung schriftlich festzulegen, damit auch für kurzfristig anfallende oder nicht vorhersehbare Vertretungsfälle klare und nachvollziehbare Regelungen bestehen. (TZ 32)
- (22) Den internen Vorgaben zu Beschaffungen wäre nachzukommen. (TZ 33)

- (23) Das Regelwerk zu Beschaffungen wäre um die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vergabegrundsätze, eine nach dem Auftragswert gestaffelte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten sowie Wertgrenzen für die Auswahl des Vergabeverfahrens zu ergänzen, etwa im Organisationshandbuch oder in einer Beschaffungsrichtlinie. Damit sollte bei der Vergabe von Aufträgen eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise gewährleistet werden. (TZ 33)
- (24) Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen wären nur mit Zustimmung der Vereinsgremien abzuschließen. (TZ 33)
- (25) Vergaben wären grundsätzlich nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen. Wenn Ausnahmetatbestände angewendet werden, wären die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich festzuhalten. (TZ 34)
- (26) Den Vereinsmitgliedern der Energieagentur – als wesentlichen Auftraggebern – wäre im Rahmen der Berichterstattung, z.B. zum Jahresabschluss, das Ausmaß der jeweils erforderlichen Querfinanzierung ihrer Projekte und Tätigkeiten im Rahmen von EU-Förderungen offenzulegen und Transparenz über die Mittelverwendung herzustellen. (TZ 37)
- (27) Nach dem Prinzip der Kostenwahrheit wäre eine klare Zuordnung von Aufwänden der Energieagentur bzw. der Tochtergesellschaft vorzunehmen, z.B. durch Ermittlung eines Verteilungsschlüssels, und dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen. (TZ 37)
- (28) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wären Verträge mit der Tochtergesellschaft schriftlich abzuschließen. (TZ 37)

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (Energieagentur); Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (29) Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wäre auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber– und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion in der Energieagentur zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden. (TZ 8)
- (30) Bei den Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern. (TZ 8)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (31) Im Rahmen der Vertretung des Ministeriums in den Vereinsgremien der Energieagentur wäre für ein höheres Maß an Publizität und mehr Transparenz über die finanzielle Lage der Energieagentur zu sorgen, z.B. durch die jährliche Veröffentlichung der nach den Vorgaben für große Vereine aufgliederen Jahresabschlüsse. (TZ 4)
- (32) Der Meldepflicht gemäß Transparenzdatenbankgesetz wäre nachzukommen und die an die Energieagentur gezahlten Mitgliedsbeiträge in die Transparenzdatenbank einzumelden. (TZ 6)
- (33) Bei Dienstfreistellungen unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gemäß § 78c Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 wäre das öffentliche Interesse abzuwägen und wären Anträge nur zu genehmigen, wenn diese dem Wissenstransfer oder der Förderung der beruflichen Mobilität zwischen dem Bundesdienst und der Privatwirtschaft oder zwischen Gebietskörperschaften dienen. (TZ 14)

- (34) Im Wege der Präsidiumsmitglieder des Ministeriums wäre auf eine Verankerung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex in den Statuten der Energieagentur durch die Generalversammlung hinzuwirken. Dies deshalb, um auch die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance–Berichts und dessen Vorlage an die Generalversammlung sicherzustellen sowie die Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen. (TZ 16)
- (35) Beschlüsse des Präsidiums der Energieagentur wären jeweils in der statutenmäßigen Zusammensetzung des Gremiums zu fassen. (TZ 37)
- (36) Bei der Vergabe von Mitteln für Projekte wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen Förder– und Werkverträgen zu unterscheiden. (TZ 24)
- (37) Strategische Vorgaben für die Mitgliedschaft des Ministeriums in der Energieagentur wären zu erarbeiten, in denen – im Sinne einer Beteiligungsstrategie – die Ziele und Grundsätze für die Mitwirkung des Ministeriums in den Vereinsgremien sowie die Koordination der mit den Angelegenheiten der Energieagentur betrauten Fachabteilungen festgelegt sind. (TZ 39)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im November 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy
Agency GmbH

Geschäftsführung

DI Peter Traupmann

(3. März 2014 bis 31. Juli 2021)

Mag. Herbert Lechner

(1. August 2021 bis 31. Oktober 2021)

DI Franz Angerer

(seit 1. November 2021)

Anhang B

Entwicklung der ressortmäßigen und organisatorischen Zuständigkeiten

Energieagentur	für Angelegenheiten der Energieagentur zuständige Fachabteilung
klimaaktiv	für die Klimaschutzinitiative klimaaktiv und deren Teilbereich klimaaktiv mobil
klimaaktiv mobil	zuständige Fachabteilungen
Energieeffizienz	für die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle zuständige Fachabteilung

Zuständigkeit	für Umwelt- und Klimaschutz ¹ (stellt Präsidentin bzw. Präsident)	für Energiewesen ¹ (stellt Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident)	sonstige
1. Jänner 2017 bis 7. Jänner 2018	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion I – Umwelt und Klimaschutz Abt. I/2: Energieagentur , klimaaktiv Abt. I/5: klimaaktiv mobil	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Sektion III – Energie und Bergbau Abt. III/2: Energieeffizienz	
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		
	Sektion IV – Klima Abt. IV/2: klimaaktiv mobil Abt. IV/3: klimaaktiv Abt. IV/4: Energieeffizienz	Sektion VI – Energie und Bergbau Abt. I/1: Energieagentur	
ab 29. Jänner 2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
	Sektion VII – Klima und Umweltschutz Abt. VII/2: klimaaktiv mobil Abt. VII/3: klimaaktiv Abt. VII/4: Energieeffizienz	Sektion VI – Energie Abt. VI/1: Energieagentur	
neue Geschäftseinteilung ab 9. November 2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
	Sektion VI – Klima und Energie Abt. VI/2: Energieagentur Abt. VI/3: klimaaktiv Abt. VI/6: Energieeffizienz		Sektion II – Mobilität Abt. II/6: klimaaktiv mobil

¹ Die Zuständigkeiten richteten sich nach den Bundesministeriengesetz-Novellen BGBl. I 11/2014 vom 17. Februar 2014, BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017 und BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020 und den jeweiligen Geschäftsverteilungen.

R
—
H

